



universität
wien

DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

„Die Trennung der Bundesländer
Wien und Niederösterreich
in der Zwischenkriegszeit (1918-1922)“

verfasst von / submitted by

Judith Etzel

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2020 / Vienna, 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 190 313 333

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Lehramtsstudium UF Geschichte,
Sozialkunde, Politische Bildung UF Deutsch

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Dr. Oliver Rathkolb

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Fragestellungen	5
1.1. Forschungsfragen	6
1.2. Forschungsstand.....	6
1.3. Danksagung	7
2. Entwicklung des gemeinsamen Bundeslandes nach dem Ersten Weltkrieg bis zum Beginn des Trennungsprozesses (Nov. 1918 – 4. Mai 1919).....	8
2.1. Struktur Niederösterreichs ohne Wien nach dem Krieg	9
2.2. Struktur Wiens nach dem Krieg	12
3. Gemeinsames Land Niederösterreich (4. Mai 1919 – 10. Nov 1920)	15
3.1. Vertrag von St. Germain en Laye.....	15
3.1.1. Grenzziehung zur Tschechoslowakei	18
3.2. Gründe für die Trennung	21
3.2.1. Bevölkerung	21
3.2.2. Versorgung Wiens mit Lebensmitteln	22
3.2.3. Bildung eines föderalistischen Staates	23
3.2.4. Bundesverfassungsgesetz	25
3.3. Meinungsbildung zur Trennung von Wien und Niederösterreich	26
3.3.1. Stellung der anderen Bundesländer zur Trennung	26
3.3.2. Stellungen der politischen Parteien zur Trennung.....	27
3.3.2.1. Die Christlichsoziale Partei.....	28
3.3.2.2. Die Sozialdemokratische Partei	32
3.3.2.3. Die Großdeutsche Partei.....	33
3.3.3. Stellung des industriellen Bürgertums von Niederösterreich zur Trennung	36
3.4. Trennungsfrage im Zusammenhang mit der Erstellung der Verfassung – verschiedene Verfassungsentwürfe	37

3.5.	Unterausschuss des Verfassungsausschusses (Juli –September 1920)	40
3.6.	Grenzziehungsentwürfe für den Raum Wien zwischen 1919 und 1920	46
3.6.1.	Hauptstadt Wien und fünf Kreise	46
3.6.2.	Sigmund-Plan (Minimal- und Maximallösung)	49
3.6.2.1.	Minimallösung	49
3.6.2.2.	Maximallösung	49
3.6.3.	Vorschlag der Wiener Christlichsozialen („Korridorlösung“)	50
3.6.4.	Vorschlag von Karl Renner	50
3.6.5.	Entwurf „Wienerland“	51
3.6.6.	Entwurf Max Ermers („Groß-Wien“ mit Industriegebiet)	54
3.6.7.	Entwurf Sigmund	55
4.	Übergangsphase (10. Nov 1920 – 29. Dez 1921)	57
4.1.	Gesetzliche Regelungen	57
4.2.	Erstellung der eigenen und gemeinsamen Landesverfassungen	60
4.2.1.	Landesverfassung für Niederösterreich-Land	62
4.2.2.	Landesverfassung für Wien	64
4.2.3.	Gemeinsame Landesverfassung für Niederösterreich	65
4.3.	Landtagswahlen Niederösterreich	71
4.4.	Trennungsentwürfe	72
4.4.1.	Entwurf Ziegler – Morwitzer (Februar 1921)	73
4.4.2.	Diskussion in der Verwaltungskommission (April 1921)	75
4.4.3.	Vorschlag Breitner und Tandler (Juni 1921)	78
4.5.	Trennungsverhandlungen	79
5.	Endgültige Trennung (1. Jän 1922)	81
5.1.	Politische Trennung	81
5.2.	Geographische Trennung	82
5.3.	Finanzielle Trennung	83

5.3.1.	Aufteilung der Landesanstalten und Liegenschaften	83
5.3.2.	Trennung der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt ..	85
5.3.3.	Aufteilung der Stiftungen, Fonds und des sonstigen Vermögens	86
5.4.	Trennung sonstiger gemeinsamer Angelegenheiten	87
5.4.1.	Landesbahnen	87
5.4.2.	Niederösterreichisches Landes-Elektrizitätswerk	87
5.4.3.	Landesmusterkeller.....	88
5.4.4.	Landesmuseum und Landesbibliothek	88
5.4.5.	Landesangestellten	89
5.5.	Abrechnungskommission	89
5.6.	Folgen der Trennung.....	91
6.	Aufbau einer Niederösterreichischen „Landesidentität“	92
6.1.	Landeswappen.....	93
6.2.	Landesfarben	93
6.3.	Landespatron	94
6.4.	Landeshymne.....	96
6.5.	Landeshauptstadt.....	97
6.6.	Demographie Niederösterreichs nach der Trennung	97
7.	Schlussfolgerungen	99
8.	Literaturverzeichnis	101
9.	Quellenverzeichnis	104
10.	Abbildungsverzeichnis.....	105
11.	Abstract englisch	106
12.	Abstract Deutsch	106

1. Einleitung und Fragestellungen

Das Thema dieser Arbeit ist die Trennung des ehemals Erzherzogtums unter der Enns, nach dem Ersten Weltkrieg Bundesland Niederösterreich in die zwei selbstständigen Bundesländer Wien und Niederösterreich. Der zeitliche Rahmen wird mit Ende des Ersten Weltkrieges bis zum Jahr 1922 gesteckt.

Kapitel eins gibt eine Einführung in das Thema sowie eine Beschreibung der Fragestellungen und des Forschungsstandes.

In Kapitel zwei wird auf das Ende des Ersten Weltkrieges und die Entwicklung des Bundeslandes Niederösterreich bis zu den Landtagswahlen im Mai 1919 beschrieben. Dabei wird genauer auf die jeweilige Struktur der Stadt Wien und des Lands Niederösterreich nach dem Krieg eingegangen.

Kapitel drei geht auf das gemeinsame Land Niederösterreich ein. Thematisiert werden die Friedensverhandlungen von St. Germain en Laye, Gründe, die für eine Trennung von Wien und Niederösterreich sprachen, die Meinungsbildung der Großparteien, der anderen Bundesländer sowie des industriellen Bürgertums. Ein elementares Unterkapitel bilden die Grenzziehungsentwürfe, von denen sieben historisch bedeutende näher beschrieben werden.

Die Übergangsphase, in der es eigenen Verwaltungseinheiten für Wien und Niederösterreich gab, wird in Kapitel vier ausgeführt. Der Fokus liegt auf den gesetzlichen Regelungen für eine Trennung, der Ausarbeitung der Landesverfassungen für Wien und Niederösterreich sowie einer gemeinsamen Landesverfassung. Zentrales Thema sind die Trennungsentwürfe und -verhandlungen.

Mit 1. Jänner 1922 waren Wien und Niederösterreich endgültig getrennt. Kapitel fünf erklärt die Regelungen des Trennungsgesetzes und deren Bedeutung für die beiden nun selbstständigen Länder genauer. Dabei werden vor allem die politische, finanzielle und geographische Trennung erklärt und die Aufgaben der eingesetzten Abrechnungskommission skizziert.

Kapitel 6 zeigt wie versucht wurde Niederösterreich eine Landesidentität zu geben. Dies erfolgte unter anderem durch die Definition von Landeswappen, Landesfarben, Landespatron, Landeshymne und Landeshauptstadt. In einem kurzen Unterkapitel

wird die demographische Veränderung des Bundeslandes Niederösterreich durch die Trennung aufgezeigt.

1.1. Forschungsfragen

Folgende Fragestellungen sollen in der vorliegenden Arbeit behandelt werden und das Thema der Trennung der Bundesländer Wien und Niederösterreich hinterfragen:

- > Welche Gründe sprachen für und gegen eine Trennung der Bundesländer Wien und Niederösterreich und welchen Einfluss hatten die politischen Parteien dabei? War eine Trennung zwingend notwendig?
- > Welche Trennungsentwürfe gab es für ein neues Bundesland, unabhängig von Wien? Von wem kamen diese Entwürfe und was waren die großen Diskussionspunkte am Weg zu einer Aufteilung in zwei eigenständige Bundesländer?
- > Wie verlief die Entwicklung von Wien und Niederösterreich bis zur Durchführung der Trennung?
- > Wie wurde die Trennung der beiden Bundesländer abgewickelt und welche Probleme gab es hier zu lösen? Welche Vorgaben lieferten die Verfassung von 1920 und das Trennungsgesetz dazu?
- > Welchen Herausforderungen hatte sich das „junge“ Bundesland Niederösterreich nach der Trennung von Wien zu stellen?

1.2. Forschungsstand

Das Thema der Trennung von Wien und Niederösterreich in zwei eigenständige Bundesländer wurde sowohl von Niederösterreichischen als auch Wiener Historikern beforscht. Dabei sind für Niederösterreich vor allem Hermann Riepl und Karl Gutkas zu nennen, die sich intensiv mit der Geschichte des Landes Niederösterreich auseinandergesetzt haben. Außerdem für Wien und beide Bundesländer abdeckend Georg Schmitz, Maren Seliger und Rudolf Till. Ein großer Teil der Literatur zum tatsächlichen Trennungsverlauf ist in Form von wissenschaftlichen Aufsätzen in Fachzeitschriften zu finden. Ein gesamtes Werk zur Thematik der Trennung von Wien und Niederösterreich ist jedoch bis heute nicht erschienen. In den letzten Jahren haben sich wieder einige Werke, anlässlich 100

Jahre Ende Erster Weltkrieg, mit der politischen Situation nach dem Krieg auseinandergesetzt und dabei auch die Thematik der Trennung von Wien und Niederösterreich behandelt.

Wichtige Informationen bei der Recherchearbeit lieferten außerdem die Quellen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv und dem Österreichischen Staatsarchiv. Aus diesem Quellenmaterial stammen vor allem wichtige Details zu den einzelnen Verhandlungsschritten und der Auseinandersetzung mit dem Thema innerhalb der verschiedenen Parteien.

Die relevanten Rechtstexte sind in den Gesetzblättern Österreichs, Niederösterreichs und Wiens zu finden. Neben den Standardkommentaren zur Österreichischen Bundesverfassung sind die Kommentare von Felix Ermacora und Georg Schmitz zu nennen.

Die Arbeit versucht einen möglichst breiten Blick auf die Thematik zu geben, jedoch kann trotz umfassender Recherche kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden.

1.3. Danksagung

Ich möchte mich vor allem beim Team des Niederösterreichischen Landesarchives bedanken, dass mich sowohl bei der Quellenrecherche als auch bei der Quellensichtung äußerst hilfsbereit unterstützt hat.

Dank gilt Professor Rathkolb für die Betreuung der Arbeit und die hilfreichen Verbesserungsvorschläge bei der Literaturrecherche sowie bei der Struktur der Arbeit und auch für das Feedback zum Inhalt der Diplomarbeit.

Für das Korrekturlesen gilt der Dank meiner guten Freundin Vera Gollob, die immer wieder bereit war Teile der Arbeit zu korrigieren und sich dafür stets Zeit genommen hat.

Großer Dank gilt meinen Eltern, die mir das Studium überhaupt erst ermöglicht haben und mich dabei immer geduldig unterstützt haben. Außerdem meinem Bruder Jakob Etzel, der mir immer wieder bei Fragen rund um wissenschaftliche Arbeiten geholfen hat.

2. Entwicklung des gemeinsamen Bundeslandes nach dem Ersten Weltkrieg bis zum Beginn des Trennungsprozesses (Nov. 1918 – 4. Mai 1919)

Niederösterreich und Wien waren bis 1920 ein gemeinsames Bundesland gewesen. Das Land Niederösterreich schloss damit bis 1920 auch Wien mit ein, das zugleich Hauptstadt des Habsburgerreiches war. In der Donaumonarchie wurde Niederösterreich noch als Österreich unter der Enns bezeichnet. In den letzten Jahren vor der Trennung der Bundesländer zeichnete sich diese allerdings schon ab. Im folgenden Kapitel soll der Stand Wiens und Niederösterreichs nach dem Ersten Weltkrieg, und die Entwicklung in den folgenden Monaten erklärt werden. Dabei wird die politische Situation des Bundeslandes von Kriegsende bis zu den ersten Landtagswahlen beschrieben. Eine wichtige Rolle spielen dabei die großen Parteien, die in den jeweiligen Gebieten Niederösterreichs mehr oder weniger Einfluss hatten.

Nach dem Krieg musste die politische Struktur angepasst werden, da das Erzherzogtum Österreich unter der Enns so nicht mehr existierte und es somit auch keinen Landesfürsten mehr gab. Der Kaiser dankte ab und verließ das Schloss Eckartsau. Die kaiserliche Familie und Kaiser Karl hatten hier die letzten, für die Monarchie unruhigen Wochen, verbracht. Eine Neugestaltung des Staates war unausweichlich.

Die demographische Struktur des „neuen“ Österreichs hatte sich durch den Krieg stark verändert. Wien war nach dem Krieg mit 2,2 Millionen Einwohner die bevölkerungsreichste Stadt des übrig gebliebenen Landes. Das Bundesland Niederösterreich, das auch Wien miteinschloss, umfasste 62 Prozent der gesamten Bevölkerung des „neuen“ Österreichs. Die Industrieorte waren während des Krieges gewachsen, wie beispielsweise an Wiener Neustadt ersichtlich wird. 1914 wohnten dort rund 32.000 Personen in der Industriestadt. Aufgrund der vielen zum Kriegseinsatz Berufenen, die zuzogen, lebten mit Kriegsende aber rund 70.000 Menschen in Wiener Neustadt. Für sie waren während des Krieges behelfsmäßige Barackensiedlungen und Lazarette entstanden.¹

¹ Vgl. Karl Gutkas, Geschichte Niederösterreichs, S. 248.

Generell waren die Männer während des Krieges gebietsweise zum Kriegsdienst eingezogen oder für die Kriegsindustrie freigestellt worden. Dabei wurden die Bauern in den ländlichen Regionen meistens zum Wehrdienst an die Front gerufen, wohingegen in den Industriegebieten die Männer für die Kriegsindustrie gebraucht wurden und dafür freigestellt worden sind. Folge dessen stammten die meisten der 60.000 Gefallenen aus bäuerlichen Familien und aus dem ländlichen Raum.

Während des Krieges wurden auch in Niederösterreich neue politische Strukturen geschaffen. Die Verwaltung wurde einerseits von den Statthaltern, den Beamten der Statthaltereien und den Bezirkshauptmannschaften vollzogen. Andererseits hatte auch der Landesausschuss mit seinen Beamten und die Bürgermeister der Gemeinden politisches Mitspracherecht. Dabei war der Landesausschuss bereits seit 1896 in mehrheitlich christlichsozialer Hand und auch Wien hatte mit Dr. Richard Weißkirchner seit 1912 einen christlichsozialen Bürgermeister.²

2.1. Struktur Niederösterreichs ohne Wien nach dem Krieg

Dies bedeutete auch für das Bundesland Niederösterreich, welches Wien inkludierte, Veränderungen. Bereits am 3. November 1918 trat der niederösterreichische Landmarschall³ Prinz Liechtenstein von seinem Amt zurück. Nach dem Zusammenbruch der Habsburgermonarchie gab es in Niederösterreich keinen funktionsfähigen Landtag. Daher versammelte sich am 5. November 1918 eine provisorische Landesversammlung im Sitzungssaal des Landhauses. Der Landtag setzte sich einerseits aus jenen 88 Abgeordneten, bereits 1908 gewählt worden waren, und den Ersten Weltkrieg überstanden hatten, zusammen und andererseits aus den 32 im Jahre 1911 gewählten Reichsratsabgeordneten zusammen. Insgesamt bestand die provisorische Landesversammlung daher aus 120 Personen. Ursprünglich gehörten der Landesversammlung auch die 16

² Vgl. Josef Prinz, Politische Herrschaft in Niederösterreich 1918-1938. In: Stefan Eminger, Ernst Langthaler (Hg.), Politik. Niederösterreich im 20. Jahrhundert (Böhlau Verlag, Wien/Köln/Weimar 2008), S. 41.

³ Landmarschall bezeichnet einen gewählten oder ernannten Parlaments- oder Landtagspräsidenten.

Abgeordneten des Großgrundbesitzes und vier Abgeordnete der Handelskammern, sowie drei Virillisten⁴ an.⁵

In dieser Form, mit 120 Abgeordneten, blieb die provisorische Landesversammlung bis zum 2. Mai 1919 bestehen und hielt 18 Landtagssitzungen ab. An der Zusammensetzung dieser provisorischen Landesversammlung gab es vereinzelt Kritik. 1918 wurde die politische Legitimation angezweifelt, da dieses Gremium zuletzt im Jahr 1908 bzw. 1911 gewählt worden war und rechtlich gesehen die Mandate keine Gültigkeit mehr hatten. Nach Ausbruch des Krieges wurde der Niederösterreichische Landtag nicht mehr einberufen und die 1914 fälligen Landtagswahlen nicht durchgeführt. Die Funktionsperiode des Landtages war aber nicht formal verlängert worden. Im Licht dieser Unklarheit wurde 1918 ein provisorischer Landtag einberufen, denn das politische Geschehen des Landes musste weitergehen und diese 120 Personen waren dafür am naheliegendsten. Ein weiterer Kritikpunkt war, dass die Aufteilung der Mandate nicht der derzeitigen Bevölkerungsstruktur entsprach.⁶

Wie der Name schon sagt, handelte es sich um ein provisorisches Gremium, das im Sinne hatte, so schnell wie möglich neue Wahlen durchzuführen. Diese sollten allgemeine, gleiche und direkte Wahlen, für alle Bürger des Landes aller Geschlechter sein.⁷

Bei der konstituierenden Sitzung der Provisorischen Landesversammlung am 5. November 1918 wurde der christlichsoziale Leopold von Steiner zum neuen Landeshauptmann von Niederösterreich, welches weiterhin Wien inkludierte, gewählt. Steiner wurden drei Stellvertreter zur Seite gestellt. Diese stammten aus den führenden politischen Parteien, den Christlichsozialen mit Johann Mayer, den Sozialdemokraten mit Albert Sever und den Großdeutschen mit Karl Kittinger. Zusammen übernahmen sie die Funktion des Statthalters der bisherigen landesfürstlichen Verwaltung. Sieben gewählte Landesausschüsse sollten die

⁴ Virillisten sind Personen, die ihren Sitz ex-officio in einer legislativen Körperschaft innehaben, aufgrund ihres Amtes als Bischof, Richter oder Rektor einer Universität. Die Virillisten waren der Erzbischof von Wien, der Bischof von St. Pölten und der Rektor der Universität Wien.

⁵ Vgl. Karl Gutkas, Geschichte des Landes Niederösterreich, S. 178.

⁶ Vgl. Josef Prinz, Politische Herrschaft in Niederösterreich 1918-1938. S. 41-43.

⁷ Vgl. Hermann Riepl, Fünfzig Jahre Landtag von Niederösterreich, S. 1.

autonomen Agenden übernehmen. Diese waren aufgeteilt auf 4 Personen der Christlichsozialen und 3 Personen der Sozialdemokraten. Gemeinsam mit dem Landeshauptmann und seinen Stellvertretern bildeten diese elf Personen die Landeskommision. Am 7. November 1918 übergab der niederösterreichische Statthalter Oktavian von Bleyleben dem Landeshauptmann die landesfürstliche Verwaltung.⁸

Bereits am 14. November 1918 änderten sich diese Bezeichnungen, nachdem Österreich zur Republik geworden war. Die Staatsgewalt in den Ländern wurde neu geregelt und nunmehr bildeten der Landeshauptmann und seine drei Stellvertreter die Landesregierung und die sieben gewählten Ausschüsse wurden nunmehr als Landesrat bezeichnet.⁹ Der neue Landeshauptmann war zugleich Vorsitzender der „provisorischen Landesversammlung“, die bis zu den nächsten Landtagswahlen regierte.

Am 4. Mai 1919 gab es erstmals Landtagswahlen in Niederösterreich. Die Wahlen erfolgten erstmals nach dem allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrecht und waren sowohl für Männer als auch Frauen offen. Das Wahlergebnis brachte einen politischen Wandel. Die christlichsoziale Vorherrschaft konnte im Landhaus und in den zwei großen Städten Wien und Wiener Neustadt von den Sozialdemokraten unterbrochen werden. Die Abgeordneten des Niederösterreichischen Landtages waren wie folgt auf die Parteien verteilt: 64 Sozialdemokraten, 45 Christlichsoziale, 8 Deutsche Vereinigung und der Rest entfiel auf Kleinparteien. Neuer Landeshauptmann wurde der aus Wien stammende Sozialdemokrat Albert Sever.¹⁰

Die absolute Mehrheit erreichten die Sozialdemokraten durch die guten Ergebnisse in Wien. Gemäß der neuen Landtagswahlordnung vom 20. März 1919 fielen Wien 68 Mandate zu und Niederösterreich nur 52 Mandate. Der mengenmäßig große Bevölkerungsanteil Wiens ermöglichte diese Aufteilung. Der Unmut im ländlichen Niederösterreich war deutlich spürbar. Dies bedeutete, dass alle Entscheidungen, die vom Landtag getroffen wurden, von der Mehrheit der Sozialdemokraten entschieden wurden. Niederösterreich sah sich handlungsunfähig durch die

⁸ Vgl. Leopold Kammerhofer, Niederösterreich zwischen den Kriegen. Wirtschaftliche. Politische, soziale und kulturelle Entwicklung von 1918 bis 1938 (Baden 1987), S. 45-46.

⁹ Vgl. Karl Gutkas, Geschichte Niederösterreichs, S. 248.

¹⁰ Vgl. Karl Gutkas, Geschichte des Landes Niederösterreich, S. 179.

Übermacht Wiens. Durch die Wahlen wurde klar, dass die Sozialdemokraten auch in den Industrieorten entlang der Südbahn und des Traisentals eine klare Mehrheit hatten. Im Gegensatz dazu konnten die Christlichsozialen in den ländlichen Bereichen Niederösterreichs Gewinne einfahren. Diese politische Zweiteilung war mitunter ein Grund dafür, dass bei der Erstellung der neuen Verfassung auch über die Teilung in zwei Bundesländer verhandelt wurde. Vor allem die christlichsozialen Vertreter der Bauernschaft waren sich mit den Sozialdemokraten Wiens darüber einig, eine Trennung von Wien und Niederösterreich-Land herbeizuführen. Gegen den Willen der Wiener Christlichsozialen, die unter der Führung von Leopold Kunschak standen, wurden die Verhandlungen über eine Trennung im Zuge der neuen Verfassung aufgenommen.¹¹ In der neuen Verfassung wurde somit in weiterer Folge kein gemeinsames Bundesland Niederösterreich mehr aufgezählt, sondern jeweils ein eigenes Bundesland Niederösterreich-Land und Wien.¹²

2.2. Struktur Wiens nach dem Krieg

Wien war durch den Krieg in seinen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Grundlagen nachhaltig erschüttert worden. Nach dem Ende der Monarchie war in Österreich einer Welle der Demokratisierung sichtbar, die bald auch in Wien Auswirkungen hatte. Die ersten Gesetze des neuen Staates verlangten Veränderungen in der Verwaltung der Großstadt Wien. In den Artikeln 9 und 10 des am 12. November 1918 beschlossenen Gesetzes über die Staats- und Regierungsform in Deutschösterreich ist Folgendes vorgesehen:

„Artikel 9

Die konstituierende Nationalversammlung wird im Jänner 1919 gewählt. Die Wahlordnung wird von der Provisorischen Nationalversammlung beschlossen, sie beruht auf der Verhältniswahl und auf dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Stimmrecht aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes.

Artikel 10

Nach den gleichen Grundsätzen ist das Wahlrecht und das Wahlverfahren der Landes-, Kreis-, Bezirks- und Gemeindevertretungen zu ordnen. Die Gemeindewahlordnung wird durch die Provisorische Nationalversammlung festgesetzt, die

¹¹ Vgl. Karl Gutkas, Geschichte Niederösterreichs, S. 249.

¹² Vgl. Karl Gutkas, Geschichte des Landes Niederösterreich, S. 179.

*Neuwahl der Gemeindevertretungen erfolgt binnen drei Monaten. Bis zur Neuwahl sind die bestehenden Gemeindevertretungen nach den Anweisungen des Staatsrates durch eine angemessene Zahl von Vertretern der Arbeiterschaft zu ergänzen.*¹³

Bereits am 13. November 1918 wurde auch in Wien ein provisorischer Gemeinderat gewählt, der die tatsächlichen politischen Verhältnisse abbilden sollte. Von den 165 Gemeinderatssitzen konnten die Christlichsozialen 84 Sitze für sich gewinnen, die Sozialdemokraten erhielten 60 Sitze, die Deutschfreiheitlichen 19 und die Deutschnationalen zwei Sitze. Sie stellten aber dennoch weiterhin den Bürgermeister mit Dr. Weiskirchner. Neben einem christlichsozialen Bürgermeister konnte sich die Partei mit Franz Hoß und Josef Rein noch zwei Vizebürgermeister sichern. Die Sozialdemokraten erreichten durch Jakob Reumann, dass es erstmals auch einen sozialdemokratischen Vizebürgermeister gab. Dieser provisorische Gemeinderat sollte bis zu den nächsten Wahlen die wichtigsten Aufgaben der Stadt übernehmen. Dazu gehörte die Aufstellung einer neuen Gemeindewahlordnung, die den Richtlinien des Gesetzes vom 12. November 1918 entsprach. (siehe Zitat oben) Die zukünftigen Wahlen sollten allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlen sein, an denen alle Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes teilnehmen können. Auf dieser Basis wurde am 6. März 1919 eine neue demokratische Wahlordnung für die Gemeinde Wien beschlossen.¹⁴

Gleichzeitig mit der Landtagswahl für das Land Niederösterreich wurden auch die Gemeinderatswahlen für Wien abgehalten. Bei den Neuwahlen am 4. Mai 1919 konnten die Sozialdemokraten mit 100 Mandaten ihre Dominanz in der Gemeinde Wien wiederherstellen und eine absolute Mehrheit erringen. Jakob Reumann, der bereits längere Zeit dem Wiener Gemeinderat angehörte, wurde neuer Wiener Bürgermeister. Wien war somit die einzige Großstadt unter sozialdemokratischer Führung. Am selben Tag wurde auch der Landtag von Niederösterreich gewählt, zu dem Wien nach wie vor gehörte. Durch die starken Erfolge in Wien konnten die Sozialdemokraten auch im Landtag die Mehrheit erringen und stellten damit den neuen Landeshauptmann. Der Wiener Albert Sever wurde neuer Landeshauptmann des Bundeslandes Niederösterreich und somit dominierten die Sozialdemokraten

¹³ <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=1918&page=27&size=45> (abgerufen am 30.09.2019)

¹⁴ Vgl. Franz Patzer, Der Wiener Gemeinderat 1918 – 1934. (Wien 1961), S. 28-29.

sowohl im Wiener Gemeinderat als auch im Niederösterreichischen Landtag. Diese Dominanz der Sozialdemokraten sowohl in Wien als auch in Niederösterreich war mitunter ein Grund für die Idee einer Trennung von Wien und Niederösterreich.¹⁵

Eines der größten Probleme, mit denen Wien zu kämpfen hatte, war die Versorgung der Großstadt. Nach dem Krieg war Wien auf 2 Millionen Einwohner angewachsen und erschien im Vergleich zum restlichen Land Österreich, das nach dem Zerfall der Monarchie übriggeblieben war, wie ein „Wasserkopf“, wie es in der Literatur häufig beschrieben wird. Bisher war die Versorgung zum Großteil von Ungarn und den anderen Kronländern des Habsburgerreiches gesichert worden, die nun aber nicht länger zu Österreich gehörten. Wien war zukünftig bei seiner Versorgung wieder ausschließlich von den österreichischen Ländern anhängig. Diese waren davon wenig begeistert. Da Wien zum Bundesland Niederösterreich gehörte war vor allem dieses Bundesland in der Pflicht der Großstadt zu helfen. Nur das Hinterland in Oberösterreich hatte noch ausreichend Versorgungsgüter und konnte ebenfalls Wien unterstützen. Alle anderen Bundesländer waren so klein, dass sie sich gerade selbst ernähren konnten. In den Monaten nach dem Krieg aber auch den Jahren danach herrschte immer wieder eine Not an den wichtigsten Grundnahrungsmitteln und Gütern für das alltägliche Leben. Diese Situation belastete vor allem die unteren Schichten der Stadt Wien.¹⁶

¹⁵ Vgl. Peter Csendes, *Geschichte Wiens* (Wien 1981), S. 140-141.

¹⁶ Vgl. Alfred Weisgram, *Das Problem der Versorgung Wiens mit Lebensmitteln. von der Zeit nach dem Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie bis zur Trennung Wien und Niederösterreichs*, (phil. Diss. Wien 1969), S. 107-111.

3. Gemeinsames Land Niederösterreich (4. Mai 1919 – 10. Nov 1920)

Bis zum Beschluss der neuen Verfassung und ihrer Umsetzung wurden Niederösterreich-Land, wie es nun ohne Wien genannt wurde, und Wien in zwei Kurien gegliedert. Ab jetzt sollten nur mehr gemeinsame Angelegenheiten im Plenum behandelt werden. Dabei ging es hauptsächlich um die Erstellung der Landesverfassung für diese Übergangszeit, die Wahl der Bundesräte und Gesetzgebungen in den jeweiligen Wirkungskreisen der Länder. In den Angelegenheiten, die jeweils nur einen Teil des Bundeslandes betrafen, galt jeder Teil als selbstständiges Land und auch jede Kurie als eigener Landtag, der Beschlüsse fassen konnte. Durch den Artikel 114 der Bundesverfassung wurde deutlich, dass durch übereinstimmende Gesetze beider Landtagskurien ein selbstständiges Bundesland Wien gebildet werden sollte. Für alle beteiligten Politiker war klar, dass dies vor allem eine Frage der Aufteilung des Vermögens war.¹⁷

Im folgenden Kapitel soll erläutert werden, welche für das Land Niederösterreich relevanten Bedingungen im Friedensvertrag von St. Germain en Laye beschlossen wurden und welche Auswirkungen diese auf das Land hatten. Thematisiert wird auch die Erarbeitung der neuen Verfassung und die damit einhergehenden Folgen für die Stadt Wien und das Bundesland Niederösterreich. Außerdem werden die wichtigsten Gründe, die zur Trennung führten, gesammelt und die verschiedenen Meinungsbilder der Parteien, aber auch der Industrie und der Großstädte ausgeführt.

3.1. Vertrag von St. Germain en Laye

Um den Ersten Weltkrieg formal endgültig beenden zu können, wurden Friedensverhandlungen angesetzt, die zu einem Friedensvertrag zwischen den Siegermächten und den vermeintlichen „Kriegsauslösern“ führen sollten. Für Deutschland fanden diese in Versailles statt, jene für Österreich wurden in St. Germain en Laye ausverhandelt.

¹⁷ Vgl. Karl Gutkas, Geschichte des Landes Niederösterreich, S. 179.

Dazu reiste bereits im Mai 1919 eine österreichische Delegation unter der Leitung von Karl Renner nach Frankreich. Österreich selbst, als neuer Staat, durfte an den Gesprächen zu den Verhandlungen nicht direkt teilnehmen, sondern nur schriftliche Voreschlänge unterbreiten. Österreich, Deutschland und seinen Verbündeten wurden für die Kriegsschäden der Alliierten verantwortlich gemacht und ihnen wurde die Alleinschuld am Krieg zugewiesen.¹⁸

Das Gebiet, das nach dem Krieg als Österreich übrigblieb, hatte alle innen- wie außenpolitischen Möglichkeiten, strebte aber einen Anschluss an Deutschland an. Diese Intention wurde erst durch den Friedensvertrag verhindert, vor allem deshalb, weil das „Land der Deutschen“ das bevölkerungsreichste Land in ganz Europa gewesen wäre und man das vermeiden wollte. Im Friedensvertrag wurde deshalb geregelt, dass es kein Deutsch-Österreich geben wird, sondern der Name in Republik Österreich umgeändert wird und ein Anschluss an Deutschland verboten wird.

Bei den Verhandlungen ging es vor allem darum, Vorgaben und Bestimmungen auszuhandeln, an die sich Österreich zu halten hatte. Dabei waren für das neue Bundesland Niederösterreich vor allem die neu zu definierenden Landesgrenzen von Bedeutung, insbesondere die Gebietsansprüche in Böhmen, Mähren und Schlesien von Interesse. Diese Gebiete waren von Deutschen besiedelt und der neue Staat „Deutsch-Österreich“ stellte dort Gebietsansprüche. Mit dieser Forderung waren man jedoch nicht alleine, denn auch der tschechoslowakische Staat beanspruchte diese Gebiete.¹⁹

Bei den Friedensverhandlungen, bei denen die österreichische Delegation nicht mitreden durfte, versuchte man die Grenzen nach vernünftigen Argumenten zu ziehen. Alle Siegermächte konnte dabei aber auch ihre Wünsche äußern. Oft wurden Grenzen nach Naturgegebenheiten oder nach der Zugehörigkeit der Bevölkerung geregelt. Für Niederösterreich gab es einerseits die Grenze im Osten,

¹⁸ Vgl. Peter Mähner, Niederösterreich und seine Grenzen. In: Stefan Eminger, Ernst Langthaler, Politik. Niederösterreich im 20. Jahrhundert, Band. 1 (Böhlau, Wien/Köln/Weimar 2008), S. 8-10.

¹⁹ Vgl. Eckart Conze, Die große Illusion. Versailles 1919 und die Neuordnung der Welt (München 2018), S. 414-416.

gegen den tschecho-slowakischen Staat und andererseits die Grenze im Norden, gegen Böhmen.

Dieses Gebiet nannte sich Sudetenland. Bereits bei der Ausrufung des Staates „Deutsch-Österreich“ wurden Gebietsansprüche für das Sudetenland ausgesprochen, um etwaigen Gebietsansprüchen der Tschechoslowakei entgegenzuwirken. Das Sudetenland war ein nicht heterogenes Gebiet im damaligen Böhmen und Mähren mit überwiegend deutschsprachiger Bevölkerung und Kultur. Nach dem Ersten Weltkrieg beanspruchten es sowohl der tschechoslowakische Staat als auch der neue Staat „Deutsch-Österreich“.²⁰

Das Gebiet des Sudetenlandes hatte in der Geschichte schon öfters einen Nationalitätenkonflikt erlebt. Durch die Bestimmungen im Friedensvertrag sollten die Grenzen endgültig geregelt werden. Der neue tschechoslowakische Staat legte alles daran dieses Gebiet halten zu können und besetzte es bereits kurz nach Kriegsende. Unter der Rückendeckung Frankreichs wurden die Truppen in Brünn konsequent aufgestockt und somit das Gebiet beansprucht.



Abbildung 1: Grenzziehung, Vertrag von St. Germain en Laye

²⁰ Vgl. Eckart Conze, Die große Illusion, S. 418.

Im Osten von Niederösterreich kam das heutige Burgenland im Jahr 1921 hinzu, wodurch nun eine innerländische Grenze in diesem Teil des Landes hinzukam. Bis es aber soweit war, gab es eine Grenze zu Ungarn.²¹

3.1.1. Grenzziehung zur Tschechoslowakei

Vor allem Frankreich war entschlossen, dem neuen österreichischen Staat so wenig Macht wie nur möglich zu geben und somit auch das Gebiet so klein wie möglich zu halten. Daher war es für die Abtretung der Randgebiete, die auch die Tschechoslowakei beanspruchte. In Österreich löste vor allem die Nachbesserung der alten historischen Grenzen gegen die Tschechoslowakei Empörung aus. Es wurden Gebiete beansprucht, die schon seit einigen Jahren zu Niederösterreich gehörten, und sie sollten nun an den neuen tschecho-slowakischen Staat fallen.

Da aufgrund der alten Donaumonarchie das Verkehrssystem stark nach Wien ausgerichtet war, ging das Zugnetz quer über die Grenzen. Ein wichtiger Bahnknotenpunkt war in Gmünd. Dort befand sich nicht nur der Kreuzungspunkt mehrerer Bahnlinien, sondern auch wichtige Werkstätten und eine Waggon- und Lokomotivenfabrik, die ebenfalls vom tschecho-slowakischen Staat beansprucht wurden.²²

In einer ersten Fassung wurde die Gegend um Weitra, das nördliche Gebiet rund um den Ort Litschau, sowie die Orte Hardegg und Merkersdorf, ein 15 Kilometer langer Abschnitt entlang der Grenze gegen Südmähren, sowie die Slowakei östlich von Laa, inklusive dem Ort Feldsberg, beansprucht. Westlich der March wurden Ansprüche an die Orte Hohenau und Marchegg von der Tschechoslowakei gestellt. Auch in diesem Gebiet war die Sicherung des Bahnnetzes in Richtung Bratislava wichtig.

Die österreichische Delegation versuchte in St. Germain en Laye noch Grenzveränderungen zu verhandeln, vor allem in Gebieten, die überwiegend mit Deutschen besiedelt waren. Im nördlichen Grenzgebiet Niederösterreichs hatten sie dabei teilweise Erfolg und in einem zweiten Friedensvertragsentwurf wurden die Gebietsansprüche des tschecho-slowakischen Staates reduziert.

²¹ Vgl. Peter Mähner, Niederösterreich und seine Grenzen, S. 8-10.

²² Vgl. Alfred Pfoser, Andreas Weigl, Die erste Stunde Null, S. 71.

Die Delegation musste sich schließlich mit dem Entwurf zufriedengeben und eine Einbuße von 18.000 Einwohnern zur Kenntnis nehmen und verlor den wichtigen Bahnknotenpunkt in Gmünd.²³

Durch den Friedensvertrag von St. Germain en Laye wurde klar, dass Südmähren der Tschechoslowakei zugesprochen wird. Das Gebiet rund um die uralte deutsche Stadt Feldsberg (Valtice), in Südmähren, wurde der Tschechoslowakei zugesprochen. Die Stadt war mehrheitlich deutschsprachig und gehörte historisch gesehen seit den Babenbergern zu Niederösterreich. Am 31. Juli 1920 wurden diese Gemeinden von der Tschechoslowakei übernommen. Es handelt sich um 246 km² mit etwa 20.000 Bewohnern. Vor allem für die Bewohner waren diese Gebietsänderungen tragisch.

Niederösterreich musste außerdem einen Grenzstreifen bei Gmünd an die Tschechoslowakei abtreten. Viele siedelten bereits 1919 nach Niederösterreich um, wie 1500 Arbeiter der Eisenbahnwerkstätte Gmünd. Sie wurden von den Staatsbahnen in St. Pölten angestellt und fanden vorerst Unterkunft im ehemaligen Kriegsgefangenenlager Spratzern. Andere konnten im Flüchtlingslager in Gmünd Unterkunft finden.²⁴

Letztendlich traf der Friedensvertrag verbindliche Grenzlinien, mit denen sich auch Österreich arrangieren musste. Diese sahen wie folgt aus:

„6. Gegen den tschecho-slowakischen Staat:

Von dem vorbezeichneten Punkte bis zur Biegung der alten Grenze von 1867 zwischen Österreich und Ungarn, ungefähr 2.5 Kilometer nordöstlich von Berg:

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, welche die Straße von Kittsee nach Preßburg ungefähr 2 Kilometer nördlich von Kittsee schneidet;

von dort gegen Norden bis zu einem in der Hauptfahrrinne der Donau, etwa 4.5 Kilometer stromaufwärts von der Preßburger Brücke zu wählenden Punkte:

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die möglichst der alten Grenze von 1867 zwischen Österreich und Ungarn folgt;

von dort gegen Westen bis zum Zusammenfluß von March und Donau:

²³ Vgl. Alfred Pfoser, Andreas Weigl, Die erste Stunde Null, S. 68-72.

²⁴ Vgl. Karl Gutkas, Geschichte des Landes Niederösterreich, S. 180-181.

die Hauptfahrrinne der Donau;

von dort der Lauf der March, dann jener der Thaya aufwärts bis zu einem ungefähr 2 Kilometer südöstlich von der Stelle, wo die Straße von Rabensburg durch Themenau die Eisenbahn Rabensburg-Lunenburg kreuzt, zu bestimmenden Punkte;

von dort gegen Westnordwesten bis zu einem Punkte der alten politischen Grenze zwischen Niederösterreich und Mähren, der ungefähr 400 Meter südlich ihres Schnittpunktes mit der Eisenbahn Nikolsburg-Feldsberg gelegen ist:

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die über die Koten 187 (Dlouhy vrch), 221 (Rosenbergen), 223 (Wolfsberg), 291 (Raistenberg), 249 und 279 (Kallerhaide) verläuft;

von dort gegen Westnordwesten die bezeichnete politische Grenze;

weilers gegen Westen bis zu einem ungefähr 3 Kilometer östlich der Ortschaft Franzensthal zu wählenden Punkte:

die alte Grenze zwischen Niederösterreich und Böhmen;

von dort nach Süden bis zur Kote 498 (Gelsenberg), ungefähr 5 Kilometer nordnordwestlich von Gmünd:

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, welche östlich der Straße von Rottenschachen nach Zuggers und über die Koten 537 und 522 (Großer Nagelberg) verläuft;

von dort nach Süden, dann nach Westnordwesten bis zur alten Verwaltungsgrenze zwischen Niederösterreich und Böhmen an einem ungefähr 200 Meter nordöstlich des Schnittpunktes mit der Straße von Gratzen nach Weitra gelegenen Punkte;

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die zwischen Zuggers und Breitensee und hierauf über den südsüdöstlichen Punkt der Eisenbahnbrücke über die Lainsitz verläuft, die Stadt Gmünd bei Österreich, den Bahnhof und die Eisenbahnwerkstätten von Gmünd (Wolfshof) und die Gabelung der Eisenbahnstrecken Gmünd-Budweis und Gmünd-Wittingau beim tschecho-slowakischen Staate beläßt, und weiters über die Koten 524 (Grundbühel), 577 (nördlich von Hohenberg) und 681 (Lagerberg) verläuft;

von dort nach Südwesten die bezeichnete politische Grenze;

dann nach Nordwesten die alte Verwaltungsgrenze zwischen Böhmen und Oberösterreich bis zu ihrem Treffpunkte mit der deutschen Grenze.“²⁵

Österreich musste sich mit den neuen Grenzen abfinden, denn eine Änderung dieser war in nächster Zeit nicht in Sicht. Negativ war vor allem der Verlust des

²⁵<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1000044> (abgerufen am 07.10.2019)

wichtigen Bahnknotenpunktes in Gmünd. Diese strengen, vor allem territorialen, Bestimmungen brachten vielerlei Reaktionen mit sich, meist aber Enttäuschung, Wut und Verbitterung. Es wurde eine dreitägige Staatstrauer ausgerufen. Welche Gebiete dem Bundesland Niederösterreich blieben war nun endlich klar, doch sie waren enger als erhofft.²⁶

3.2. Gründe für die Trennung

Durch den Krieg wurden die Strukturen des ganzen Landes Österreich und insbesondere auch von Wien und Niederösterreichs stark verändert. Die beiden Gebiete Wien und Niederösterreich gehörten bis zum Trennungsgesetz im Jahr 1922 zusammen. Dennoch waren sie in ihrer Struktur sehr unterschiedlich. Wien war eine Großstadt und im Gegensatz dazu war Niederösterreich bäuerlich geprägt.

3.2.1. Bevölkerung

Einer der Hauptgründe für die Trennung in zwei Bundesländer war der hohe Bevölkerungsanteil Wiens im Vergleich zum gesamten Niederösterreich. Einerseits hatte Wien nach dem Krieg 1918 rund 2,2 Millionen Einwohner und stellte damit 62 Prozent der Bevölkerung des damals noch gemeinsamen Bundeslandes Niederösterreich, das auch Wien miteinschloss. Wien hatte demnach zumindest Bevölkerungstechnisch die Übermacht in dem gemeinsamen Bundesland. Jedoch hatten auch andere Orte in Niederösterreich sehr hohe Bevölkerungszahlen, wie zum Beispiel Wiener Neustadt. Vor dem Krieg 1914 hatte die Stadt rund 32.000 Einwohner, nach dem Krieg 1918 etwa 70.000. Zehntausende waren für den Kriegseinsatz in die Industriestadt gezogen, um in den großen Industriebetrieben für den Krieg zu arbeiten. Für sie wurden Barackensiedlungen und behelfsmäßige Lazarette eingerichtet.²⁷

Die Bevölkerung sowohl in der Stadt Wien als auch in den ländlichen Gegenden von Niederösterreich-Land hatte sich durch den Krieg wesentlich verändert. Die großen Städte hatten mit Bevölkerungszuwachs zu kämpfen. und wehrfähige Männer wurden in großen Zahlen für die Kriegsindustrie freigestellt. In den

²⁶ Vgl. Peter Mähner, Niederösterreich und seine Grenzen, S. 10-12.

²⁷ Vgl. Karl Gutkas, Geschichte Niederösterreichs, S. 248.

ländlichen Gegenden hingegen wurden fast alle Männer, die kriegstauglich waren, zum Kriegsdienst einberufen wurden. Die Verluste nach dem Krieg waren demnach gebietsweise sehr unterschiedlich. Den größten Anteil an den rund 60.000 Gefallenen aus Niederösterreich-Land kamen jedoch aus bäuerlichen Familien des ländlichen Raumes.

Nach dem Zerfall der Habsburgermonarchie blieb als Rest die Republik Österreich übrig. Die anderen Bundesländer der Republik waren historisch schon als eigene Gebiete definiert und nur Niederösterreich und Wien waren bisher immer zusammengefasst worden. Wiederum stellte das Bevölkerungsverhältnis von Niederösterreich zu Gesamtösterreich einen Trennungsgrund dar. Ein Bundesland das Wien und Niederösterreich inkludierte verfügte über mehr als die Hälfte der gesamten Einwohnerzahl Österreichs. Dieses „Riesenbundesland“ hätte die anderen Bundesländer ständig majorisieren können. Demnach hatten die anderen Bundesländer berechnigte Bedenken und sahen ihre Interessen gefährdet. Dass mehr als die Hälfte der gesamten Bevölkerung des Staates in einem Bundesland lebte, konnte schnell zu einem Ungleichgewicht führen.²⁸

3.2.2. Versorgung Wiens mit Lebensmitteln

Eng mit der Thematik der großen Einwohnerzahl von Wien war auch die Frage nach der Versorgung von so vielen Menschen verbunden. Bisher war der ländliche Teil rund um die Stadt Wien maßgeblich an der Versorgung mit Lebensmittel verantwortlich. Wien hatte nach dem Ersten Weltkrieg bereits zwei Millionen Einwohner und war bisher die Hauptstadt eines Großreiches gewesen. Vor allem in den letzten Kriegsmonaten und den ersten Jahren nach Kriegsende herrschte großer Nahrungsmangel, der vor allem Kinder und ältere Menschen besonders traf.

²⁹

Die Monarchie war bisher immer auf all ihre Länder angewiesen, um auch das Kernland Österreich zu ernähren. Nach dem Zerfall der Monarchie brach die Lebensmittelversorgung vorerst zusammen. Man war auf alle Reste an Lebensmittel, die es im Land noch gab, angewiesen. Gerade Wien hatte kaum

²⁸ Vgl. Karl Gutkas, Geschichte des Landes Niederösterreich, S. 179.

²⁹ Vgl. Alfred Weisgram, Das Problem der Versorgung Wiens mit Lebensmitteln, S. 245.

Agrarflächen, auf der sie Lebensmittel anbauen konnten und demnach waren die Bewohner auf die Hilfe von Niederösterreich angewiesen. Da Wien und Niederösterreich noch zusammengehörten war die Unterstützung ohne Probleme möglich. Aber es herrschte trotzdem große Hungersnot in Wien.

Erst ab 1919 gab es erste Einfuhren von Lebensmittel und Hilfsgütern aus dem Ausland. Die Westmächte veranlassten Lebensmittellieferungen von einigen Nachfolgestaaten der Monarchie, die Österreich helfen sollten, die Bevölkerung zu ernähren. Besonders Wien hatte aber auch noch Jahre nach dem Krieg Probleme, die Bewohner der Millionenstadt zu ernähren. Alle anderen Großstädte Österreichs konnten sich weitgehend auf die Versorgung durch ihr ländliches Umfeld verlassen. Wien jedoch war auf die Zufuhr von Lebensmittel angewiesen.³⁰

Nach dem Krieg hatte Niederösterreich berechnete Sorge, in unzumutbarem Maß für die Versorgung der Großstadt verantwortlich zu sein. Zuvor wurde die Versorgung vor allem von Ungarn und gesichert, das nun aber nicht mehr Bestandteil des neuen Staates Österreichs war. Die nächsten landwirtschaftlichen Flächen bot Niederösterreich und demnach kamen auch von hier die meisten Einfuhren.³¹

Bei der Frage nach der geographischen Teilung der beiden Bundesländer gab es daher auch einen Vorschlag, in dem das Bundesland Wien das Marchfeld inkludierte. Durch das Agrargebiet des Marchfeldes sollte die Versorgung der Großstadt gesichert werden.³²

3.2.3. Bildung eines föderalistischen Staates

Mit der neuen Verfassung von 1920 wurde Österreich zu einem föderalistischen Staat. Demnach sollten die einzelnen Bundesländer über eine mehr oder weniger große Selbstverwaltung verfügen. Die neue Republik erschuf ein bundesstaatliches Gebilde, welches aber nur schwach föderalistisch ausgeprägt war.

Die meistens österreichischen Bundesländer gab es als Verwaltungseinheiten bereits seit dem Hochmittelalter. Seither waren die Landesfürsten für ihre Länder

³⁰ Vgl. Alfred Weisgram, Das Problem der Versorgung Wiens mit Lebensmitteln, S. 246-247.

³¹ Vgl. Peter Csendes, Geschichte Wiens, S. 141.

³² Vgl. Peter Csendes, Geschichte Wiens, S. 143.

zuständig. Ihnen standen die Landesstände gegenüber. Sie waren für die Landesbildung und das Landesbewusstsein verantwortlich und versammelten sich auf den Landtagen. Sie waren jedoch noch keine parlamentarischen Organe, sondern lediglich Interessensvertretungen.³³

Mit dem Ende der Monarchie und der Gründung der neuen Republik, kam auch die verfassungsrechtliche Frage nach der Ausprägung des Föderalismus auf. Es ging darum, ob Österreich eine einheits- oder bundesstaatliche Verfassung erhalten sollte. Die verschiedenen Parteien hatten dazu unterschiedliche Ansichten und auch innerhalb der Parteien war man sich nicht einig. Im Grunde ging es um die Durchsetzung machtpolitischer Interessen. Unzählige Christlichsoziale traten für die Stärkung der Länder ein, da ihre Partei in den meisten Ländern auch klar die Mehrheit stellte. Die Ausnahme bildete Wien, das eine sozialdemokratische Hochburg war. Bei den Sozialdemokraten war im Gegensatz dazu ein Wunsch nach einem starken Sozialstaat da. Bereits damals hatte man die Angst, von den vielen Ländern, die christlichsoziale Mehrheiten hatten, überrollt zu werden. In beiden Parteien gab es aber auch Stimmen, die sich für die jeweils andere Lösung aussprachen. Mit der neuen Verfassung hatte die Diskussion um das Verhältnis zwischen starkem Gesamtstaat oder mehr Macht bei den jeweiligen Bundesländern schließlich ein Ende. Am 1. Oktober 1920 beschloss die Nationalversammlung einen Kompromiss, der Großteils den Ideen der Sozialdemokraten entsprach. Formal gesehen kam er aber den christlichsozialen Vorstellungen nahe. Von Anfang an überwogen jedoch die zentralistischen Elemente und in den Folgejahren kam es zu weiteren Einschränkungen der Länder.³⁴

Auch durch die Bildung des Föderalismus war man daran interessiert, annähernd gleich große Bundesländer zu schaffen. Dies stellt einen weiteren Grund für eine Trennung von Wien und Niederösterreich dar. Die beiden Länder gemeinsam hätten in diesem föderalistischen Staat, wie schon im Kapitel 3.2.1. erwähnt, ein starkes Übergewicht im Vergleich zu den anderen Ländern gehabt. Daher war man auch

³³ Vgl. Alfred Pfoser, Andreas Weigl, Die erste Stunde Null, S. 135-136.

³⁴ Vgl. Martin Polaschek, Bundesstaatlichkeit in Diskussion. Österreichs Föderalismus am Beginn des 21. Jahrhunderts. In: Forum Politische Bildung (Hg.): Regionalismus, Föderalismus, Supranationalismus (Informationen zur Politischen Bildung, Band 18), S. 22-35. (Wien/Innsbruck 2001), S. 22-23.

aus Sicht des nun föderalistischen Staates Österreich daran interessiert, annähernd gleich große Bundesländer zu haben, um eine Balance zwischen den Ländern herzustellen.

3.2.4. Bundesverfassungsgesetz

Bereits im Bundesverfassungsgesetz wurde die Trennung der Bundesländer Wien und Niederösterreich erwähnt. In Artikel 114 des Bundesverfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 steht zur Bildung eines eigenen Bundeslandes Wien Folgendes:

„Ein selbständiges Land Wien kann durch übereinstimmende Gesetze des Wiener Gemeinderates und des Landtages von Niederösterreich-Land gebildet werden.“³⁵

Durch die Bildung eines Bundeslandes Wien kommt es automatisch auch zum Aufbau eines Bundeslandes Niederösterreich. Das Bundesverfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 tritt mit 10. November 1920 in Kraft und ist bis heute Teil der Bundesverfassung.

Dadurch konnte Wien ab 1920 seine eigenen Vertreter in den Bundesrat entsenden. Dadurch waren die Interessen Wiens getrennt von Niederösterreich vertreten. Ziel war es, möglichst bald Wien und Niederösterreich in zwei eigene Bundesländer zu trennen. Bis Niederösterreich ein eigenes Bundeland wurde, nannte man es Niederösterreich-Land oder Niederösterreich ohne Wien. Im Bundesverfassungsgesetz wurde zwar geregelt, dass es zwei eigenständige Bundesländer geben soll, jedoch wurde dafür kein Zeitrahmen festgelegt, in dem dies geregelt werden soll. Klar war aber, dass in den nächsten Jahren eine „vollständige Trennung“ stattfinden sollte und man sich darüber einigen musste, welche bisherigen Gemeinsamkeiten wie lange noch fortgeführt werden sollten. Außerdem mussten unter anderem die Grenzen definiert, das Vermögen aufgeteilt, sowie eigene Landesverfassungen ausgearbeitet werden.³⁶

Die Bundesverfassung gab demnach bei ihrem Beschluss schon den Rahmen, dass Wien und Niederösterreich getrennt werden kann. Ob dies durchgeführt wird oblag

³⁵ BGBl. Nr. 1/1920.

³⁶ Vgl. Felix Ermacora, Quellen zum Österreichischen Verfassungsrecht (1920). Die Protokolle des Unterausschusses des Verfassungsausschusses samt Verfassungsentwürfen mit einem Vorwort, einer Einleitung und Anmerkungen (Ergänzungsband VIII, Wien 1967), S. 29.

an den beiden führenden Parteien in der Stadt Wien und dem Land Niederösterreich. Natürlich wurde die Bundesverfassung unter anderem durch die Parteien erstellt und somit war die Trennung auch eine Forderung von manch einem Politiker und dadurch, dass sie es bis in die Verfassung schaffte nahm die Trennungsfrage auch an Bedeutung zu.³⁷

3.3. Meinungsbildung zur Trennung von Wien und Niederösterreich

In den jeweiligen Teilen des Bundeslandes gab es unterschiedliche Meinungen zu einer Trennung in Wien und Niederösterreich-Land. Je nach geographischer Lage und politischer Gesinnung lagen die Vorstellungen mehr oder weniger weit auseinander. Im folgenden Kapitel soll ein kurzer Überblick über die verschiedenen Meinungen gegeben werden.

3.3.1. Stellung der anderen Bundesländer zur Trennung

Die übrigen Länder spielten in der Trennungsfrage eine nicht zu unterschätzende Rolle. Die Entscheidung wurde letztendlich aber zwischen den zwei Großparteien getroffen. Eines der wichtigsten Argumente war die Bevölkerungsverteilung innerhalb Österreichs. Das Land hatte nach dem Krieg ungefähr 6,6 Millionen Einwohner, wovon 3,3 Millionen auf Wien und Niederösterreich fielen. Das bedeutete, dass das Bundesland Niederösterreich, damals noch mit Wien, die Hälfte der Bevölkerung repräsentierte. Das von den Christlichsozialen vorgeschlagene föderalistische Verfassungskonzept hätte mit dieser Aufteilung nicht funktioniert. Demnach stimmten die Bundesländer unter christlichsozialer Führung für eine Trennung der beiden Bundesländer. Die Anzahl der Sitze im Bundesrat setzten sich aus der Bevölkerungsanzahl der jeweiligen Bundesländer zusammen. Es wäre damit zu einem Ungleichgewicht gekommen, da Niederösterreich, mit Wien, eine absolute Mehrheit gehabt hätte. Die übrigen Bundesländer wollten dies nicht akzeptieren und forderten zur Kontrolle der Bundesregierung die Errichtung einer zweiten Kammer. Es ist klar, warum sich die

³⁷ Vgl. Barbara Steininger, Der Trennungsprozess von Wien und Niederösterreich – rechtliche, politische und ökonomische Aspekte – oder: Szenen einer Scheidung. In: Elisabeth Loinig, Stefan Eminger, Andreas Weigl (Hg.), Wien und Niederösterreich – eine untrennbare Beziehung? (Verlag NÖ Institut für Landeskunde, St. Pölten 2017), S. 150-152.

restlichen Bundesländer gegen solch eine Lösung aussprachen, denn ein Bundesland hätte alle anderen majorisiert.

Bei der Länderkonferenz in Linz, von 20. Bis 23. April 1920, forderten die restlichen Bundesländer, dass es nie zu solch einer Majorisierung kommen darf und suchten mögliche Alternativen. Genannt wurden zwei Alternativen. Eine war die komplette Trennung der beiden Bundesländer Wien und Niederösterreich. Eine zweite war die Beschränkung der Sitze eines gemeinsamen Bundeslandes Niederösterreichs im Bundesrat. Man war sich aber einig, dass Wien und Niederösterreich beschließen mussten, welche Lösung sie vorzogen. Zur Zeit der Linzer Länderkonferenz war jedoch innerhalb der Parteien schon die Entscheidung für eine Trennung gefallen, wie der „Linzer Entwurf“ zeigt, das Wien und Niederösterreich schon als eigenständige Länder nennt.³⁸

3.3.2. Stellungen der politischen Parteien zur Trennung

Ein weiterer Grund für die Trennung des Bundeslandes in zwei eigenständige Teile waren die politischen Unterschiede. Bereits am 4. Mai 1919 fanden in Niederösterreich Landtagswahlen statt. Es wurde erstmals eine allgemeine, gleiche und geheime Wahl abgehalten. Die Gewinner waren die Sozialdemokraten mit 64 Abgeordneten, gefolgt von den Christlichsozialen mit 45 Abgeordneten. Weit hinter den beiden großen Parteien gewannen die Deutschnationalen fünf Mandate, die Nationaldemokraten zwei Mandate, die tschechischen Sozialisten drei Mandate und die Nationalsozialisten ein Mandat. Nach der Wahl konnte gut ermittelt werden, dass die Sozialdemokraten ihre Stimmen vor allem in Wien und in den großen Industriestädten Niederösterreichs gewinnen konnten. Hingegen sammelten die Christlichsozialen ihre Stimmen in den ländlichen Gegenden Niederösterreichs.³⁹

Die Gebiete Wien und Niederösterreich waren vor allem politisch sehr unterschiedlich ausgerichtet. Wien war mehrheitlich sozialdemokratisch rot und Niederösterreich christlich-sozial schwarz geprägt. Das städtische Wien unter Bürgermeister Jakob Reumann wollte unabhängig vom ländlichen Raum rund um Wien sein, der mehrheitlich konservativ war. Umgekehrt wollte der ländliche Teil

³⁸ Vgl. Rudolf Till, Wien-Niederösterreich. Die politische Stellung der Stadt Wien im und zum Land Niederösterreich. I: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich (1964, NF 36), Bd. 1, S. 602f.

³⁹ Vgl. Karl Gutkas, Geschichte des Landes Niederösterreich, S. 179.

Niederösterreichs sich nicht vom sozialdemokratischen niederösterreichischen Landeshauptmann Albert Sever vertreten lassen.

Nachdem die Idee Niederösterreich und Wien zu trennen immer stärker wurde, häuften sich auch die Äußerungen von verschiedensten Personen der politischen Landschaft, sowie von Menschen, die eng mit dem Gebiet verbunden waren. Es gab verschiedene Meinungen, die für oder gegen die Trennung sprachen. Je nach geographischer, sowie politischer Herkunft waren die Wünsche unterschiedlichst. Vor allem die Spannungen zwischen dem städtischen Wien und dem ländlichen Niederösterreich wurden immer größer. Bedeutend waren unter anderem auch die wirtschaftlichen Interessensgegensätze. Ein Großteil des Steueraufkommens kam nach wie vor durch die Industrie Wiens.

Die Stadt Wien und das ländliche Niederösterreich waren zwar ein Bundesland, aber politisch waren sie sehr gegensätzlich gepolt. Nach den Landtagswahlen am 4. Mai 1919 waren die Fronten nach dem Krieg politisch klar geregelt. In der Stadt Wien dominierte die sozialdemokratische Partei und stellte den Bürgermeister mit Jakob Reumann. Im ländlichen Niederösterreich dominierte hingegen die christlichsoziale Partei, allerdings stellten die Sozialdemokraten im Landtag trotzdem die Mehrheit durch den großen Wahlerfolg in Wien.

Die verschiedensten Vertreter der Parteien, sowie die einzelnen Organisationen und die Parteigruppen hatten verschiedenste Ansichten zur Trennung. Diese Ansichten machten im Laufe der Zeit manchmal auch einem Wandel. Teilweise gab es aber auch innerhalb der Parteien große Differenzen und die Pro- und Kontra-Stimmen waren quer durch die Parteien verteilt. Dennoch gab es Tendenzen der Parteien, die sichtbar waren und auf die im Folgenden eingegangen werden soll.

Die Idee einer Trennung in zwei Bundesländer fand aber bei fast allen Parteien erst im Jahr 1920 Anklang. Meist wurden die Überlegungen in der Gesamtpartei laut, denn durch die neue Verfassung taten sich auch neue Möglichkeiten auf.

3.3.2.1. Die Christlichsoziale Partei

In der christlichsozialen Partei waren die Tendenzen klarer erkennbar. Das ländliche Niederösterreich war äußerst unzufrieden, dass der Landtag aufgrund der sozialdemokratischen Mehrheit von den Sozialdemokraten regiert wurde. Aufgrund der Größe Wiens und der vielen Stimmen für die Sozialdemokraten war es zur roten

Landtagsmehrheit gekommen. Die Christlichsozialen sprachen sich deshalb für eine Trennung in zwei einzelne Bundesländer aus. Man wollte sich nicht von einer Partei in Wien regieren lassen, der man nicht zutraute die Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung zu kennen. Der niederösterreichische Landesrat Josef Zwetzbacher formulierte es Anfang 1920 bei einer Besprechung über die Bundesverfassung der Vertreter Wiens und Niederösterreichs mit dem Staatssekretär für Verfassungs- und Verwaltungsreformen, Michael Mayr, sehr drastisch. Zwetzbacher meinte, dass es nicht angehe, dass 68 Abgeordnete der Stadt Wien 52 Abgeordnete beherrschen. Die Christlichsozialen waren mit der Zusammensetzung des Landtages äußerst unzufrieden. Bei einer Trennung wäre Niederösterreich durch die Wahlen eindeutig in christlichsozialer Hand gewesen, so regierte allerdings die sozialdemokratische Partei sowohl die Stadt Wien als auch Niederösterreich.

Im niederösterreichischen Landesarchiv findet sich im Zusammenhang mit dem Trennungsgesetz eine undatierte, von einem unbekanntem Autor verfasste Schrift. Da im Text auf die Linzer Länderkonferenz Bezug genommen wird ist eine Datierung nach April 1920 wahrscheinlich. Die Schrift trägt den Titel „Das unabhängige Niederösterreich“. Sie bringt vor allem den Standpunkt der christlichsozialen Abgeordneten des Landes Niederösterreichs zum Ausdruck.⁴⁰ Man sprach sich dezidiert für eine Trennung von Wien und Niederösterreich aus. Besonders betont wird in der Schrift die Abhängigkeit Wiens vom ländlichen Niederösterreich. Wien wird als Großstadt, mit allen einhergehenden Problemen, beschrieben, die ohne die Versorgung mit elementaren Gütern aus den ländlichen Regionen nicht überleben könnte. Für Niederösterreich stellt dies eine enorme Belastung dar, die es nicht weitertragen kann und will. In der Schrift wird ebenfalls auf die Problematik der Stellung Wiens im Vergleich mit den anderen Bundesländern eingegangen. Als große Problematik wird die hohe Bevölkerungszahl Wiens in Relation mit den anderen Bundesländern gesehen. Die Trennung wird als Staatsnotwendigkeit beschrieben und ist aus Sicht der Christlichsozialen Niederösterreichs unausweichlich.

Dass es von Anfang an Gegensätze gegeben hat wird nicht bestritten. Eine nicht durchgeführte frühere Trennung wird in der Schrift darauf zurückgeführt, dass „jede

⁴⁰ NÖLA, Reg.-A., Nachlass Vanura, Karton 1, Mappe „Trennung von Stadt Wien und Land N.Ö.“

verfassungspolitische Voraussetzung und die entwicklungsgeschichtlichen Grundlagen der Gegenwart und unmittelbaren Zukunft fehlten.“⁴¹ Durch die neue Verfassung sind die Gründe, die gegen eine Trennung sprachen, weggefallen.

Ein weiteres Thema der Schrift ist die sozialdemokratische Stadtverwaltung Wiens, über die kaum positives berichtet wird. Der unbekannte Autor beschreibt den mäßigen Erfolg „bekunden die leeren Kassen des einst bestverwalteten Landes“⁴². Auch im gemeinsamen Landtag wird die Vormachtstellung der sozialdemokratischen Partei kritisiert. Die Sozialdemokraten, die nur aufgrund der vielen Stimmen in Wien im gemeinsamen Landtag regieren, bemächtigen sich der niederösterreichischen Naturschätze. Es wird gegen die Sozialdemokraten gewettert, dass es nicht angehe, dass

„Wien auf Grund seiner Mandatszahl im niederösterreichischen Landtag sich aller Naturschätze Niederösterreichs bemächtigt und sie nur vom Wiener Interessensstandpunkt aus, erschließt und verwertet. Dass hierbei das Land seine Wasserkräfte billigst abgeben und selber den Wiener elektrischen Strom teuer zurückkaufen soll, ist eine Folge der sogenannten kaufmännischen Betriebsführung, welche im Wiener Rathaus jetzt in voller Blüte steht, gleichzeitig aber schon recht bedenkliche Früchte gereift hat. Das nebstbei für die dringendsten Bedürfnisse der Landwirtschaft Niederösterreichs nur jener elektrische Strom zur Verfügung stünde, dessen die Industrie Wiens leicht entbehren könnte, sei nur so obhin erwähnt.“⁴³

Der Autor dieser undatierten Schrift teilt weiter über verschleierte Finanzgebühren aus. Allgemein ist die Schrift sehr polemisch verfasst. Teilweise wurde auch innerhalb der Partei gegen das sozialdemokratische Wien gehetzt.

Vor allem die bäuerlichen Vertreter von Niederösterreich sprachen sich aus den oben genannten Gründen für eine Trennung aus. Jedoch gab es zwei verschiedene Möglichkeiten für diese Trennung. Es gab den Vorschlag, dass Wien und Niederösterreich in zwei Kurien geteilt wird, die aber weiterhin einen gemeinsamen Landtag haben. „Eine so komplizierte Verfassungseinrichtung einwandfrei zu gestalten, scheint immerhin ein schweres Stück Arbeit, dessen tatsächlicher Erfolg

⁴¹ NÖLA, Reg.-A., Nachlass Vanura, Karton 1, Mappe „Trennung von Stadt Wien und Land N.Ö.“

⁴² NÖLA, Reg.-A., Nachlass Vanura, Karton 1, Mappe „Trennung von Stadt Wien und Land N.Ö.“

⁴³ NÖLA, Reg.-A., Nachlass Vanura, Karton 1, Mappe „Trennung von Stadt Wien und Land N.Ö.“

nicht von vorneherein verbürgt ist“⁴⁴, schreiben die bäuerlichen Vertreter Niederösterreichs in ihrer Schrift. Für diese Variante der Trennung sprechen sich die christlichsozialen Abgeordneten der Landstädte aus. Bei dieser Kurialisierung Niederösterreichs sollten nur die Angelegenheiten, die wirklich Stadt Wien und Land Niederösterreich betrafen, gemeinsam geregelt werden. Für alle anderen Angelegenheiten sollte jeweils ein eigener Landtag gebildet werden. Die Vertreter der ländlichen Gegenden Niederösterreichs favorisieren jedoch die gänzliche Trennung, in Form einer Gebietstrennung von Wien und Niederösterreich sowie einer gänzlichen Trennung der Finanzen und der Gesetzgebung. Sie sehen nur diese Form als wirkliche Lösung der Probleme und nur so kann Niederösterreich wieder ein eigener Handlungsspielraum, unabhängig von Wien, gegeben werden.

Einen Gegensatz innerhalb der christlichsozialen Partei bildete der Wiener Parteiflügel. Er wandte sich gegen den Vorschlag einer Trennung. Die Wiener Christlichsozialen unter Leopold Kunschak befanden sich in einer ähnlichen Situation wie die Sozialdemokraten in Niederösterreich. Bei einer Trennung von Wien und Niederösterreichs würde es wohl kaum Chancen geben, dass sie in naher Zukunft im politischen Geschehen mitmischen würden, da es in Wien dann zu einer großen sozialdemokratischen Mehrheit kommen würde. Sie lehnten daher eine Trennung ab, konnten sich in ihrer Partei aber nicht durchsetzen, da sie in der Minderheit waren.

Die christlichsoziale Partei fand schließlich auf der Länderkonferenz in Salzburg von 15. Bis 17. Februar 1920 eine Einigung in der „Wienfrage“. Johann Mayer, Landeshauptmann Stellvertreter von Niederösterreich, verlas, im Namen aller Vertreter der christlichsozialen Partei Wiens und Niederösterreichs, eine gemeinsame Erklärung. In dieser wurde auf das Verhältnis von Wien und Niederösterreich eingegangen und der Standpunkt einer Trennung der politischen, administrativen und autonomen Verwaltung des „flachen Landes Niederösterreich“ und der Stadt Wien festgehalten. Die beiden Gebiete sollten nach dem noch in Beratung stehenden Verfassungsentwurf als zwei selbstständige Bundesländer gelten.

Die Christlichsozialen Wiens hatten sich demokratisch der Parteimehrheit gebeugt.

⁴⁴ NÖLA, Reg.-A., Nachlass Vanura, Karton 1, Mappe „Trennung von Stadt Wien und Land N.Ö.“

3.3.2.2. Die Sozialdemokratische Partei

In der sozialdemokratischen Partei waren die Positionen weniger klar als bei den Christlichsozialen. Die Vertreter der ländlichen Regionen Niederösterreichs sprachen sich klar gegen die Teilung des Landes aus. Da im landwirtschaftlich geprägten Teil bei den letzten Landtagswahlen im Februar bzw. Mai 1919 die Christlichsozialen die Mehrheit der Stimmen zählen konnten, befürchteten die Sozialdemokraten nach einer Trennung auf längere Zeit keine große politische Rolle zu spielen. Durch die Erhaltung der Einheit wäre die sozialdemokratische Vorherrschaft gesichert.

Im Wiener Flügel der Partei herrschten hingegen unterschiedliche Meinungen. Bürgermeister Reumann und eine Gruppe um ihn wünschte sich keine völlige Trennung, dennoch aber eine Sonderstellung Wiens. Einige forderten ein neues Bundesland „Wiener Land“, welches das Viertel unter dem Wienerwald miteinschließen sollte. Dennoch dürften nur wenige der sozialdemokratischen Partei eine totale Trennung befürwortet haben.⁴⁵ Diese Unentschlossenheit zeigt sich deutlich bei den Aussagen von Karl Seitz im Niederösterreichischen Landtag vom 4. Dezember 1919, wo er darüber spricht, dass die Entscheidung noch nicht gefallen ist. Jedoch spricht er nur wenige Wochen später, am 22. Jänner 1920, in einer Besprechung über die Verfassung, darüber, dass die Trennung schon parteiintern beschlossen sei. „In der allernächsten Zeit werden Vertreter des Landes und der Gemeinde Wien sich zusammensetzen und sie werden einen ganz schönen Weg finden, um die Selbstständigkeit Wiens und des flachen Landes festzulegen.“⁴⁶ Die Entscheidung scheint gefallen zu sein und für alle weiteren Verhandlungen werden weitere Treffen folgen. Ziel ist es friedlich eine Trennung zu erreichen.

Als einer der wenigen warnte Landesrat Rudolf Müller vor einer Trennung, die wirtschaftliche und finanzielle Folgen für Wien mit sich bringen wird. Er wies darauf hin, dass 80% aller in Niederösterreich geleisteten Steuern in Wien aufgebracht werden. Er verstand deshalb die Bestrebungen der Trennung von flachem Land und Stadt Wien nicht.

⁴⁵ Vgl. Rudolf Till, Das Werden des jüngsten Bundeslandes. In: Amtsblatt der Stadt Wien 67 (1962), S. 334.

⁴⁶ ÖstA/AdR, Büro Seitz, Karton 8, Protokoll über die im Landhaus in Wien am 22. Jänner 1920, 9 Uhr, Besprechung über die Bundesverfassung, S. 19.

Es wird also sichtbar, dass es ein längerer Prozess war, bis man innerhalb der sozialdemokratischen Partei zu einer Meinung kam und diese waren vielseitig und gingen teilweise weit auseinander.

3.3.2.3. Die Großdeutsche Partei

Die einzige Partei, die sich einheitlich gegen die Trennung Wiens von Niederösterreich gewandt hatte, war die Großdeutsche Partei. Für sie war die Trennung eine Idee der Großparteien, die für kleinere Parteien nur Nachteile mit sich brachte. Dr. Otto Lutz war einer der einflussreichsten Parteimitglieder der Großdeutschen Partei und äußerte sich bereits am 28. Jänner 1920 kritisch zur Länderteilung. So warnte er: „Mögen die Herren von der einen Seite nicht glauben, daß sie ihre Herrschaft in Wien zu verewigen vermögen, noch die Herren von der anderen Seite der Meinung huldigen, daß sie ewig die Herren auf dem flachen Lande sein werden.“⁴⁷ Lutz spielte auf die beiden Großparteien an, die bisher in ihren jeweiligen Gebieten für längere Zeit die Macht halten konnten, dennoch warnte er sie auch an die Zukunft zu denken, in der sich dies rasch ändern könnte.

Auch das bereits erwähnte Nationalsozialistische Flugblatt greift die Meinung zur Trennung von Wien und Niederösterreich auf, wie schon der Titel „Wien und Niederösterreich“ sagt.⁴⁸ Obwohl das Flugblatt nicht datiert ist, zeigt es dennoch sehr gut, welche Einstellung die Partei zu diesem Thema hatte. Als Verfasser gilt Dr. Otto Lutz, der als eines der wichtigsten Parteimitglieder gilt. Zu Beginn des Flugblattes beschreibt er die derzeitige politische Lage. Die Beziehungen der Bundesländer zur Hauptstadt waren nicht unbedingt die besten. Die anderen Länder fürchteten, dass Wien mit seinen vielen Einwohnern, ihnen ihre Rationen, die ohnehin schon sehr knapp bemessen waren, verringern könnte. Manche Konservative vom Land sträubte sich gegen Neuerungen, die aus der Großstadt Wien kamen. Kritisiert wird unter anderem, dass auf der Salzburger Länderkonferenz die Trennung von Wien und Niederösterreich Thema war, jedoch ohne, dass die betreffenden Vertreter der jeweiligen Länder und der Gemeinde Wien zu dieser Thematik Stellung nehmen konnten. Für Lutz war die Trennung Sache der Gemeinde Wien und des Landes Niederösterreich und diese beiden

⁴⁷ Hermann Riepl, Fünfzig Jahre Landtag von Niederösterreich, S. 4.

⁴⁸ NÖLA, Reg.-A., Nachlass Vanura, Karton 1, Mappe „Trennung von Stadt Wien und Land „N.Ö.“.

sollten sich darüber beraten, ohne Einmischung der restlichen Bundesländer. Er fordert in dem Flugblatt eine Volksabstimmung, die über die Stellung Wiens entscheiden soll. Auch die niederösterreichischen Christlichsozialen werden von Lutz stark kritisiert, da er ihnen vorwirft, dass sie Wien aus parteipolitischen Gründen „opfern“ und sie nur deshalb für eine Trennung sind. Aus seiner Sicht wollen sich die Christlichsozialen somit das flache, bäuerliche Land sichern. Den Sozialdemokraten wirft er vor, durch die Überlegungen zur Gründung eines Bundeslandes „Wiener Land“ ein Sowjetsystem einführen zu wollen, was etwas weithergeholt erscheint. Für den Fall, dass es zu einer Trennung kommen sollte, schlug Lutz in seinem Flugblatt die Einführung einer Kreisverfassung vor. In Hinblick auf einen noch immer von den Großdeutschen gewünschten Anschluss an Deutschland, sah er dies als beste Lösung. Außerdem sei dies die kostengünstigste und zweckmäßigste Lösung. Niederösterreich sollte in vier Kreise geteilt werden und Wien der fünfte Kreis dazu sein. Lutz machte weiter in dem Flugblatt auf die vermeintlichen Gefahren und mögliche Schäden für den jeweiligen Teil aufmerksam. Er betonte, dass der Wiederaufbau Wiens und vor allem auch der Wirtschaft der Bundeshauptstadt ein Anliegen aller Länder sein sollte und nicht nur von Wien selbst und Niederösterreich, das mit ihm eng verbunden ist. Für ihn hängt am Wiederaufbau Wiens unabdingbar auch das Wohl von Niederösterreich und in Folge des ganzen Staates Österreich ab.

Wie schon anfangs erwähnt, beschwert sich Lutz über die Kurzsichtigkeit beider Parteien, denn laut ihm sei das ein Zweischneidiges Schwert, und die Kehrseite wird wenig beachtet. Dabei spielt er auf die Kosten für zwei Verwaltungssysteme und auch die Erhaltung zweier Schulwesen an, die zweifelsohne durch die Trennung mehr Kosten, vor allem für das flache Land, bringen werden. Im Flugblatt schreibt er: „Haben die bäuerlichen Vertreter den Mut, für die unerschwinglichen Lasten, die sie dem flachen Land im Falle der Trennung zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen und zur Deckung des Aufwandes für das Schulwesen auferlegen müssen, die Verantwortung zu tragen?“⁴⁹ Daher sollte nicht aus einer vorübergehenden Stimmung entschieden werden, sondern nach reiflichen Überlegungen, die auch die Zukunft miteinbeziehen. Bereits Lutz bringt in seinem

⁴⁹ NÖLA, Reg.-A., Nachlass Vanura, Karton 1, Mappe „Trennung von Stadt Wien und Land „N.Ö.“.

Flugblatt die Thematik des Ortes der Landesbehörden auf. Der bisherige Sitz beider Länder war in Wien, jedoch würde dieser Teil nach einer Trennung nicht mehr zum Bundesland Niederösterreich gehören. Er prognostiziert einen Wettstreit unter den größeren Landesstädten, um den Sitz der zukünftigen Landesbehörden.

Sollte es zur Trennung kommen, sieht Dr. Otto Lutz eine große Problematik in der Teilung des Landesbesitzes. Darunter versteht er unter anderem das Landesvermögen, wie Landesschulden, die gemeinsamen Landesanstalten und Landesunternehmen, der Landesbahnen, der Landeshypothekenanstalten sowie der Landesversicherungsanstalten. Die große Frage ist für ihn, welche Aufteilung die gerechteste wäre. Er nennt die Aufteilung nach der Bevölkerungszahl, bei der aber nach seiner Einschätzung die Stadt Wien benachteiligt wäre. Am gerechtesten sieht er die Aufteilung nach Steuerleistungen der jeweiligen Teile. Eine Aufteilung nach Landesgebiet wäre abzuraten, da sich viele Anstalten auf dem Teil Niederösterreichs befinden, jedoch aus Wiener Steuergelder finanziert worden seien. Außerdem sieht er Niederösterreich nicht im Stande, die Anstalten zu erhalten.

Das Flugblatt von Dr. Otto Lutz kann nur als ein Eindruck, der Meinung der Partei gelten, jedoch war Lutz einer der führenden Parteimitglieder und seine Meinungsäußerung kann durchaus als stellvertretend für die Partei gesehen werden. Demnach lehnte die Nationaldemokratische Partei die vollständige Trennung von Wien und Niederösterreich ab. Dennoch war auch für sie eine Veränderung der bisherigen Struktur notwendig und auch sie wünschten sich, dass Wien und Niederösterreich als zwei unabhängige Einheiten behandelt werden. Sie stellten sich einen gemeinsamen Landtag und eine gemeinsame Landesregierung vor, für Gesetzgebung und Verwaltung. Der Landtag sollte in zwei Kurien aufgeteilt werden, jeweils aus Abgeordneten von Wien und Niederösterreich. Jede Kurie sollte einen eigenen Vorsitzenden und Stellvertreter wählen. Alle gemeinsamen Angelegenheiten sollten im gemeinsamen Landtag besprochen werden, die jeweils getrennten Angelegenheiten in den Kurien. Somit sprach sich das Großdeutsche Lager zwar gegen eine vollständigen aus, jedoch für eine Veränderung der bisherigen Ordnung.

3.3.3. Stellung des industriellen Bürgertums von Niederösterreich zur Trennung

Vor allem das industrielle Bürgertum war von der Trennungsfrage betroffen. Dennoch verhielt es sich sehr passiv, was überraschend war. Bei der Abwicklung der Trennung spielte die geographische Aufteilung des Landes eine große Rolle. Dabei waren die Industriegebiete unter anderem Teil der Verhandlungen, denn sowohl Wien als auch Niederösterreich beanspruchten es. Die Passivität der Industriellen ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass sie sich von der Meinung der Wiener Christlichsozialen vertreten fühlten. Erst 1920, zu einem Zeitpunkt, wo die Parteilinie der Christlichsozialen schon geklärt war und sich die Wiener Christlichsozialen der Mehrheit innerhalb der Partei untergeordnet hatte, meldete sich der Niederösterreichische Gewerbeverein mit einer Stellungnahme. In dem Brief vom 20. Juli 1920 an Staatssekretär Mayr werden Forderungen bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklungen gestellt. Vor allem die Stellung Wiens als wirtschaftliches Zentrum wird hervorgehoben und demnach soll Wien auch eine besondere Bedeutung in der wirtschaftlichen Struktur der Länder und des Bundes haben.⁵⁰

Die Trennung Wiens wurde vom industriellen Bürgertum abgelehnt, da sie befürchteten, dass das Wirtschaftsgebiet auseinandergerissen wird. Bei einer Trennung der Wirtschaft Wiens und Niederösterreichs hatte man Angst, dass die Wirtschaft Wiens zu Grunde gehen wird. Zusätzlich befürchtete man, dass die Industrie in Niederösterreich von der Mehrheit an Agrarwirtschaft überstimmt wird und die Interessen nicht mehr gut genug vertreten werden. Auch der Gewerbeverein konnte sich im Falle einer Trennung nur eine Kurientrennung vorstellen. Die Industriellen Niederösterreichs forderten, dass es zu keiner Trennung kommt oder die Erklärung Wiens zum bundesunmittelbaren Gebiet.

Ein genaues Datum für die Trennungsentscheidung ist nicht auszumachen, da es darüber kein Dokument gibt. Hermann Riepl nimmt aber an, dass eine Einigung zwischen den Parteien zu Jahreswechsel 1919/1920 oder spätestens im Jänner 1920 gefallen sein soll. Als Indiz nennt Riepl eine Aussage des

⁵⁰ Vgl. Maren Seliger, Bundesland Wien – Zur Entstehungsgeschichte der Trennung Wiens von Niederösterreich. In: Wiener Geschichtsblätter (1982, NF 37), S. 191.

nationaldemokratischen Abgeordneten Otto Lutz im Landtag von Niederösterreich vom 28. Jänner 1920. Lutz spricht: „Wenn das Erfüllung wird, was der christlichsoziale Verfassungsentwurf vorsieht, dann wird Wien vom Lande vollständig getrennt werden.“⁵¹ Es dürften aber noch bis weit ins Jahr 1920 verschiedenste Meinungen zur Trennung in allen Parteien existiert haben.

3.4. Trennungsfrage im Zusammenhang mit der Erstellung der Verfassung – verschiedene Verfassungsentwürfe

Im folgenden Kapitel soll die Trennungsfrage in Kontext zur Entwicklung der neuen Verfassung für den Staat Österreich stehen. Dabei spielen die einzelnen Entwürfe der Verfassung eine wichtige Rolle, da in ihnen verschiedene Möglichkeiten zur Trennung, nicht Trennung oder anderen Optionen vorkommen. Entscheidend ist immer auch die jeweilige Stellung der Stadt Wien. Die Chronologie der Arbeit wird unterbrochen, da diese Verfassungsentwürfe in gemeinsamen Kontext zu sehen sind.

Bereits zu Jahresbeginn 1919 erklärten die beiden Großparteien in ihren Aktionsprogrammen die Option für mehr Autonomie der Stadt Wien. Unklar war aber nach wie vor, wie groß diese Autonomie ausfallen sollte und welche Rechte der Stadt zukommen sollten.

Die christlichsoziale Partei war die erste, die einen Verfassungsentwurf vorlegte. Der Entwurf wurde im christlichsozialen Parlamentsclub entworfen und schließlich bei der konstituierenden Nationalversammlung am 14. Mai 1919 dem Plenum vorgelegt.⁵² In diesem Entwurf werden die Länder Österreichs als selbständige Länder bezeichnet, die gemeinsam den deutschen Bundesfreistaat Österreich bilden. Zu beachten ist, dass dieser Entwurf zeitlich noch vor dem Ende des Friedensvertrages von St. Germain en Laye liegt und der Anschluss an Deutschland noch nicht verboten wurde. Das Bundesland Niederösterreich wird als „Österreich unter der Enns“ beschrieben und Wien als „Freistadt Wien“. Die Stellung Wiens soll jener eines Landes gleich sein und auch die Freiheiten, Rechte und Pflichten eines

⁵¹ Hermann Riepl, Fünfzig Jahre Landtag von Niederösterreich, S. 14.

⁵² Vgl. Georg SCHMITZ, Die Vorentwürfe Hans Kelsens für die österreichische Bundesverfassung (Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts, Bd. 6, Wien 1981), S. 41-42.

selbstständigen Landes haben. Weiter werden dem Gemeinderat der Freistadt Wien die Rechte und Pflichten eines Landtages zuerkannt.⁵³

Hans Kelsen war Staatsrechtslehrer und arbeitete als wissenschaftlicher Mitarbeiter des Gesetzgebungsdienstes in der Staatskanzlei. Im März 1919 wurde er mit der Ausarbeitung der neuen Verfassung Österreichs beauftragt. Er arbeitete in den Sommermonaten des Jahres 1919 insgesamt fünf unterschiedliche Verfassungsentwürfe aus.⁵⁴

Der erste Entwurf gibt keine Auskünfte über die Stellung Wiens, da Wien bei der Aufzählung der Bundesländer nicht vorkommt. Daraus kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass zu diesem Zeitpunkt eine Trennung in zwei Bundesländer nicht angedacht wurde. Jedoch gilt dies nur für die Staatskanzlei, deren Mitarbeiter Kelsen war und für die er diese Entwürfe ausarbeitete.⁵⁵

Ab dem zweiten Verfassungsentwurf von Kelsen scheint Wien als Bundeshauptstadt in der Aufzählung der Länder auf und es wird ihr die Stellung eines selbständigen Landes zuerkannt.⁵⁶

Der „Tiroler Verfassungsentwurf“ wurde am 7. Jänner 1920 in der Arbeiterzeitung veröffentlicht und stammt vom Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Stefan Falser. Eine Trennung in zwei Bundesländer wird hier nicht erwähnt und nur allgemein über die Länder geschrieben, dass sie sich zum Bund Österreich zusammenschließen.⁵⁷

Bei der Länderkonferenz in Salzburg am 15. Februar 1920 wurde der Entwurf der Staatsregierung von Staatssekretär Michael Mayer präsentiert. Er wurde bereits am 10. Februar 1920 in der Reichspost veröffentlicht. Der Entwurf, der dem zweiten Entwurf Kelsens ähnlich war, wurde von der Staatsregierung ausgearbeitet. Da aber nicht die ganze Regierung, sondern nur Mayer, als Privatperson, eine Einladung zur Länderkonferenz bekommen hatte, wurde der Entwurf als privater Entwurf des

⁵³ Vgl. Felix Ermacora, Quellen zum Österreichischen Verfassungsrecht, S. 29.

⁵⁴ Vgl. Georg Schmitz, Die Vorentwürfe Hans Kelsens für die österreichische Bundesverfassung, S. 45-46.

⁵⁵ Vgl. Georg Schmitz, Die Vorentwürfe Hans Kelsens für die österreichische Bundesverfassung, S. 49-51

⁵⁶ Vgl. Georg Schmitz, Die Vorentwürfe Hans Kelsens für die österreichische Bundesverfassung, S. 114-116

⁵⁷ Vgl. Felix Ermacora, Quellen zum Österreichischen Verfassungsrecht, S. 66.

Staatssekretärs vorgestellt. Vor allem der Staatskanzlei war es wichtig, der Länderkonferenz klar zu machen, dass sie über keine gesetzlichen Kompetenzen verfügt und demnach auch keine Entscheidungen in der Trennungsfrage beschließen könne. In diesem Entwurf wurde ebenfalls das Bundesgebiet durch eine Aufzählung der selbstständigen Länder und der Bundeshauptstadt Wien, der dieselbe Stellung zuerkannt wurde, definiert.⁵⁸

Innerhalb der christlichsozialen Partei hatte sich im Frühjahr 1920 bereits eine Mehrheit für die Trennung der beiden Bundesländer gefunden. In den anderen Parteien waren die Meinungen aber noch gespalten.

Die Großdeutsche Vereinigung arbeitete ebenfalls einen eigenen Verfassungsentwurf aus und legte ihn der konstituierenden Nationalversammlung am 18. Mai 1920 vor. Auch in diesem Entwurf wurde das Bundesland durch eine Aufzählung der Länder definiert. Jedoch wurde Wien dabei nicht genannt. Die Großdeutsche Partei war bekennender Trennungsgegner und sprach sich auch dagegen aus.⁵⁹

Die Christlichsozialen brachten am 25. Juni 1920 einen zweiten Entwurf in der konstituierenden Nationalversammlung ein, der im Vergleich zum ersten Entwurf eine geänderte Stellung Wiens zeigte. Die gleichberechtigte Stellung von Wien wurde nicht mehr hervorgehoben und genauer erläutert, sondern Wien wurde wie alle anderen Bundesländer aufgezählt. Dadurch war klar, dass Wien zum Bundesland werden sollte.⁶⁰

Da sich die anderen Parteien und auch einzelne Länder sich zur Trennungsfrage von Wien und Niederösterreich äußerten, war somit auch die Sozialdemokratische Partei im Zugzwang einen Verfassungsentwurf auszuarbeiten. Begonnen wurde bereits im April 1920 mit einem ersten Entwurf. Dieser wurde im Sommer 1920 weiter ausgearbeitet und als Verfassungsentwurf-II am 7. Juli 1920 präsentiert und der konstituierenden Nationalversammlung vorgelegt. In diesem Verfassungsentwurf schreibt die Sozialdemokratische Partei, dass durch eine Volksabstimmung ein neues Bundesland gebildet werden kann. Die Bedingung ist,

⁵⁸ Vgl. Georg Schmitz, Die Vorentwürfe Hans Kelsens für die österreichische Bundesverfassung, S. 79.

⁵⁹ Vgl. Felix Ermacora, Quellen zum Österreichischen Verfassungsrecht, S. 78.

⁶⁰ Vgl. Felix Ermacora, Quellen zum Österreichischen Verfassungsrecht, S. 141.

dass es sich um ein zusammenhängendes Gebiet handelt das mindestens 140.000 Einwohner aufweist. Die Volksabstimmung kann von der Bevölkerung ausgehen und sie kann diese Volksabstimmung fordern. Bei positiver Abstimmung soll ein neues Bundesland gebildet werden können. Bereits Robert Danneberg forderte ähnliches bei der Linzer Länderkonferenz. Der Verfassungsentwurf zählte ,wie jener der Christlichsozialen, Wien als Bundesland auf.⁶¹

Nach der Linzer Länderkonferenz wurde ein eigenes Verhandlungskomitee zusammengestellt. Es sollte sich mit den bei der Linzer Länderkonferenz aufgekommenen Ideen und Wünschen der Länder aber auch der Parteien beschäftigen. Das Komitee bestand aus Staatskanzler Renner, Vizekanzler Fink, Staatssekretär Mayer und Kelsen. Der durch das Komitee bis zum 8. Juni 1920 entwickelte Entwurf wurde „Renner-Mayer-Entwurf“ genannt. In dem Verfassungsentwurf wurde Wien wie alle anderen Bundesländer genannt. In Artikel 4 wird allerdings geschrieben, dass zusammenhängende Gebiete durch eine Volksabstimmung zu einem eigenen Bundesland werden können. Staatssekretär Mayer sprach sich jedoch gegen eine solche Regelung aus. Renner stellt diese Regelung in Verbindung zu anderen Staaten, in denen solch eine Regelung schon zu Gebietsabtrennungen geführt haben. Als Beispiel nannte er die Schweiz, wo sich eine Reihe von Gebieten voneinander getrennt hätten, wie etwa in Basel. Renner erwähnt aber, dass es sinnvoller wäre, anstatt einer Volksabstimmung eine einvernehmliche Trennung durchzuführen.⁶²

3.5. Unterausschuss des Verfassungsausschusses (Juli – September 1920)

Im Juni 1920 kam es zur Auflösung der Koalition zwischen den zwei Großparteien. Die Regierung von Karl Renner und Jodok Fink trat zurück und legte ihre Ämter nieder. Man war sich aber bewusst, dass es dringend notwendig war die neue Verfassung bis im Herbst 1920 auf die Beine zu stellen. Sowohl Christlichsoziale als auch Sozialdemokraten trafen deshalb erneut zusammen und ohne Beachtung jeglicher politischer Differenzen wurde eine Proporzregierung gebildet. Der

⁶¹ Vgl. Georg Schmitz, Die Vorentwürfe Hans Kelsens für die österreichische Bundesverfassung, S. 90.

⁶² Vgl. Felix Ermacora, Quellen zum Österreichischen Verfassungsrecht, S. 193-194.

Verfassungsausschuss der konstituierenden Nationalversammlung bildete einen Unterausschuss, der bis im Herbst 1920 eine Bundesverfassung ausarbeiten sollte. Den Vorsitz dieses Unterausschusses übernahm Otto Bauer. In 18 gemeinsamen Sitzungen wurde von den bereits veröffentlichten Verfassungsentwürfen und den Ideen und Wünschen der Länderkonferenzen in Linz und Salzburg ausgehend ein Entwurf ausgearbeitet. Über diesen ausgearbeiteten Entwurf wurde schließlich von 24. bis 25. September 1920 beraten.⁶³

Die ersten Sitzungen des neu gebildeten Unterausschusses waren für die Länderteilung nicht von Relevanz. Erst in der sechsten Sitzung kam das Thema erstmals im Zusammenhang mit der Zusammensetzung des Bundesrates auf. Die anderen Länder waren unzufrieden damit, dass Niederösterreich mit Wien mehr Sitze als alle anderen Bundesländer gemeinsam gehabt hätten. Bauer wies aber darauf hin, dass Wien höchstens ein Viertel der Sitze erhalten werde. Die Trennung von Wien und Niederösterreich wurde einstweilen aufgeschoben, jedoch wurden sie bei den Vermögensabgaben und sonstigen administrativen Einteilungen getrennt behandelt. Die tatsächliche Teilung in zwei Länder sollte erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden und nicht im Zusammenhang mit der Erstellung der Verfassung.⁶⁴

Bereits in der nächsten Sitzung des Unterausschusses wurde die Thematik um Wien erneut zum Thema. Man einigte sich darauf, dass Wien bei der Definition des Bundesgebietes extra aufgelistet werden sollte. Der Artikel 2, Absatz 2 lautete nun wie folgt:

„Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbständigen Ländern: Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien.“

Bauer stellte zeitgleich einen Antrag, in dem die Staatskanzlei ersucht wird, gemeinsam mit dem Land Niederösterreich und der Gemeinde Wien Richtlinien für die Übergangszeit bis zur Trennung auszuarbeiten. Dafür waren identische Beschlüsse im niederösterreichischen Landtag und im Wiener Gemeinderat notwendig. Die Idee und der Wunsch, Niederösterreich in zwei Bundesländer

⁶³ Vgl. Georg Schmitz, Die Vorentwürfe Hans Kelsens für die österreichische Bundesverfassung, S. 98-99.

⁶⁴ Vgl. Felix Ermacora, Quellen zum Österreichischen Verfassungsrecht, S. 307-308.

aufzuspalten, wurde immer realer und konkreter. Dennoch herrschte Uneinigkeit, wie getrennt werden sollte.⁶⁵

Die Frage einer Trennung und vor allem der Stellung Wiens wurde in der 14. Sitzung des Unterausschusses zum Thema. Man kam am 13. September 1920 überein, dass Wien aus der Auflistung der Länder wieder gestrichen wird, jedoch nach Absprache mit dem Wiener Bürgermeister und dem Gemeinderat der Stadt Wien dem Artikel 3 eine Bestimmung hinzugefügt wird. Hans Kelsen brachte diesen Vorschlag ein und so lautete der Zusatz zu Artikel 3:

„(3) Ein selbstständiges Land Wien kann gebildet werden durch Beschluß des Wiener Gemeinderates und ein mit ihm übereinstimmendes Gesetz des Landes Niederösterreich.“⁶⁶

Damit war die Richtung für ein eigenes Bundesland Wien gelegt, die Durchführung sollte aber erst später folgen, da die Erstellung der Verfassung Vorrang hatte.

Da Wien früher oder später eine neue Rolle als eigenes Bundesland oder als Gebiet mit mehr Rechten zuerkannt wurde, stellte sich auch die Frage nach dem Abgabenrecht. Das sozialdemokratische Wien sah es als mühsam an, bei jeder rechtlichen Änderung die Zustimmung des niederösterreichischen Landtages einholen zu müssen. Otto Bauer bezeichnete die Situation als drückende Bevormundung. Er verlangte deshalb, dass Wien im Finanzbereich mit den anderen Ländern gleichgestellt wird, sowohl im Steuerbereich als auch bei Anleihen. Robert Danneberg, Mitglied des Wiener Gemeinderates, forderte eine Klärung dieser Frage vor allem auch für den Fall, dass es zu keiner Trennung von Niederösterreich kommen sollte. Der Anregung Kelsens fand Anklang im Unterausschuss und so wurde übereingekommen, dass Wien, weiterhin auch Gemeinde, in finanzieller Hinsicht die Stellung eines selbstständigen Lands zuerkannt wird. Das Magistrat der Stadt Wien musste dafür jedoch einige Kompetenzen übernehmen, die bisher von der niederösterreichischen Landesregierung ausgeführt wurden.⁶⁷

Ein weiterer Punkt dieser Sitzung war die Aufteilung der Verwaltungsangelegenheiten von Wien und Niederösterreich. Karl Seitz, als Präsident des konstituierenden Nationalrates, zog in Erwägung, dass nur in den

⁶⁵ Vgl. Felix Ermacora, Quellen zum Österreichischen Verfassungsrecht, S. 337.

⁶⁶ Felix Ermacora, Quellen zum Österreichischen Verfassungsrecht, S. 423.

⁶⁷ Vgl. Felix Ermacora, Quellen zum Österreichischen Verfassungsrecht, S. 432-433.

Angelegenheiten, die sowohl Wien als auch Niederösterreich betrafen, gemeinsam entschieden wird und für den Rest jeweils Wien und Niederösterreich eigenständige Entscheidungen treffen konnten. Dazu sollte die Landesregierung für Entscheidungen, die auch Wien betreffen, um die Vertreter der Stadt erweitert werden. Seipel war aber darauf bedacht, dass dies nur in einem kurzen Satz in der Verfassung erwähnt wird, da eine Trennung sowieso in Aussicht war.⁶⁸

Kelsen gedacht diese Problematik durch die Einführung von zwei Kurien im Landtag zu lösen. Dies sollte durch Gesetze geschehen und jede Kurie wählte eine Landesregierung, die ihre Interessen vertreten sollte. Der Vorsitzende Bauer bat Kelsen darum, den Entwurf für diese Kurienlösung auszuarbeiten. Kelsen legte bereits zwei Tage später den geforderten Entwurf vor, den er gemeinsam mit dem Wiener Magistratsdirektor Hartl ausgearbeitet hatte.⁶⁹

Kelsen folgend war vor allem die Frage nach der Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten eine schwierige. Der gemeinsame Landtag von Wien und Niederösterreich sollte nach dem Verhältniswahlrecht eine gemeinsame Verwaltungskommission wählen, die auch Landesregierung ist. Dadurch wäre ein Verwaltungsapparat mehr eingespart. Als Vorsitzenden schlug er wechselnd den Wiener Bürgermeister und den Niederösterreichischen Landeshauptmann vor. Um dies umzusetzen, müssten sowohl in den Gesetzen der Gemeinde Wien und des Landes Niederösterreich übereinstimmende Gesetze entstehen. Sobald die Verfassung in Kraft tritt, müsste geregelt sein, welche Angelegenheiten als gemeinsam anzusehen sind.⁷⁰

Der Verfassungsunterausschuss stimmte schließlich mit folgendem Artikel bezüglich Wien und Niederösterreich überein:

„Artikel A

(1) Der Landtag von Niederösterreich gliedert sich in zwei Kurien, die eine (Kurie Land) wird gebildet von den Abgeordneten des Landes ausschließlich Wiens, die andere Kurie (Kurie Stadt) aus den Abgeordneten, welche den Wiener Gemeinderat im Wege der Verhältniswahl entsendet.

⁶⁸ Vgl. Felix Ermacora, Quellen zum Österreichischen Verfassungsrecht, S. 434.

⁶⁹ Vgl. Felix Ermacora, Quellen zum Österreichischen Verfassungsrecht, S. 446-447.

⁷⁰ Vgl. Felix Ermacora, Quellen zum Österreichischen Verfassungsrecht, S. 447.

(2) Die Zahl der Abgeordneten wäre auf die beiden Kurien im Verhältnis der Zahl der Bundesbürger, die am Tage der letzten Volkszählung in den beiden Landesteilen ihren Wohnsitz hatten, zu verteilen.

Artikel B

Als gemeinsamer Landtag treten beide Kurien zur Gesetzgebung in allen Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises zusammen, die von der gemeinsamen Landesverfassung für gemeinsam erklärt werden. Zu diesen Angelegenheiten gehört insbesondere die gemeinsame Landesverfassung selbst.

Artikel C

(1) In den [sic!]71 gemeinsamen Angelegenheiten hat jeder der beiden Landesteile die Stellung eines selbstständigen Landes.

(2) In diesen Angelegenheiten hat für Wien der Gemeinderat der Stadt Wien, für Niederösterreich ausschließlich Wiens die Kurie Land die Stellung des Landtages.

Artikel D

(1) Zu den nicht gemeinsamen Angelegenheiten gehört die Verfassung jedes der beiden Landesteile sowie die Wahl der Mitglieder zum Bundesrat.

(2) Ebenso sieht [sic!]72 die Gesetzgebung hinsichtlich der Abgaben, soweit sie in den Wirkungskreis der Länder fällt, den Gemeinderat der Stadt Wien und dem Landtage (Kurie Land) zu.

(3) Die Aufbringung der Kosten für die gemeinsamen Angelegenheiten regelt die gemeinsame Landesverfassung.

Artikel E

Für beide Landesteile gelten die Bestimmungen des 4. Hauptstückes, für Wien hat dabei der vom Gemeinderat gewählte Bürgermeister auch die Stellung eines Landeshauptmannes, der vom Gemeinderat gewählte Stadtsenat auch die Stellung einer Landesregierung und der Magistratsdirektor der Stadt Wien auch die Stellung eines Landesamtsdirektors.

Artikel F

(1) Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten erfolgt durch eine vom gemeinsamen Landtag aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht zu wählende Verwaltungskommission als gemeinsame Landesregierung.

⁷¹ (sic!) Meint „nicht“

⁷² (sic!) Statt sieht „steht“

(2) Als Vorsitzender und dessen Stellvertreter fungieren abwechselnd der Bürgermeister der Stadt Wien und der Landeshauptmann von Niederösterreich (Kurie Land).⁷³

Diese Fassung des Entwurfes von Kelsen und dem Wiener Bürgermeister Hartl wurde bei der 16. Unterausschusssitzung vorgestellt und später auch minimal abgeändert für die Verfassung verwendet. Es wurde außerdem beschlossen, dass Wien im Bundesrat nicht gemeinsam mit Niederösterreich genannt wird, sondern als eigenes Land behandelt wird. Für die Bundesverfassung wurden eine Reihe von Sonderregelungen für Wien und Niederösterreich ausgearbeitet, die in einem eigenen Abschnitt aufgeführt werden. Die Bestimmungen wurden in der 18. Sitzung des Unterausschusses zur Bundesverfassung diskutiert und beschlossen. Es wurden noch kleinere Änderungen vorgenommen. So wurde etwa die Bestimmung geändert, dass die Kurie-Land, also Niederösterreich, direkt Vertreter wählt und die Kurie-Stadt, also Wien, die Vertreter vom Wiener Gemeinderat beschickt werden und somit nach der Änderung beide direkt gewählt werden.⁷⁴

Ein Großteil der Verfassungsentwürfe geht von einem eigenständigen Land Wien oder zumindest einem Wien mit den Rechten eines eigenständigen Landes aus. Einzige Ausnahme bildet der 1. Verfassungsentwurf von Kelsen. Obwohl es in den verschiedensten Lagern unterschiedliche Meinungen gab, war dennoch klar, dass sich die Stellung Wiens ändern musste. Durch die neu erarbeitete Verfassung und vielen Diskussionen waren alle rechtlichen Möglichkeiten für eine Trennung geschaffen worden. Dennoch blieb die Möglichkeit der Aufteilung in zwei Kurien bestehen, die der Stadt Wien aber dennoch mehr Rechte und auch Pflichten gab.⁷⁵

Die neue Verfassung schaffte zwar rechtliche Grundlagen für den neuen Staat Österreich, brachte aber auch für Wien und Niederösterreich die Möglichkeit zur Veränderung, die dringend notwendig war und auch von den anderen Ländern gefordert wurde. Nun lag es an den beiden für neue Verhältnisse zu sorgen.

⁷³ Felix Ermacora, Quellen zum Österreichischen Verfassungsrecht, S. 448-450.

⁷⁴ Vgl. Felix Ermacora, Quellen zum Österreichischen Verfassungsrecht, S. 490.

⁷⁵ Vgl. Felix Ermacora, Quellen zum Österreichischen Verfassungsrecht, S. 379-380.

3.6. Grenzziehungsentwürfe für den Raum Wien zwischen 1919 und 1920

Die Debatte rund um die Trennung von Wien und Niederösterreich fing, wie in den vorangegangenen Kapiteln erwähnt, bereits nach dem Ersten Weltkrieg an und kam im Jahr 1919 verstärkt auf. Mit dieser Diskussion um eine Teilung war jedoch auch von Anfang an eine Debatte rund um die Aufteilung des Stadtgebietes von Wien und dessen Ausweitung in den „niederösterreichischen“ Raum verbunden. Da die Meinungsbildung zur Trennung vom „kleinen Bürger“ bis zu den höchsten Staatsmännern ging, waren auch die Ideen und Entwürfe zur Gebietsaufteilung mehr oder weniger realistisch. Vor allem in den Monaten direkt nach Kriegsende, wo die Grenzen des Staates noch nicht klar waren, gab es teils kuriose Aufteilungsentwürfe. Dabei ging es aber auch darum, dass eventuell Gebiete im Osten Wiens bei Österreich bleiben könnten. Spätestens mit dem Friedensvertrag von St. Germain en Laye waren diese Grenzen aber ein für alle Mal geregelt. Der Gedanke, Wien ist seiner rechtlichen Stellung aufzuwerten, war jedoch von Anfang an da und stand stets im Mittelpunkt der Debatte.⁷⁶

Über die Jahre der Debatte rund um das Trennungsthema entwickelten unterschiedliche Parteien, Gruppierungen und Einzelpersonen auf verschiedenen Ebenen unterschiedliche Pläne für die Grenzziehung.⁷⁷ Die folgenden Entwürfe sind jene, die am vielversprechendsten waren und am besten dokumentiert sind. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit der Entwürfe erhoben.

3.6.1. Hauptstadt Wien und fünf Kreise

Der Bürgermeister von Wien, Richard Weißkirchner, erklärte im März 1919, dass im Fall einer Trennung das Stadtgebiet erweitert werden soll. Als Gründe nannte er die Hebung der Steuerkraft, die Erweiterung der Fläche für Bauland, sowie die Ausweitung landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Versorgung der Stadt Wien. Dabei hatte er bereits die zukünftige Entwicklung Wiens im Sinne, die nicht durch

⁷⁶ Vgl. Walter LUKASEDER, Die Trennung Wiens von Niederösterreich 1919-1922. In: Willibald Rosner, Reinelde Motz-Linhart (Hg.), Niederösterreich 1918 bis 1922 (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde Bd. 39, St. Pölten 2007), S. 46.

⁷⁷ Vgl. Barbara Steininger, Der Trennungsprozess von Wien und Niederösterreich – rechtliche, politische und ökonomische Aspekte – oder: Szenen einer Scheidung, S. 144.

„Platzprobleme“ behindert werden sollte.⁷⁸ Der Wiener Vizebürgermeister Emmerling sprach sich für eine Zweiteilung des Bundeslandes Niederösterreich aus. Geteilt werden sollte in ein vorwiegend agrarisches und ein vorwiegend industrielles Land.⁷⁹

In der Reichspost vom 14. Mai 1919 wird bereits die dringend gewünschte Verschiebung der Stadtgrenzen thematisiert. Dabei wird bereits eine genaue Anzahl von Orten aufgelistet, die eingemeindet werden sollen. Es handelt sich um 31 Orte aus den Gerichtsbezirken Liesing, Klosterneuburg, Korneuburg, Schwechat, Großenzersdorf und Wolkersdorf. Der Fokus lag darauf, dass Wien als Handelsmittelpunkt erhalten bleibt und somit auch die Gebiete entlang des Donauufers zum Stadtgebiet von Wien gehören sollen. Man dachte deshalb auch daran, vor allem Orte im unmittelbaren Umkreis von Wien einzugemeinden. Darunter waren zum Beispiel Klosterneuburg und umliegende Orte, Schwechat und Umgebung, Gerasdorf, Süßenbrunn, Deutsch-Wagram oder Großenzersdorf.⁸⁰ In Abbildung 2 ist deutlich ein innerer und äußerer Kreis des geplanten Stadtgebietes von Wien zu erkennen. Dabei dürfte es sich bei dem äußeren Kreis um jenes Gebiet handeln, das zusätzlich eingemeindet werden sollte. Diese Variante wäre für Niederösterreich sicherlich eine mit geringeren Gebietsverlusten gewesen, hätte jedoch Wien den überwiegenden Schiffshandel zugestanden.

⁷⁸ Vgl. Wilfried POSCH, Lebensraum Wien. Die Beziehung zwischen Politik und Stadtplanung (1918 – 1945), (techn. Diss., TU Graz, Graz 1976), S. 15.

⁷⁹ Vgl. Peter Csendes, Geschichte Wiens, S. 143.

⁸⁰ Vgl. Maren Seliger, Bundesland Wien, S. 193.



Abbildung 2: Hauptstadt Wien und die fünf Kreise des Landes Niederösterreich nach den Richtlinien Renners (März 1919), Skizze: Wilfried Posch, *Lebensraum Wien*, 23

Auf Abbildung 2 ist immer noch ein Kreis Znaim eingezeichnet, den man vor den endgültigen Friedensverhandlungen in St. Germain en Laye noch bei Österreich erwartete.

Im Mai 1919 stellte der neue Wiener Bürgermeister Reumann erneut die Forderung nach einer Gebietserweiterung Wiens. Im Zuge seiner Antrittsrede und im Zusammenhang mit der Forderung nach einer neuen Verfassung stellte er eine Verschiebung der Gemeindegrenzen bis Tulln zu Debatte.⁸¹

⁸¹ Vgl. Wilfried Posch, *Lebensraum Wien*, S. 17.

3.6.2. Sigmund-Plan (Minimal- und Maximallösung)

Bereits im Oktober 1919 war die Debatte rund um die Erweiterung der Stadt Wien erneut präsent. In diesem Monat fanden Gespräche unter den Großparteien Wiens und Niederösterreichs statt, bei denen es erneut um die Gebietsforderungen Wiens ging. Diese fielen ähnlich wie im Frühjahr aus. In Folge wurden von den Christlichsozialen Niederösterreichs zwei Entwürfe ausgearbeitet, die Maren Seliger als Minimal- bzw. Maximallösung bezeichnete.⁸²

Im November 1919 präsentierte Josef Sigmund, Sekretär des christlichsozialen Nationalratsklubs, einen Gebietsaufteilungsentwurf für die Wiener Christlichsozialen. In diesem Sigmund-Plan, wie der Entwurf genannt wurde, wird zwischen zwei Varianten unterschieden. Variante 1, auch Minimallösung genannt, plante nur wenige Gemeinden im Umland von Wien zuzuordnen. Die Maximallösung, Variante 2, war ein Entwurf, der Wien nicht mehr umkreist von Niederösterreich sah.⁸³

3.6.2.1. Minimallösung

Unter der Minimallösung verstand man die Stadt im damaligen Umfang aus dem Land Niederösterreich abzutrennen. Jedoch wollte man einige „anschlussreife“ Gemeinden an der Peripherie Wiens eingemeinden. Dabei war aber vor allem wichtig, dass Wien als Wirtschaftszentrum bleibt und somit einen großen internationalen Bahnhof haben sollte. Die außerhalb des Stadtrandes von Wien gebauten Fabriken und Industriebetriebe sollten unbedingt eingemeindet werden. Im Osten wollte man die Gemeinde Breitenlee halten.⁸⁴

3.6.2.2. Maximallösung

Die Maximallösung wurde als weitaus empfehlenswerter angesehen. Zu Wien sollten größere Gebiete im näheren und weiteren Umfeld dazu kommen. Wichtig war, dass das neue Land Wien nicht von Niederösterreich eingeschlossen wird. Von Bedeutung waren vor allem die Gebiete entlang des Donauufers, um Wien als

⁸² Vgl. Maren Seliger, Bundesland Wien, S. 201.

⁸³ Vgl. Barbara Steininger, Der Trennungsprozess von Wien und Niederösterreich – rechtliche, politische und ökonomische Aspekte – oder: Szenen einer Scheidung, S. 144-145.

⁸⁴ Vgl. Wilfried Posch, Lebensraum Wien, S. 31-32.

Haupthandelshafen weiter auszubauen. Ebenso eine Fläche für einen neuen großen internationalen Bahnhof und Gebiete für einen noch im Projektstadium befindlichen Donau-Oder-Kanal. Zusätzlich umfasste diese Lösung auch die Industrieorte des Wiener Beckens. Die Idee war eine große Gemeinde Wien und einige kleinere Gemeinden aus dem oben genannten Gebiet, die durch eine entsprechende Anzahl von Vertretern, aus ebendiesen Gemeinden, im Landtag von Wien vertreten sein sollten. Der Gedanke war, die Grenze des Landes Wien im Osten bis zur Grenze zu Ungarn zu erweitern. Außerdem wollte man ein großes Stück Wienerwald unter anderem als Erholungsgebiet.⁸⁵

3.6.3. Vorschlag der Wiener Christlichsozialen („Korridorlösung“)

Der damalige Christlichsoziale Landeshauptmann Stellvertreter von Wien, Leopold Steiner, veröffentlichte im Februar 1920 einen Vorschlag, der auf der Maximallösung des Sigmund-Plans basierte. Bei einer Versammlung der Wiener Christlichsozialen in Döbling forderte er die „Korridorlösung. Sie sah einen Korridor von Wien bis zur Grenze zur Tschechoslowakei, die durch das Marchfeld bis Marchegg und Angern gehen sollte. Dieser Korridor war notwendig, um einen Kanal von Wien zum Donau-Oder-Kanal errichten zu können.⁸⁶

In der Klubsitzung der christlichsozialen Gemeinderäte Wiens fasste Kunschak die gemeinsame Meinung seiner Wiener Partei zusammen. Die Trennung von Wien und Niederösterreich sollte nach einem Konzept erfolgen und nicht planlos Linien ziehen. Außerdem stellte man sich gegen eine Zerreißung von Wirtschaftsgebieten. Die Stellung Wiens müsse gleich bleiben oder aufgewertet werden und dürfe auf keinen Fall eine Verschlechterung erfahren.⁸⁷

3.6.4. Vorschlag von Karl Renner

Karl Renner, in seiner Funktion als Staatskanzler, legte seinen Plan in Form einer Denkschrift dar. Sie kann vermutlich auf Februar oder März 1920 datiert werden. Renner forderte die Bildung eines Landes Wien, das auch die Gerichtsbezirke

⁸⁵ Vgl. Barbara Steininger, Der Trennungsprozess von Wien und Niederösterreich – rechtliche, politische und ökonomische Aspekte – oder: Szenen einer Scheidung, S. 145.

⁸⁶ Vgl. Walter Lukaseder, Die Trennung Wiens von Niederösterreich 1919-1922, S. 47.

⁸⁷ Vgl. Barbara Steininger, Der Trennungsprozess von Wien und Niederösterreich – rechtliche, politische und ökonomische Aspekte – oder: Szenen einer Scheidung, S. 145-146.

Klosterneuburg, Purkersdorf und Liesing umfassen sollte. Zusätzlich sollte das Industriegebiet im Gerichtsbezirk Schwechat an Wien fallen, sowie die Gemeinden Bisamberg, Langenzersdorf, Stammersdorf, Gerasdorf, Süßenbrunn und Breitenlee. Der Plan Renners schien ähnlich der Minimallösung, erweiterte diese aber, um noch weitere Gebiete im direkten Umfeld der Stadt Wien. Einzig die Deutschnationalen fanden Gefallen an dem Entwurf. Er fand jedoch weder bei den Christlichsozialen Anklang noch bei den Sozialdemokraten Niederösterreichs.⁸⁸

3.6.5. Entwurf „Wienerland“

Wer den Plan für ein „Wienerland“ letztendlich entwickelt hat ist bis heute unklar. Daran maßgeblich beteiligt waren aber mit Sicherheit Robert Danneberg, Anton Ofenböck und Oskar Helmer.⁸⁹ Das „Wienerland“ sollte sich in zwei Teile gliedern. Einerseits einem Stadtbereich, der eben die Stadt Wien in ihrem damaligen Gebiet mit einigen Erweiterungen einschließt. Andererseits einem Landgebiet, einschließlich des Industriegebiets südlich von Wien bis zum Semmering. Wie in Abbildung 3 ersichtlich würde das „Wienerland“ das komplette heutige Industrieviertel einschließen und hätte somit das gesamte südliche Industriegebiet von Niederösterreich eingenommen.⁹⁰

⁸⁸ Vgl. Barbara Steininger, Der Trennungsprozess von Wien und Niederösterreich – rechtliche, politische und ökonomische Aspekte – oder: Szenen einer Scheidung, S. 146.

⁸⁹ Vgl. Rudolf Till, Wiener Land. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 37 (1964), S. 322.

⁹⁰ Vgl. Walter Lukaseder, Die Trennung Wiens von Niederösterreich 1919-1922, S. 47-49.



Abbildung 3: Bundesland „Wienerland“ (Stadt Wien und Viertel unter dem Wienerwald), Skizze: Wilfried Posch, *Lebensraum Wien*, 44

Der Entwurf über ein „Wienerland“ wurde im März 1920 auf einer sozialdemokratischen Parteikonferenz in Liesing vom Wiener Neustädter Bürgermeister Ofenböck vorgestellt. Die gesamte sozialdemokratische Partei übernahm diesen Entwurf und augmentierte, dass das gesamte Industriegebiet im Süden von Wien miteinander verbunden sei und daher auch in einem Bundesland verbleiben sollte. Das industrielle Land Wien sahen sie als vermutlich einheitlich sozialdemokratisches Gebiet. Durch den Verlust dieses Gebietes hätte Niederösterreich eines seiner steuerkräftigsten Gebiete verloren. Man rechnete

daher nicht mit der Zustimmung der Christlichsozialen und wollte deshalb eine Volksabstimmung der Landesgrenzen initiieren.⁹¹

In einer Wiener Gemeinderatssitzung am 16. April 1920 kam der Zweiteilungsplan der Sozialdemokraten erneut auf. Von ihnen wurde ein Antrag eingebracht, der das „Wienerland“ folgendermaßen abgrenzte:

„das ganze Industriegebiet an der Südbahn bis einschließlich Gloggnitz, darunter der Gerichtsbezirk Liesing, das Gebiet bis Neunkirchen und Wiener Neustadt, im Westen die Gerichtsbezirke Purkersdorf bis Rekawinkel und Klosterneuburg bis Höflein, im Nordwesten das Gebiet bis Lang Enzersdorf und Bisamberg“⁹²

Später gab es sogar Bestrebungen das „Wienerland“ bis Stockerau und St. Pölten auszuweiten. Die Ablehnung der Christlichsozialen wäre aber bereits vorprogrammiert gewesen.⁹³

Ein weiterer Plan für ein „Wienerland“ bis zum Semmering stammt aus dem Jahr 1920 und plante vor allem die Einbindung des Industriegebietes im Süden von Wien. Der Industriesektor war stark mit der Stadt Wien verbunden und breitete sich von der Stadtgrenze gegen Süden aus. Der Grund für diese Gebietsaufteilung war, dass in einem großen Niederösterreich, das auch das Industriegebiet miteinschließen würde, die industrielle Bevölkerung in der Minderheit sein würde. Auch die Interessen der Industrie hätten kaum Chancen gegen jene der Landwirtschaft anzukommen. Ein Land Wien, das entlang der Südbahn bis zum Semmering reichen würde, hätte den Vorteil, dass es große Teile der Industrie im Osten Österreichs miteinschließen würde. Die industrielle Bevölkerung im Süden Niederösterreichs fürchtete nach der Trennung von Wien in der Minderheit zu sein, denn der Großteil der Bevölkerung in Niederösterreich arbeitete damals im Agrarbereich. Sie wünschte sich ein Land Wien, welches das Industriegebiet entlang der Südbahn miteinschloss. Aus versorgungstechnischer Sicht begründete man den Gebietsanspruch auch damit, dass die Wiener Wasserleitung durch dieses Gebiet führt.⁹⁴

⁹¹ Vgl. Barbara Steininger, Der Trennungsprozess von Wien und Niederösterreich – rechtliche, politische und ökonomische Aspekte – oder: Szenen einer Scheidung, S. 146-148.

⁹² Vgl. Walter Lukaseder, Die Trennung Wiens von Niederösterreich 1919-1922, S. 48.

⁹³ Vgl. Walter Lukaseder, Die Trennung Wiens von Niederösterreich 1919-1922, S. 48.

⁹⁴ Vgl. Rudolf Till, Wiener Land. Der Plan einer Stadterweiterung Wiens bis zum Semmering aus dem Jahre 1920 In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 37 (1964), S. 321-322.

3.6.6. Entwurf Max Ermers („Groß-Wien“ mit Industriegebiet)

Max Ermers war Siedlungsreferent für die Stadt Wien und erstellte im Auftrag des Stadtrates für Wohnbau Gustav Scheu einen Vorschlag der Gebietsaufteilung. Der Entwurf geht von einem „Groß-Wien“ aus. Zum Bundesland Wien sollten demnach große Bereiche rund um die Stadt Wien dazu kommen. Genannt und skizziert wurden das Wiener Becken, das Marchfeld, das Tullnerfeld und der Wienerwald. Marchfeld und Tullnerfeld sollten zur Versorgung der Bevölkerung genutzt werden und der Wienerwald als Erholungsgebiet. Die Realisierung dieses Vorschlages war sehr unwahrscheinlich, da sie dem Land Niederösterreich große wirtschaftlich notwendige Gebiete nehmen würde und eine Einwilligung in diesen Vorschlag von Seiten Niederösterreichs zu großen geographischen und wirtschaftlichen Verlusten führen würde.⁹⁵

⁹⁵ Vgl. Barbara Steininger, Der Trennungsprozess von Wien und Niederösterreich – rechtliche, politische und ökonomische Aspekte – oder: Szenen einer Scheidung, S. 149.

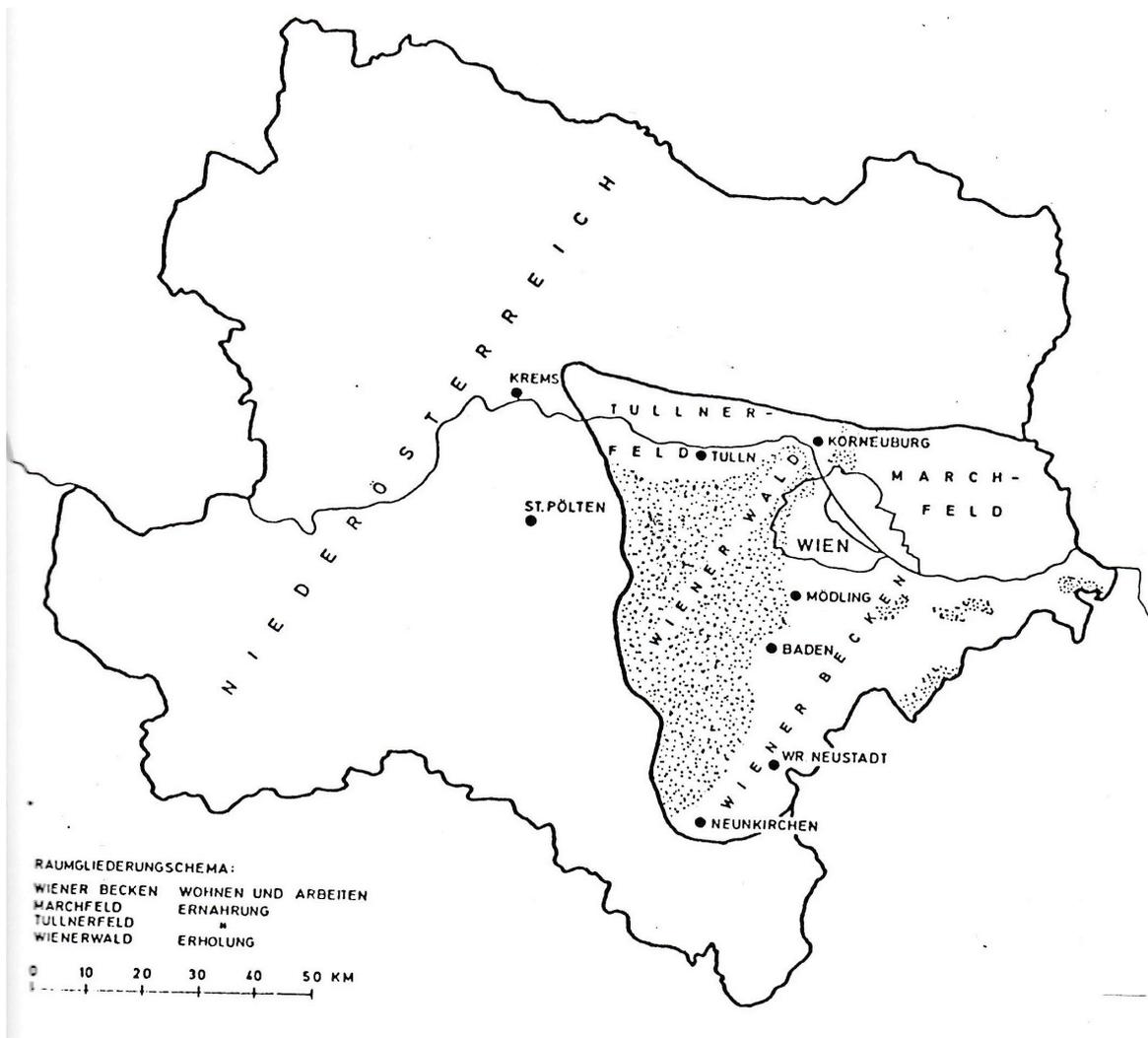


Abbildung 4: „Land Wien“ Entwurf Dr. Maximilian Ermers (Siedlungsamt der Stadt Wien, vermutlich März 1920), Skizze: Wilfried Posch, Lebensraum Wien, 41

3.6.7. Entwurf Sigmund

Der Christlichsoziale Josef Sigmund legte im April 1920 einen weiteren Entwurf für eine Teilung von Wien und Niederösterreich in drei Gebiete vor. Ein Gebiet sollte die Stadt Wien in den damaligen Gemeindegrenzen umfassen (1.840.000 Einwohner). Ein zweiter Teil sollte das Land Wien als Viertel unter dem Wienerwald sein, mit Teilen des Marchfeldes (520.000 Einwohner). Der dritte Teil wurde durch die verbleibenden Gebiete gebildet und sollte das Land Niederösterreich sein (950.000 Einwohner).⁹⁶

⁹⁶ Vgl. Walter Lukaseder, Die Trennung Wiens von Niederösterreich 1919-1922, S. 48.

Die verschiedenen Pläne für die Aufteilung des Gebietes von Wien und Niederösterreich veränderten sich oft innerhalb kürzester Zeit. Der Plan über ein „Wienerland“ wurde erstmals auf der Landeskonferenz in Liesing präsentiert, hatte sich aber innerhalb von drei Wochen bereits massiv ausgedehnt und wurde durch immer neue Varianten umgewandelt. Die Durchführung dieser Pläne war nicht immer realisierbar. Die Beratung über die „Wienfrage“ wurde schließlich dem Unterausschuss des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung übertragen. Aufgrund anderer politisch vorrangiger Themen trat die Gebietsaufteilung zeitweilig in den Hintergrund. Mit September 1920 begannen aber wieder erneut Verhandlungen rund um die Trennung von Wien und Niederösterreich.⁹⁷

⁹⁷ Vgl. Walter Lukaseder, Die Trennung Wiens von Niederösterreich 1919-1922, S. 49.

4. Übergangsphase (10. Nov 1920 – 29. Dez 1921)

Nachdem klar war, dass Wien und Niederösterreich neue Strukturen bekommen werden, ging es nun primär um die Frage, wie getrennt werden soll. Es zeichnete sich immer mehr ab, dass eine komplette Trennung gewünscht war. In dieser Übergangsphase gab es jeweils zwei Verfassungs- und Verwaltungsebenen in Niederösterreich, je für Wien und Niederösterreich-Land. Ziel war es, innerhalb kürzester Zeit, aber gut überlegt, die Trennung abzuwickeln und somit die Gesetze der neuen Bundesregierung zu erfüllen. Jeder Teil des Bundeslandes musste innerhalb kurzer Zeit eine eigenen Landesverfassung ausarbeiten und auch eine gemeinsame Landesverfassung musste erstellt werden. Die Vorgaben zu den Trennungsverhandlungen gab das neue Bundesverfassungsgesetz, in dem die Trennung gesetzlich verankert war.

Im folgenden Kapitel wird zunächst das Bundesverfassungsgesetz von 1920 hinsichtlich der Bestimmungen für Wien und Niederösterreich beleuchtet, da es die Basis für alle weiteren Verhandlungen zur Trennung bildet. Ein wichtiger Punkt ist die rasche Erstellung von jeweils eigenen und einem gemeinsamen Landesgesetz für Wien und Niederösterreich für diese Übergangszeit von November 1920 bis Jahresende 1921. Den Kern bildeten die verschiedenen Bereiche, die getrennt werden mussten. Zu dieser Abwicklung der Trennung waren unzählige Diskussionen notwendig. Das Ziel war die Erstellung eines Trennungsgesetzes, welches das endgültige Ende für ein gemeinsames Bundesland Niederösterreich mit Wien bedeutete. Der letzte Teil des Kapitels geht auf die Kosten dieser Trennung ein und deren Folgen für Wien und Niederösterreich und bildet damit den Übergang zum nächsten Kapitel zur Zeit nach dem Trennungsgesetz.⁹⁸

4.1. Gesetzliche Regelungen

Als gesetzliche Grundlage war das neue Bundesverfassungsgesetz von elementarer Bedeutung. Zwischen 29. September und 1. Oktober 1920 wurde im konstituierenden Nationalrat der zuvor ausgearbeitete Verfassungsentwurf diskutiert. Am 1. Oktober wurde die Bundesverfassung schließlich einstimmig

⁹⁸ Vgl. Walter Lukaseder, Die Trennung Wiens von Niederösterreich 1919-1922, S. 50-51.

beschlossen und mit 10. November 1920 trat das Gesetz in Kraft. Es bildete die Grundlage für die Republik Österreich.⁹⁹

Wie schon im Kapitel 3.5. erwähnt wird das Bundesgebiet definiert. Artikel 2 Absatz 2 lautet schlussendlich wie folgt:

„(2) Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbstständigen Ländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich (Niederösterreich-Land und Wien), Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg.“¹⁰⁰

Später wurde der Ausdruck in Klammer durch Wien ersetzt, da es dann als eigenes Bundesland galt. Diese Änderung wurde bei der Novelle der Bundesverfassung 1925 durchgeführt. Ebenso wurden die entsprechenden Stellen über den Bundesrat 1925 an die neue Situation angepasst und sind in dieser Form bis heute gültig. Es wurde deshalb folgender Teil gestrichen, der 1920 notwendigerweise der Bundesverfassung hinzugefügt wurde. Artikel 34 Absatz 2 lautete 1920 noch:

„(2) Für die Vertretung und Stellung im Bundesrat gelten Wien und Niederösterreich-Land (Artikel 108 bis 114) als selbstständige Länder.“¹⁰¹

Durch das Trennungsgesetz vom 1. Jänner 1922 war dieser Absatz nicht mehr notwendig und wurde gestrichen. Für Wien und Niederösterreich gab es ein eigenes Zusatzstück, in dem im Abschnitt B des vierten Hauptstückes die Details genauer erläutert wurden. Die Bestimmungen sind mit jenen die im Kapitel 3.5. ausgeführt werden, bis auf geringe Abweichungen, fast ident und werden daher nicht mehr näher betrachtet.

Für die Trennung brauchte es nun eine Übergangslösung bis alle Details abgesprochen waren. Zeitgleich mit der neuen Verfassung trat deshalb am 1. Oktober 1920 auch ein eigenes Gesetz in Kraft, welches Regelungen für diese Übergangszeit schaffen sollte.¹⁰² In den Artikel 34 und 36 wird geregelt, wie viele Abgeordnete Wien und Niederösterreich jeweils in den Bundesrat entsenden können. Paragraph 33 regelte die Aufteilung der Verwaltung für die Übergangszeit

⁹⁹ Vgl. Georg Schmitz, Die Vorentwürfe Hans Kelsens für die österreichische Bundesverfassung, S. 108.

¹⁰⁰ BGBl. Nr. 1/1920.

¹⁰¹ BGBl. Nr. 1/1920.

¹⁰² Vgl. BGBl. Nr. 2/1920.

bis zur Trennung. Der Landtag war weiterhin jener von Niederösterreich, teilte sich nun aber in zwei Kurien auf, Stadt und Land. In den Artikeln 108 bis 114 wird folgendes festgesetzt:

„(1) Der jetzige Landtag von Niederösterreich ist der Landtag von Niederösterreich im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes. Die aus den Gemeindegebiet von Wien gewählten Landtagesabgeordneten bilden die Kurie Stadt, die übrigen Landtagsabgeordneten die Kurie Land.

(2) Die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der ehemals autonomen Landesverwaltung sowie das sonstige bisherige Gesetzgebungsrecht des Landtages verbleiben den bisher hierfür zuständigen Organen, bis die in der gemeinsamen Landesverfassung vorgesehenen Organe bestellt sind. Insbesondere führt die jetzige Landesregierung die Geschäfte der Verwaltungskommission (Artikel 113) bis zu deren Wahl. Die in Artikel 111, Absatz 1 und 2, bezeichneten Angelegenheiten gehören aber hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung sofort in die Zuständigkeit der beiden Landesteile.

(3) Für Wien übernimmt im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes der Gemeinderat auch die Funktionen der Landesregierung und der Bürgermeister auch die Funktionen des Landeshauptmannes.

(4) Für Niederösterreich-Land führen bis zur Wahl der neuen Landesregierung vorläufig die nicht aus einem Wiener Wahlkreis gewählten Mitglieder der jetzigen Landesregierung und des jetzigen Landesrates die Geschäfte der Landesregierung und der nicht aus einem Wiener Wahlkreis gewählten Landeshauptmannstellvertreter die Geschäfte des Landeshauptmannes im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes.

(5) Bis zur Erlassung des Verfassungsgesetzes des Bundes über die Organisation der Verwaltung in den Ländern (Artikel 12, Zahl 1) werden die Geschäfte der unmittelbaren Bundesverwaltung erster und zweiter Instanz für Wien in einer Instanz vereinigt. In allen jenen Angelegenheiten jedoch, in denen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen der Instanzenzug beim Land endet, entscheidet in erster Instanz die zuständige Amtsstelle des Magistrates, in zweiter Instanz der Bürgermeister als Landeshauptmann. Diese Bestimmungen gelten bereits für die Entscheidung in den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Rechtsmittelverfahren.

(6) Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Bezüge der Volksbeauftragten in den Ländern gelten nicht für Wien.¹⁰³

¹⁰³ BGBl. Nr. 2/1920.

Das Bundesverfassungsgesetz und das Verfassungsübergangsgesetz bildeten die gesetzlichen Voraussetzungen für die anstehende Trennung. Wien und Niederösterreich konnten nun in zwei komplett eigenständige Länder geteilt werden. Die genaueren Bestimmungen galt es jedoch noch auszuhandeln und dies war die Aufgabe beider Landesteile gemeinsam.

Als ersten Schritt galt es die gemeinsame Übergangszeit zu regeln, um sich dann auf die Verhandlungen rund um die Trennung konzentrieren zu können. Bereits in der Bundesverfassung wurde für Niederösterreich eine Dreiteilung des Verwaltungsapparates vorgesehen. Diese äußerst bürokratische Lösung konnte jedoch kein Dauerzustand bleiben. Die Trennung in zwei unabhängige Bundesländer war dringend notwendig.

4.2. Erstellung der eigenen und gemeinsamen Landesverfassungen

Für die Übergangszeit galt es in einem ersten Schritt eigene gesetzliche Regelungen für die Stadt Wien und das Land Niederösterreich zu treffen. Bis es ein Trennungsgesetz ausgearbeitet war, sollten die gemeinsamen Sachen auch gemeinsam, als Bundesland Niederösterreich, beschlossen werden. Alle Angelegenheiten, die nur einen Bereich, also jeweils Wien oder Niederösterreich-Land betrafen, sollten getrennt geregelt werden. Als Niederösterreich-Land wird künftig alles bezeichnet, das nicht zur Stadt Wien gehört, aber zum Bundesland Niederösterreich.

Am 4. November fand die letzte Sitzung des Landtages für das „alte“ Niederösterreich statt. Albert Sever, als bisher einziger sozialdemokratischer Landeshauptmann, sprach Verabschiedungsworte an das bisherige Niederösterreich. Er betont in seiner Rede, die Neuerungen, welche die Verfassung vor allem für Niederösterreich und auch Wien bringt.

„Für uns Niederösterreicher aber bringt die neue Verfassung noch mehr als für die anderen Länder. Die ungeahnte sprunghafte Entwicklung unseres Wiens hat das flache Land an Volkszahl und Reichtum weit hinter sich gelassen; das Kind ist der Mutter über den Kopf gewachsen, ein Haus ist für beide zu klein geworden“¹⁰⁴

¹⁰⁴ Hermann Riepl, Fünfzig Jahre Landtag von Niederösterreich, S. 17.

Sever beschreibt die Situation sehr bildhaft und es wird klar, warum die Trennung unausweichlich ist. Mit dieser letzten Sitzung war der niederösterreichische Landtag Geschichte und für die gemeinsamen Angelegenheiten gab es nunmehr einen gemeinsamen Landtag, der auch eine gemeinsame Landesverfassung zu beschließen hatte. Am 10. November 1920 trat die neue Bundesverfassung in Kraft und die Geschäfte des bisherigen niederösterreichischen Landtages wurden von der Kurie Niederösterreich-Land übernommen.¹⁰⁵

Bereits im November hatte man eine eigene Stadtverfassung für Wien und eine Landesverfassung für Niederösterreich-Land aufgesetzt. Bis Jahresende 1920 wurde auch die gemeinsame Landesverfassung für das Bundesland Niederösterreich aufgesetzt. Der Fokus lag aber bereits auf den Vorbereitungen für die Trennung in zwei Bundesländer.

Der Landtag von Niederösterreich setzte sich aus allen gewählten Landtagsabgeordneten, die nicht aus Wien kamen, zusammen. Die 52 Abgeordneten wurden bereits im Mai 1919 gewählt und gehörten auch schon dem „alten“ Landtag an. Die 52 Abgeordneten verteilten sich auf 26 Christlichsozialen, 20 Sozialdemokraten und 6 der Großdeutschen Vereinigung zugehörigen. Da der bisherige Landeshauptmann von Niederösterreich, Albert Sever, dem Gemeindegebiet Wien angehörte, musste auch diese Funktion neu besetzt werden. Landeshauptmann von Niederösterreich-Land wurde Johann Mayer, der bereits zuvor Landeshauptmannstellvertreter war. Die Landesregierung bildeten die Landesräte Karl Jukel, Karl Müller und Josef Zwetzbacher. Sie führten in dieser Übergangszeit die Geschäfte von Niederösterreich-Land. Für die Aufstellung der neuen Landesregierung und des Landtages von Niederösterreich-Land waren demnach keine Wahlen notwendig, da sie aus den Abgeordneten des bisherigen Landtages zusammengestellt werden konnte. Es wurde quasi weitergearbeitet wie zuvor, nur ohne die Vertreter des Wiener Gemeindegebiets.¹⁰⁶

In Wien wurde die Angelegenheit ähnlich geregelt und so übernahm der Bürgermeister die Funktion des Landeshauptmannes und die Gemeindegremien jenes der Landtagsabgeordneten. Wie in Niederösterreich wurden auch in Wien

¹⁰⁵ Vgl. Hermann Riepl, Die Trennung Wien von Niederösterreich vor 50 Jahren, S. 7.

¹⁰⁶ Vgl. Hermann Riepl, Fünfzig Jahre Landtag von Niederösterreich, S. 19.

keine Wahlen abgehalten, sondern die Funktionen Personen aus den bereits bestehenden Gemeindegremien Wiens zugeteilt. Demnach wurde die bereits gewählten Gemeinderäte per Gesetz zu Angeordneten gemacht. Demokratiepoltisch sind diese Entwicklungen als bedenklich anzusehen, da theoretisch manche Personen nie durch Wahlen für diese Positionen bestimmt wurden. In Niederösterreich setzte man zumindest Personen ein, die bereits zuvor dem Landtag angehörten, dies war in Wien nicht immer möglich.¹⁰⁷

4.2.1. Landesverfassung für Niederösterreich-Land

Bis eine neue Landesverfassung für die Niederösterreich-Land erstellt war, galt nach wie vor die Landesordnung von 1861, die 1918 übernommen wurde und die Staatsgewalt in den Ländern regelte. Sofort nach dem Beschluss der Bundesverfassung wurde mit den Überlegungen zur Landesverfassung für Niederösterreich-Land begonnen. Die ersten Entwürfe für die neue Landesverfassung hielten sich an die Bestimmungen der kürzlich beschlossenen Verfassung. Dabei orientierte man sich an den schon in der Bundesverfassung vorgeschriebenen Richtlinien für die künftige Trennung.¹⁰⁸

Am 30. November 1920 wurde von August Ségur dem Landtag von Niederösterreich-Land ein Entwurf für eine Landesverfassung vorgelegt. Wie bereits erwähnt fand am 10. November 1920 die erste Sitzung des „neuen“ Landtages von Niederösterreich-Land statt. Landeshauptmann Johann Mayer erklärte in dieser Sitzung die Bildung getrennter Landtage für Wien und Niederösterreich einen wichtigen Ausgangspunkt für weitere Entwicklungen.

Erwähnenswert ist auch die zweite Sitzung des Landtages von Niederösterreich-Land, die am selben Tag stattfand. In dieser legte Rudolf Bierbaumer, Abgeordneter der Großdeutschen Fraktion, Rechtsverwahrung gegen die Trennung ein. Seiner Meinung nach lag ein Bruch der Verfassung vor, da im §38 der noch geltenden Niederösterreichischen Landesordnung steht, dass bei Gebietsänderungen die Zustimmung von drei Viertel des Landtages notwendig ist. Laut Bierbaumer sei der Landtag dazu jedoch nie befragt worden. Die Großdeutsche Partei kündigte daher

¹⁰⁷ Vgl. Hermann Riepl, 60 Jahre Bundesland Niederösterreich, S. 47.

¹⁰⁸ Vgl. Georg Schmitz, Die Entstehung des heutigen Bundeslandes Niederösterreich, S. 15.

an, dass sie sich an den Verhandlungen zur neuen Landesverfassung nur unter starkem Protest beteiligen wird.¹⁰⁹ Bereits bei der Landtagssitzung am 30. November 1920 wurde auf dieses Thema eingegangen. Allgemein sah man die Rechtsverletzung theoretisch ein, sah praktisch aber kein Problem darin. Der christlichsoziale Abgeordnete Ségur verwies auf das Gesetz zur Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, vom 14. November 1918, das unter den selben Umständen zustande gekommen war und dem sich die Großdeutsche Partei nicht entgegenstellte.¹¹⁰

Nachdem die Angelegenheit rund um die Rechtsverwahrung geklärt war, wurde das wie es wortwörtlich lautete „Gesetz vom 30. November 1920 über die Verfassung des Landes Niederösterreich-Land“¹¹¹ endgültig beschlossen.

Inhaltlich interessant ist die Definition des Landesgebietes in der Landesverfassung von Niederösterreich-Land. In Artikel 2 wird es wie folgt definiert:

„Artikel 2.

Das Bundesland Niederösterreich-Land umfaßt das Gebiet von Österreich unter der Enns mit Ausnahme des selbständigen Bundeslandes Wien und der auf Grund des Staatsvertrages von Saint-Germain en Laye an die tschechoslowakische Republik abgetretenen Gebiete.

Eine Änderung des Landesgebietes kann - abgesehen von Friedensverträgen, deren Abschluß Bundessache ist - nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des Landes Niederösterreich-Land erfolgen.“¹¹²

Wien wird hier bereits als Bundesland angeführt, obwohl es derzeit noch zu Niederösterreich gehört und eine eigene Kurie war. Außerdem wird das Gebiet des „Bundeslandes Wien“ nicht genauer beschrieben und daher ist auch eine klare Grenzziehung nicht möglich.

Zu den gemeinsamen Angelegenheiten mit Wien wird nur in Artikel 8 angemerkt, dass diese durch ein gemeinsames Organ ausgeführt werden sollen. Alles dazu wird in einer noch zu erstellenden gemeinsamen Landesverfassung geregelt werden.

¹⁰⁹ Vgl. Hermann Riepl, Fünfzig Jahre Landtag von Niederösterreich, S. 21-22.

¹¹⁰ Vgl. Hermann Riepl, Fünfzig Jahre Landtag von Niederösterreich, S. 22.

¹¹¹ LGBl. für das Land Niederösterreich-Land, Nr. 1/1920.

¹¹² LGBl. für das Land Niederösterreich-Land, Nr. 1/1920.

Der Entwurf wurde zwar von Ségur eingereicht, jedoch dankt er auch dem Kommissär Dr. Adamovich für seine Mithilfe. Daher ist klar, dass auch dieser Mann maßgeblich an der Erarbeitung des Entwurfes für die Landesverfassung von Niederösterreich-Land beteiligt war.¹¹³

Bereits am 30. November wurde außerdem der Präsident des Landtages für Niederösterreich-Land gewählt. Es war dies der christlichsoziale Karl Jukel. Seine Stellvertreter waren der Sozialdemokrat Anton Ofenböck und der Nationaldemokrat Viktor Mittermann. Zum Landeshauptmann wurde Johann Mayer (christlichsozial) gewählt. Seine Stellvertreter waren Franz Christoph (sozialdemokratisch) und Josef Zwetzbacher (christlichsozial) gewählt. Als Aus der Reihe der Abgeordneten wurden folgende zu Landesräten gewählt: von den Christlichsozialen August Ségur und Franz List; von den Sozialdemokraten Karl Müller und Josef Palme.¹¹⁴

4.2.2. Landesverfassung für Wien

Das Besondere an der Verfassung der Stadt Wien war, dass sie sowohl Landesverfassung war als auch rechtliche Grundlage für die Stadt Wien.

Von Bedeutung ist hier auch die Stadtverfassung von Wien. Bereits nach der Gemeinderatswahl im Mai 1919 begann man an einem Verfassungsentwurf für die Stadt Wien zu arbeiten. Im Februar und März 1920 konnte ein erster Entwurf vorgelegt werden. Vorgelegt wurde der Stadtverfassungsentwurf einer eigenen Kommission aus 30 Personen, die aus allen Parteien stammten. Nach einigen Gutachten und intensiver Beratung wurden die Überlegungen am 31. März finalisiert und schließlich dem Wiener Gemeinderat vorgelegt, der sich nun damit beschäftigte.¹¹⁵

Es gab unterschiedliche Meinungen, ob eine neue Stadtverfassung zu diesem Zeitpunkt beschlossen werden sollte, da auch die Bundesverfassung erarbeitet wurde. Vielfach war man der Meinung, dass die Fertigstellung der Bundesverfassung abgewartet werden sollte und danach erst eine neue Stadtverfassung, in Abstimmung mit der Bundesverfassung, beschlossen werden

¹¹³ Vgl. Georg Schmitz, Die Entstehung des heutigen Bundeslandes Niederösterreich, S. 21.

¹¹⁴ Vgl. Hermann Riepl, Fünfzig Jahre Landtag von Niederösterreich, S. 24.

¹¹⁵ Vgl. Rudolf Till, Geschichte der Wiener Stadtverwaltung in den letzten zweihundert Jahren (Wien 1957), S. 114-115.

sollte. Dabei war auch die Trennung in ein eigenes Bundesland Wien Thema und sollte durchaus Auswirkungen auf die Stadtverfassung haben, wie sich wenige Monate später zeigen wird.

Dennoch wurde der Verfassungsentwurf dem Wiener Gemeinderat vorgelegt und am 16. April 1920, nach zwei Tagen Diskussion, beschlossen. Das Gesetz sollte am 1. Juni 1920 in Kraft treten.¹¹⁶

Durch den Beschluss der Bundesverfassung am 1. Oktober 1920 wurde auch eine Änderung der Stadtverfassung von Wien notwendig. Dazu wurde vom Wiener Gemeinderat eine 15-köpfige Kommission eingesetzt, die bereits am 26. Oktober mit den Überlegungen zur Modifizierung der Stadtverfassung begann. Am 10. November wurde schließlich das Gesetz über die Verfassung der Stadt Wien beschlossen. Es war dies das erste Landesgesetz, welche der Wiener Gemeinderat als Landtag beschloss. Dadurch gewann Wien den Status eines selbstständigen Landes. Wien galt zwar noch als Teil Niederösterreichs, hatte jedoch die Rechte eines eigenständigen Landes. Bis zur endgültigen Trennung wurde Wien zur Kurie Stadt.¹¹⁷

Wien konnte nun auch Abgeordnete in den Landtag von Niederösterreich entsenden, deren Anzahl sich nach dem Verhältnis der Bewohnerzahlen richtete. Der Bürgermeister hatte außerdem das Recht abwechselnd mit dem Landeshauptmann von Niederösterreich-Land den Vorsitz im gemeinsamen Landtag zu führen.¹¹⁸

4.2.3. Gemeinsame Landesverfassung für Niederösterreich

Gleich zu Beginn ist zu erwähnen, dass sich der gemeinsame Landtag nur dreimal zu einer Sitzung traf, dementsprechend wenig gab es gemeinsam zu regeln und zu bestimmen.

Die erste Sitzung des gemeinsamen Landtages von Niederösterreich war am 9. Dezember 1920. Er setzte sich aus den bereits am 4. Mai 1919, bei den ersten Landtagswahlen gewählten Abgeordneten zusammen. Es waren sowohl die

¹¹⁶ Vgl. Rudolf Till, Geschichte der Wiener Stadtverwaltung in den letzten zweihundert Jahren, S. 115.

¹¹⁷ Vgl. LGBl. für Wien, Nr. 1/1920.

¹¹⁸ Vgl. LGBl. für Wien, Nr. 1/1920.

Abgeordneten von Wien als auch jene aus Niederösterreich-Land anwesend. Für alle gemeinsamen Angelegenheiten war dieser Landtag zuständig.¹¹⁹

Auch hier erhoben Mitglieder der Großdeutschen Partei Protest gegen das Zustandekommen der Bundesverfassung. Dabei ging es vor allem darum, dass der Landtag von Niederösterreich, aus ihrer Sicht, bei der Frage zur künftigen Stellung Wiens übergangen worden war. Von fünf Mitgliedern der Deutschen Vereinigung wurde eine Anfrage an den Landeshauptmann gerichtet, „betreffend die Mißachtung der verfassungsmäßigen Rechte des Landtages anlässlich des Zustandekommens der Bundesverfassung“. Die Politiker der Großdeutschen Partei pochten auf die Pflichten des Landeshauptmannes und auch der Landesregierung die Gesetze des Landes zu wahren. Ihre Forderungen wurden dennoch nicht erhört und auch die Bezeichnung einer Rechtsverletzung war nicht vorhanden, da sowohl die Kurie Wien als auch die Kurie Niederösterreich-Land in ihren Landesverfassungen die Bestimmungen der Bundesverfassung angenommen hatten.¹²⁰

Ebenfalls am 9. Dezember wurde durch einen sozialdemokratischen Antrag ein 11-köpfiger Sonderausschuss einberufen. Dieser hatte den Auftrag eine gemeinsame Landesverfassung im Sinne des Artikel 109 der Bundesverfassung auszuarbeiten. Ziel war es bis Jahresende 1920 einen gemeinsamen Landesverfassungsentwurf vorzulegen. Dieser Sonderausschuss bestand aus folgenden Abgeordneten aus Wien: Emmerling (Sozialdemokrat) Müller (Sozialdemokrat), Steiner (Christlichsozial), Rain (Christlichsozial) und Lutz (Nationaldemokrat). Von Niederösterreich-Land waren folgende Abgeordnete im Sonderausschuss: Renner (Sozialdemokrat), Christoph (Sozialdemokrat), Ofenböck (Sozialdemokrat), Helmer (Sozialdemokrat), Zwetzbacher (Christlichsozial) und Ségur (Christlichsozial).¹²¹

Am 28. Dezember 1920 fand die letzte Sitzung des gemeinsamen Landtages statt. Wichtigster Tagesordnungspunkt war die Vorlage und der Beschluss der neuen Landesverfassung für den gemeinsamen Landtag. Ségur, als Berichterstatter, präsentierte die Ergebnisse der Verhandlungen im Sonderausschuss. Dabei betonte er, dass die schwierigste Frage jene der gemeinsamen Angelegenheiten

¹¹⁹ Vgl. Karl Gutkas, Niederösterreich. In: Erika Weinzierl, Kurt Skalnik, Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik 2 (Styria Verlag, Graz/Wien/Köln 1983), S. 846.

¹²⁰ Vgl. Hermann Riepl, Fünfzig Jahre Landtag von Niederösterreich, S. 25.

¹²¹ Vgl. Hermann Riepl, Fünfzig Jahre Landtag von Niederösterreich, S. 26.

war. Dabei gab es nach Ségut zwei Möglichkeiten, einerseits möglichst viel gemeinsam zu lassen, oder andererseits möglichst viel zu trennen. Man einigte sich schließlich auf letzteres und wollte nur solche Dinge gemeinsam behandeln, die vermögensrechtlich und verfassungsrechtlich in diesem Stadium schwierig zu trennen gewesen wären. Unter diesen gemeinsamen Angelegenheiten fielen vor allem die Anstalten, etliche Schulen, Versicherungsanstalten, die Landeshypothekenanstalten, Ruhegenüsse und die Landeseisenbahnen.

Aber auch die Grenzziehung zwischen Wien und Niederösterreich bereitete Schwierigkeiten. Die Verbindlichkeiten der Beamtenbezüge wurden 70:30 zu Gunsten von Niederösterreich vereinbart. Der Sitz des Landtags von Niederösterreich wurde mit Wien festgelegt. Weiter wurde nochmals das System der zwei Kurien aufgenommen und auch die Zahl der Abgeordneten und deren Aufteilung vereinbart.¹²²

Vereinbartes Ziel war auf jeden Fall die gemeinsamen Angelegenheiten abzubauen und dem Artikel 114 des Bundesverfassungsgesetzes gerecht zu werden, der die Trennung zwischen Wien und Niederösterreich vorsieht.¹²³

Ségur gibt in seiner Rede außerdem zu, dass mit dieser gemeinsamen Landesverfassung „kein ausgesprochenes Meisterwerk“, so wortwörtlich, geliefert wurde, aber man habe versucht, die Verfassung des gemeinsamen Landes so gut wie möglich zu regeln.¹²⁴

Otto Lutz, nationaldemokratischer Abgeordneter, legte als bekennender Trennungsgegner Protest gegen den Verfassungsentwurf ein und kritisierte erneut die Übergehung des Landtages hinsichtlich der Trennungsfrage. Dadurch sah er Niederösterreich seines natürlichen Mittelpunktes, Wien, beraubt. Er sah schon damals voraus, dass sich andere niederösterreichische Städte um den Status als Landeshauptstadt streiten werden, wie es in den 80er Jahren auch eintraf. Er nannte dabei unter anderem die Städte Amstetten, Krems und St. Pölten. Lutz kritisierte außerdem, dass durch eine Trennung der wirtschaftlich zu Wien

¹²² Vgl. Hermann Riepl, Fünfzig Jahre Landtag von Niederösterreich, S. 26-27.

¹²³ Vgl. Walter Lukaseder, Die Trennung Wiens von Niederösterreich 1919-1922, S. 51.

¹²⁴ Vgl. Hermann Riepl, Fünfzig Jahre Landtag von Niederösterreich, S. 27.

gehörende Teil im Süden Niederösterreichs abgetrennt werden würde.¹²⁵ Er benannte dieses Gebiet Bannkreis rund um Wien, der bis an die ungarische, steirische und mährische Grenze reicht. Im Westen zieht er die Linie bei Neulengbach und Tulln. Dieses Gebiet sei laut Lutz untrennbar mit Wien wirtschaftlich verbunden.¹²⁶

Seitz entgegnete Lutz bezüglich seiner Bedenken eines rechtlichen Verfassungsbruches, dass in Zeiten der Revolution, die derzeit vorherrschen, es nicht Aufgabe des Landtages sei, bestehendes Recht auszulegen, sondern neues Recht zu schaffen. Er verteidigte damit die Trennungsbestrebungen und die damit verbundenen Vorkehrungen in der Verfassung.

Die gemeinsame Landesverfassung wurde schließlich mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit als „Gesetz vom 28. Dezember 1920 über die gemeinsame Landesverfassung von Niederösterreich“¹²⁷ beschlossen. Riepl erklärt:

„Mit dieser dritten und letzten Sitzung des gemeinsamen Landtages am 28. Dezember 1920, hatte der gemeinsame Landtag, der seit 10. November 1920 als ‚gemeinsamer Landtag des Landes Wien und Niederösterreich-Land‘ tagte, zu bestehen aufgehört und ebenso war die Funktionsdauer aller Mandate in den Kommissionen mit dem Tag, an dem der neue gemeinsame Landtag zusammentrat, am 4. Jänner 1921, erloschen.“¹²⁸

Das Ende des gemeinsamen Landtages war damit besiegelt und nun ging es daran die Trennung in die Wirklichkeit umzusetzen.

In Artikel 1 wurde geregelt, dass Niederösterreich künftig aus den beiden Landesteilen Niederösterreich-Land und Wien besteht. Jeder Landesteil hat in den Angelegenheiten, die nicht gemeinsam geregelt werden, den Status eines eigenen Bundeslandes.

Die Beschlüsse in Artikel 2 sind vor allem für die spätere territoriale Trennung von wichtiger Bedeutung. In diesem wird vereinbart, dass alle Grenzänderungen zwischen Niederösterreich-Land und Wien durch übereinstimmende Beschlüsse des Wiener Gemeinderates und des Landtages für Niederösterreich-Land erfolgen

¹²⁵ Vgl. NÖLA, Reg.-A, Nachlass Vanura, Karton 2, Mappe „Verfassung.Antrag Lutz“.

¹²⁶ Vgl. Hermann Riepl, Fünfzig Jahre Landtag von Niederösterreich, S. 29-30.

¹²⁷ LGBl. für das Land Niederösterreich-Land, Nr. 86/1920. LGBl. für Wien, Nr. 9/1920.

¹²⁸ Hermann Riepl, Fünfzig Jahre Landtag von Niederösterreich, S. 33.

müssen. Falls es zu keiner Einigung in diesen Gremien kommt sei eine Schiedskommission aufzustellen, die aus je 6 Vertretern besteht.¹²⁹

Das Hauptkapitel der gemeinsamen Landesverfassung war Artikel 4, der die folgenden gemeinsamen Angelegenheiten definierte und regelte:

„Artikel 4. (1) Als beiden Landesteilen gemeinsam werden erklärt:

1. Die gemeinsame Landesverfassung.

2. Die folgenden, im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Verfassungsgesetzes bestehenden Landesanstalten:

a) die Irren-, Siechen- und Findlingsanstalten

(Zentralkinderheim), die Anstalten für schwachsinnige Kinder und für Nichtvollständige, sowie die Doktor Josef Hyrtl'sche Landes-Waisenanstalt in Mödling samt der Volks- und Bürgerschule;

b) die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten;

c) die Landes-Versicherungsanstalten und die Landes-Hypothekenanstalt mit Ausnahme des beiden Landesteilen selbständig zustehenden Kontrollrechtes.

3. Die Landeseisenbahnen.

4. Allgemeine Angelegenheiten, die sich aus der bisherigen Gemeinsamkeit ergeben, wie die Fortzahlung der im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Verfassungsgesetzes bereits zuerkannten Ruhe- und Versorgungsgenüsse sowie die Tragung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse, welche den Angestellten und ihren versorgungsberechtigten Familienmitgliedern im Falle der Pensionierung am 1. Jänner 1921, beziehungsweise des Ablebens am 31. Dezember 1920 zugekommen wären; dann sonstige, aus der bisherigen Gemeinsamkeit herrührende Verbindlichkeiten, sofern nicht zwischen der Gemeinde Wien und Niederösterreich-Land andere Abmachungen getroffen werden.

5. Das bisherige Landesvermögen, einschließlich aller vom Lande oder im Namen des Landes verwalteten Fonds und Stiftungen und die bisherigen Landesschulden, sofern nicht zwischen der Gemeinde Wien und Niederösterreich-Land besondere Abmachungen getroffen werden.

6. Die Feststellung des jährlichen sachlichen und personellen Erfordernisses der gemeinsamen Landesverwaltung.

(2) Außerdem werden bis zum Ende des Schuljahres 1920/21 die Landes-Mittelschulen samt den Konvikten, die Landes-Lehrerseminarien, sowie die Landes-Lehrerakademie als gemeinsam behandelt. In diesem Zeitpunkte werden diese Anstalten nach ihrer territorialen Zugehörigkeit unter die beiden Landesteile aufgeteilt, falls sie nicht vom Bunde übernommen werden.“¹³⁰

¹²⁹ Vgl. Walter Lukaseder, Die Trennung Wiens von Niederösterreich 1919-1922, S. 51-52.

¹³⁰ LGBl. für das Land Niederösterreich-Land, Nr. 86/1920; LGBl. für Wien, Nr. 9/1920, Artikel 4.

Artikel 5 regelte die Aufteilung der Kosten. Niederösterreich übernahm 70 und Wien 30 Prozent der Kosten. Artikel 6 bestimmte den Sitz des Landtages von Niederösterreich und der Verwaltungskommission in Wien.

Im zweiten Hauptstück wurde die Gesetzgebung geregelt. Nach Artikel 7 wurden die Gesetzgebung in den gemeinsamen Angelegenheiten vom Landtag in Niederösterreich ausgeübt. Außerdem gliedert sich der Landtag nunmehr in zwei Kurien, Kurie Niederösterreich-Land und Kurie Wien. Die Zahl der Abgeordneten dieser Kurien sollte aufgrund der Bürgerzahlen in den jeweiligen Gebieten ermittelt werden. Artikel 8 regelte die Funktionsdauer der Abgeordneten, die jeweils mit dem Ende der Mandatsdauer im Wiener Gemeinderat oder in Landtag von Niederösterreich-Land endete. Artikel 10 schreibt vor, dass jede Kurie einen Präsidenten und einen zweiten Präsidenten wählt, der abwechseln den Vorsitz im Landtag übernimmt, oder von seinem Stellvertreter in seiner Funktion vertreten wird. Die Präsidenten und auch die Stellvertreter sollten nicht Mitglied einer Verwaltungskommission oder einer Landesregierung sein.¹³¹

Das dritte Hauptstück trägt den Titel Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten. Eine Verwaltungskommission sollte sich um die für gemeinsam erklärten Verwaltungsangelegenheiten kümmern. Sie wird aus fünf Mitgliedern gebildet, außerdem gehörten ihr der Landeshauptmann von Niederösterreich und der Bürgermeister von Wien an. Dieser Verwaltungskommission war das bestellte Personal für die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten unterstellt. Damit war die Kommission auch für Personalangelegenheiten zuständig.

Hauptstück vier regelte die Kontrolle der gemeinsamen Verwaltung. Zur ständigen Überprüfung der Führung sollten für alle als gemeinsam definierten Angelegenheiten von beiden Kurien ein Kontrollorgan eingesetzt werden. Diese beiden Kontrollorgane der jeweiligen Landtage sollten gemeinsam ihr Amt ausüben.

Im fünften Hauptstück wurden schließlich die Schluss- und Übergangsbestimmungen geregelt. Dabei ist Artikel 29 (3) von Bedeutung. Hier wird geregelt, dass der Landtag und die Landesregierung von Niederösterreich-Land auch weiterhin berechtigt ist seinen Sitz in Wien zu haben. Artikel 31 regelt außerdem, dass ein eigenständiges Land Wien durch übereinstimmende Gesetze

¹³¹ Vgl. Vgl. Walter Lukaseder, Die Trennung Wiens von Niederösterreich 1919-1922, S. 51-52.

des Wiener Gemeinderates und des Landtages von Niederösterreich-Land gebildet werden kann.¹³²

Die gemeinsame Landesverfassung tritt mit 1. Jänner 1921 in Kraft und die erste Sitzung des neuen Landtages wird mit 4. Jänner festgelegt.

In der ersten Sitzung des neuen Landtages von Niederösterreich, am 4. Jänner 1921, wurden sofort die Wahlen für den Kurienpräsidenten und seinen Stellvertreter vorbereitet. Für Wien wurde Karl Seitz gewählt und als sein Stellvertreter Leopold Steiner. Für Niederösterreich-Land wurde Karl Jukel zum Präsidenten gewählt und sein Stellvertreter wurde Anton Ofenböck.

Für die Verwaltungskommission wurden folgende Personen gewählt: Hugo Breitner, Julius Tandler, Karl Müller, August Ségur und Anton Nepustil, sowie die beiden Landeshauptmänner Johann Mayer und Jakob Reumann.¹³³

4.3. Landtagswahlen Niederösterreich

Die Landtagswahlen für Niederösterreich-Land waren für 21. April 1921 angesetzt. Davor wollte man eine neue Landtagswahlordnung aufsetzen. Die Basis dafür bildeten die Vorschriften in der Bundesverfassung und der Landesverfassung von Niederösterreich-Land. Der Großteil der neuen Wahlordnung wurde von jener aus dem Jahr 1919 übernommen. Abänderungen gab es vor allem bei den Wahlkreisen, Es blieben vier Wahlkreise, die den vier Vierteln entsprachen, bestehen und die Zahl der Abgeordneten wurde von 52 auf 60 erhöht¹³⁴, wie mit dem Nationalrat vereinbart. Das Gesetz für die Landtagswahlordnung wurde am 9. März 1921 beschlossen.¹³⁵

Die Wahlen wurden nach dem allgemeinen, gleichen, geheimen und persönlichen Wahlrecht durchgeführt und es durften alle österreichischen Bürger des Landes Niederösterreich-Land beider Geschlechter die das 20. Lebensjahr bis zum 1. Jänner 1921 überschritten hatten wählen. Das passive Wahlalter wurde mit dem 24. Lebensjahr angesetzt.

¹³² Vgl. Vgl. Walter Lukaseder, Die Trennung Wiens von Niederösterreich 1919-1922, S. 51-52.

¹³³ Vgl. Hermann Riepl, 60 Jahre Bundesland Niederösterreich, S. 47-48.

¹³⁴ Vgl. LGBl. für das Land Niederösterreich-Land, Nr. 103/1921.

¹³⁵ Vgl. LGBl. für das Land Niederösterreich-Land, Nr. 102/1921.

Die Landtagswahlen fanden am 21. April 1921 statt und die Christlichsoziale Partei konnte eine absolute Mehrheit erreichen. Die Christlichsozialen erhielten 32 Mandate, die Sozialdemokraten 22 und die Großdeutsche Volkspartei 6 Mandate. Alle anderen Parteien hatten zu wenig Stimmen, um ein Mandat im Landtag zu erreichen. Landeshauptmann wurde erneut der christlichsoziale Johann Mayer.¹³⁶

Durch die Erhöhung der Mandatszahlen von Niederösterreich-Land wurden auch jene von Wien von 68 auf 78 angehoben. Wien musste demnach 10 neue Mandate besetzen und die Wahlen dazu sollten so schnell wie möglich stattfinden.¹³⁷

4.4. Trennungsentwürfe

Nachdem die rechtlichen Angelegenheiten für die Übergangszeit geregelt waren galt es die Trennung vorzubereiten und vor allem auszuverhandeln. Dabei wurden verschiedenste Entwürfe von unterschiedlichen Personen ausgearbeitet, wie Wien und Niederösterreich geteilt werden sollten. Entwürfe gab es auch schon in der Zeit vor der Aufteilung in zwei Kurien. Richtig verhandelt wurde aber schließlich erst, nachdem die Zweiteilung mit den beiden Landesgesetzen und dem gemeinsamen Landesgesetz rechtlich geregelt war. Da nun alle rechtlichen Schritte erledigt waren war Zeit, sich um die endgültige Teilung aller Angelegenheiten zu kümmern. Die relevanten Entwürfe werden folgend kurz ausgeführt.

Alle Entwürfe hatten eines gemeinsam, sie teilten das „ganze Vermögen“ in vier Gruppen.

- Unbewegliches Vermögen
- Bewegliches Vermögen
- Obligationen
- Sonstige Vermögensanlagen

Diese Gruppen galt es auszuverhandeln und eine gemeinsame Lösung zu finden. Auch die verschiedensten Entwürfe teilen sich in diese Kategorien. Viel Arbeit forderte vor allem das ganze Vermögen aufzulisten und einen Überblick darüber zu haben. Die folgenden Kapitel erklären die wesentlichen Entwürfe die für die Trennungsverhandlungen relevant waren.

¹³⁶ Vgl. Hermann Riepl, 60 Jahre Bundesland Niederösterreich, S. 42.

¹³⁷ Vgl. NÖLA, Reg.-A, Karton „Trennungsgesetz“, Mappe „I 1921“, Zl. I/10-541.

4.4.1. Entwurf Ziegler – Morwitzer (Februar 1921)

Bereits durch die Beschlüsse der neuen Bundesverfassung im Oktober 1920 wurde klar, dass eine Teilung in zwei eigenständige Bundesländer sehr wahrscheinlich war. Dr. Aloys Kastner, im Oktober 1920 stellvertretender Landesamtsdirektor, beauftragte daher bereits im Herbst 1920 Dr. Karl Wimmer mit der Sichtung der amtlichen Dokumente die für die gemeinsamen Angelegenheiten, die es künftig zu trennen galt, von Bedeutung waren. Wimmer war Vorstand der niederösterreichischen Landtagskanzlei und mit der Thematik der Trennungsfrage vertraut. Kastner erlies außerdem an alle Amtsstellen, dass Dr. Wimmer alle Auskünfte, sowie alle notwendigen Dokumente und Informationen zu geben seien.¹³⁸

Niederösterreich-Land machte sich demnach schon sehr früh an die Beschaffung der zukünftig notwendigen Daten und bereitete sich präventiv vor, was sich Monate später als Vorteil herausstellen sollte.

Nachdem die Übergangsphase zum Jahreswechsel 1920/1921 gesetzlich geregelt war ging es ab Februar um die Herausforderung der Teilung der beiden Landesteile in zwei eigene Bundesländer. Dazu wurden am 3. Februar 1921 von der Landesregierung von Niederösterreich-Land zwei Landesbeamte mit den Vorbereitungen zur Debatte um die Vermögenstrennung zwischen Wien und Niederösterreich-Land beauftragt. Es waren dies Landesamtsrat Dr. Otto Ziegler und Landesbuchhaltungsdirektor Viktor Morwitzer.¹³⁹

Nach knapp drei Wochen legten Ziegler und Morwitzer bereits einen Bericht vor, der Möglichkeiten zur Vermögensaufteilung vorschlug. Gleich zu Beginn des Berichtes wird geklärt, wem das Landesvermögen derzeit rechtlich gehört. Laut Ziegler und Morwitzer ist das Landesvermögen eine gemeinsame Sache, wie es in der gemeinsamen Landesverfassung festgesetzt wurde. Dies schließt auch alle vom Land verwalteten Fonds und Stiftungen mit ein, sowie die Landesschulden. Es wurde bei der Erstellung der gemeinsamen Landesverfassung jedoch nicht differenziert, wer mit welchem Anteil beteiligt ist. Daher sei laut §839 ABGB jeder Eigentümer

¹³⁸ Vgl. NÖLA, Reg.-A., Karton „Trennungsgesetz“, Mappe 1 „Verhandlungsprotokolle“, Zl. 1341 - I/10.

¹³⁹ Vgl. NÖLA, Reg.-A., Karton „Trennungsgesetz“, Mappe 3 „Korrespondenzen u.s.w.“, Zl. 31.

einer Hälfte des „gesamten Vermögens“. Die Aufteilung kann daher nach den gesetzlichen Bestimmungen des ABGB erfolgen, außer es gibt anders lautende übereinstimmende Vereinbarungen von beiden Parteien. Die Aufteilung werde jedoch nicht vom gemeinsamen Landtag durchgeführt, sondern von den beiden Landteilen durch übereinstimmende Vereinbarungen, die gemeinsam ausverhandelt werden sollen. Die beiden Parteien, Wien und Niederösterreich-Land, stehen sich als gleichberechtigte Parteien gegenüber. Daher forderten sie auch einen Aufteilungsschlüssel 1:1.¹⁴⁰

Aus den restlichen gemeinsamen Angelegenheiten nahmen Ziegler und Morwitzer die Landesmittelschulen inklusive der Konvikte und den Landeslehrerakademien aus. Diese sollten in ihrem Entwurf nach dem Territorialprinzip aufgeteilt werden. Dieser Ansatz begünstigte jedoch Niederösterreich-Land, da es auf dessen Gebiet mehr Anstalten dieser Art gab.

Alle anderen Angelegenheiten wurden in die eingangs bereits erwähnten vier Gruppen geteilt. Die erste Gruppe bildete das unbewegliche Vermögen. Darunter verstand man alle Realitäten und Gründe. Gruppe zwei war das bewegliche Vermögen welches Inventargegenstände, Material-, Lebensmittel-, und Futtermittelvorräte sowie lebendes Inventar inkludierte. Alle Obligationen wurden in Gruppe drei zusammengefasst, darunter alle Verpflichtungen und Verbindlichkeiten. Gruppe vier war für alle übrigen Vermögensanlagen gedacht.

Für die Ermittlung der Vermögenswerte hielt man Schätzungen für die geeignetste Methode. Jedoch sah man die Schätzung bei den Obligationen und dem unbeweglichen Vermögen als problematisch an. Bei den Anstalten würden Schätzungen den zeitlichen Rahmen sprengen und bei der fortschreitenden Inflation seien die Schätzungen innerhalb kürzester Zeit nicht mehr aktuell. Daher rieten Ziegler und Morwitzer die Wertschätzungen auf den 1. Jänner 1921 festzulegen. Die Obligationen sollten zum Kurswert am 31. Dezember 1920 bewertet werden. Auch bei den Landesschulden und den diversen Fonds sollte ähnlich vorgegangen werden.

Im Entwurf wurde auch der Abschluss dieser Trennungsverhandlungen thematisiert. Ein endgültiger Entwurf sollte von beiden Landtagen bestimmt werden

¹⁴⁰ Vgl. NÖLA, Reg.-A., Karton „Trennungsgesetz“, Mappe „Vermögensteilungsentwürfe“.

und durch die Unterzeichnung einer Urkunde verbindlich werden. Dem gemeinsamen Landtag sei darüber Bericht zu leisten.¹⁴¹

Ziegler und Morwitzer bildeten mit ihrem ersten Entwurf im Februar 1921 eine erste Diskussionsgrundlage. Die Christlichsozialen aus Niederösterreich-Land wagten damit einen ersten Beginn in den langen und zähen Trennungsverhandlungen.

4.4.2. Diskussion in der Verwaltungskommission (April 1921)

Seit der „politischen Trennung“ durch die Aufteilung in zwei Landtage waren die Bestrebungen da, eine Trennung so rasch wie möglich voranzutreiben. Nach dem Bericht von Ziegler und Morwitzer wollte man die Trennung der Verwaltung und des Vermögens weiterbringen. Landesrat Ségur befasste sich damit in der Sitzung der niederösterreichischen Verwaltungskommission am 28. April 1921. In seinem Bericht griff er den Entwurf von Ziegler und Morwitzer auf, der mittlerweile weiter ausgearbeitet worden war. Erst ein Tag zuvor, am 27. April 1921, hatte Ziegler den endgültigen Entwurf unterzeichnet, den Ségur bereits am darauffolgenden Tag der Kommission vorstellte.¹⁴²

Séгур betonte vor allem die dringende Notwendigkeit einer finanziellen Trennung in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage und der voranschreitenden Inflation. Dazu sei eine rasche Aufstellung der Finanzen und der zukünftigen finanziellen Belastungen für beide Teile notwendig. Es seien noch viele Fragen und ungeklärte Probleme offen, die es schnellstens zu klären gilt. Ségur sieht seinen Bericht über den Entwurf von Ziegler und Morwitzer als einen ersten Schritt in diese Richtung an. Der Vorschlag der beiden Landesräte soll eine Grundlage für die Verhandlungen bilden und einen ersten Versuch einer möglichen Aufteilung sein. Dabei sei der Fokus vor allem auf die rechtlichen Aspekte gerichtet.¹⁴³

Auch Ségur berief sich auf den §839 ABGB der eine Eigentumsgemeinschaft feststellt, da sowohl Wien als auch Niederösterreich-Land mit den selben Anteilen Eigentümer am Vermögen des früheren gemeinsamen Bundeslandes Niederösterreich waren. Erfordert demnach eine Aufteilung 1:1.

¹⁴¹ Vgl. NÖLA, Reg.-A., Karton „Trennungsgesetz“, Mappe „Vermögensteilungsentwürfe“.

¹⁴² Vgl. NÖLA, Reg.-A., Karton „Trennungsgesetz“, Mappe „I 1921“, Zl. 554.

¹⁴³ Vgl. NÖLA, Reg.-A., Karton „Trennungsgesetz“.

Auch in diesem Bericht werden in der Beilage A das Vermögen und in Beilage B die Schulden aufgelistet, jedoch jetzt schon etwas differenzierter. Unterteilt wurde in die folgenden Gruppen:

„A. Vermögensschaften

- *Unbewegliches Vermögen*
- *Bewegliches Vermögen in den Landeshäusern, Anstalten und Schulen*
 - *Inventargegenstände*
 - *Materialvorräte*
 - *Lebens- und Futtermittelvorräte*
 - *Lebendes Inventar*
- *Wertpapiere*
- *Forderungen und Geschäftsanteile*

B. Sonstige Vermögensanlagen

- *Schulden*
- *Domestikalschulden*
- *Hypothekarschulden*
- *Anlehenschulden*
- *Schulden aus laufender Rechnung*¹⁴⁴

In Beilage B, die dem Bericht von Ségur ebenfalls beilag, befand sich eine Auflistung der Stiftungen des gemeinsamen Landes. Für Ségur waren die 67 Stiftungen ein eigenes Kapitel wert, da sie nicht so leicht zu trennen waren. In seinem Bericht führt er aus, dass die Aufteilung der Stiftungen nicht wie das Landesvermögen aufgeteilt werden sollten. Er sah in ihnen einen bestimmten Zweck dem sie dienten und auch bei der Aufteilung sei dieses Zweckbestimmung besonders zu beachten.

Großen Diskussionsbedarf brachte das Landhaus in der Wiener Herrengasse mit sich. Die Problematik war einerseits die Lage in Mitten von Wien andererseits die historische Bedeutung für das Land Niederösterreich. Ségur hatte, trotzdem er niederösterreichischer Landesrat war, eine sehr realistische Einschätzung zur Landhausproblematik. Er erkannte die historische Bedeutung des Landhauses und auch, dass Niederösterreich-Land es als Sitzung für seine Verwaltung braucht. Jedoch war ihm auch bewusst, dass Wien ein Anrecht auf das Gebäude hatte. Wien

¹⁴⁴ Vgl. NÖLA, Reg.-A., Karton „Trennungsgesetz“, Mappe 6 „Entwürfe d. Trennungsgesetzes“.

als Gemeinde sollte ein Verkaufsrecht haben, falls das Gebäude nicht mehr zweckmäßig verwendet wird und Niederösterreich einen Verkauf anstrebt. Eine weitere Option sah er darin, dass die geschichtsträchtigen Räume wie der Landtagssitzungssaal oder der Herrensaal unverändert bleiben müssen und keinen Veränderungen unterzogen werden dürfen.

Kurz erwähnt Ségur die Wohlfahrtsanstalten und in einer Aufstellung werden der Belegstand und die Bettenaufteilung dokumentiert. Es folgt aber keine Aufteilung der Anstalten auf Wien und Niederösterreich-Land.

Ein weiterer Punkt des Berichts war die Hypothekenanstalt. Ursprünglich wurde sie vom Land Niederösterreich gegründet und Ségur betrachtete sie in seinem Bericht als eigenes Rechtssubjekt mit dazugehörigem Vermögen. Als Eigentümer sah er die Landesfonds an. Da die Hypothekenanstalt ohne Gewinnabsicht vorgesehen ist, sei auch kein großes aufzuteilendes Vermögen vorhanden. Die Möglichkeit, dass jedes Land später eine eigene Hypothekenanstalt gründet sei theoretisch möglich, wäre jedoch für die beiden Länder ungünstiger. Wie aber im Fall der Hypothekenanstalt verfahren werden soll wird nicht ausgeführt.

Der nächste Punkt behandelt die Landeseisenbahnen, die von Niederösterreich betrieben wurden. Es war jedoch bekannt, dass die Landeseisenbahnen defizitär sind. Weder Wien noch Niederösterreich-Land waren gewillt die Landeseisenbahnen zu übernehmen, da sie eine finanzielle Belastung bedeuteten.

Ein weiterer ungeklärter Punkt bildeten die Landesmuseen, Landesarchive sowie die Landesbibliotheken samt Inventar. Ségur äußerte sich in seinem Bericht nur so weit, dass die meisten Museen und Archive zum Großteil Objekte enthalten, die sich der Geschichte des „flachen Landes“ widmen. Alle wichtigen Dokumente, Schriften und Objekte welche Wien betreffen befinden sich seiner Meinung nach in den Wiener Archiven.

Im letzten Punkt schlägt Ségur vor, dass die Beamten des früheren Niederösterreichs von jeweils einem der beiden Länder übernommen werden.¹⁴⁵

¹⁴⁵ Vgl. NÖLA, Reg.-A., Karton „Trennungsgesetz“ Mappe 6 „Entwürfe d. Trennungsgesetzes“.

4.4.3. Vorschlag Breitner und Tandler (Juni 1921)

Auch die Sozialdemokraten und damit verbunden die Stadt Wien arbeiteten einen Vorschlag, wie sie es selbst nannten, aus. Auch dieser orientierte sich an dem bereits vorhandenen Entwurf von Ziegler und Morwitzer und dem darauffolgenden Bericht von Ségur. Ein eigener Entwurf von den Sozialdemokraten ist nach derzeitigem Forschungsstand nicht vorhanden. Es ist lediglich der Vorschlag von den Wiener Stadträten Breitner und Tandler vorhanden, der sich wie schon erwähnt auf den Entwurf der Christlichsozialen Ziegler und Morwitzer bezieht.

Der Vorschlag wurde dem Magistratsdirektor Karl Hartl und dem Präsidenten Seitz im Juni 1921 übergeben. Ein genaues Entstehungsdatum des Vorschlages ist nicht bekannt, aber es muss zwischen dem 28. April 1921 und dem 11. Juni 1921 liegen. Das Dokument trägt den Titel „Vorschlag der Herren Stadträte Breitner und Dr. Tandler zur weiteren Auseinandersetzung hinsichtlich der gemeinsamen Angelegenheiten der beiden Landesteile Wien und Niederösterreich-Land.

Die beiden Sozialdemokraten lehnen darin vor allem die Rechtsauslegung von Ségur ab. Nach ihrer Meinung handelt es sich nicht überwiegend um ein gemeinsames Vermögen, dass es aufzuteilen gilt, sondern um gewisse Zwecke für die bestimmtes Geld verwendet wurde. Demnach soll der Landesteil, der Rechts- und Pflichtnachfolger des Landes Niederösterreich wird, auch die dazugehörigen Mittel übernehmen. Nach dieser Forderung sollten auch die Anstalten nicht wirtschaftlich bewertet werden und dementsprechend aufgeteilt werden, sondern nach ihrem Zweck aufgeteilt werden. Bei den Anstalten sollte jeweils ermittelt werden, welchem Landesteil der Zweck dient. Dazu zählten auch die Gründe und Gebäude, die mit den Anstalten einhergehen.

Grundsätzlich waren sich Breitner und Tandler einig, dass eine Teilung wie Ségur sie vorschlug, nur bei Teilen des privatwirtschaftlichen Vermögens Anwendung finden könne. Sollte dies der Fall sein so soll im Gegenzug diese Regelung auch auf die Schulden angewendet werden.¹⁴⁶

¹⁴⁶ Vgl. NÖLA, Reg.-A., Karton „Trennungsgesetz“, Mappe 6 „Entwürfe d. Trennungsgesetzes“.

4.5. Trennungsverhandlungen

Nach den verschiedensten Entwürfen und Vorschlägen starteten im Sommer 1921 die Verhandlungen rund um die Trennung zwischen Wien und Niederösterreich. In diesen Verhandlungen war der Fokus primär auf die Aufteilung des Vermögens gerichtet. Für die diversen Bereiche waren eigene Komitees gebildet worden, denen neben Experten für die jeweiligen Fachgebiete auch vereinzelt Politiker aus den verschiedensten Parteien angehörten.

Aufgrund von zwei Dokumenten ist anzunehmen, dass man Ende August 1921 bereits in vielen Punkten einen gemeinsamen Konsens gefunden hatte. Es handelt sich dabei um eine Schrift von Hugo Breitner, Sozialdemokrat, mit dem Titel „bisherige Ergebnisse der vielfachen Sitzungen“, wo er erwähnt, dass die letzte am 23. August 1921 stattgefunden hat, wonach eine zeitliche Einordnung möglich ist.¹⁴⁷ Das zweite Dokument trägt den Titel „Vorläufiges Ergebnis der Teilungsverhandlungen zwischen Wien und Niederösterreich-Land“, dessen Autor und Entstehungszeitpunkt nicht weiter bekannt ist. Es dürfte sich jedoch um ein Dokument der Christlichsozialen handeln.¹⁴⁸ Diese beiden Dokumente waren sich zwar in einem Großteil der Punkte rund um die Trennung einig, jedoch gab es noch immer einzelne größere und kleinere Uneinigkeiten. Einig war man sich bereits bei der Aufteilung von den meisten Anstalten, dem Großteil des Wiener Hausbesitzes und den Schulden.

Eine wichtige Einigung hatte es in den Sommermonaten 1921 auch bezüglich dem Teilungsschlüssel gegeben, denn in beiden Dokumenten wurde bereits von einem Teilungsschlüssel 1:1 und dieser sollte auch für alle zur Verhandlung stehenden Bereiche angewendet werden.

Trotzdem man sich schon in vielen Punkten geeinigt hatte, galten diese nach wie vor nicht als endgültig beschlossen und sie kamen teilweise später erneut auf den Verhandlungstisch.

Nachdem im Sommer die Fachkommissionen über die Trennung beraten hatten, fanden ab Oktober 1921 schließlich auch politische Verhandlungen statt. Dies hatte

¹⁴⁷ Vgl. NÖLA, Rg.-A., Karton „Trennungsgesetz“, Mappe 6 „Entwürfe d. Trennungsgesetzes“.

¹⁴⁸ Vgl. NÖLA, Rg.-A., Karton „Trennungsgesetz“, Mappe 6 „Entwürfe d. Trennungsgesetzes“.

zur Folge, dass viele vorläufige Beschlüsse in den Kommissionen wieder neu verhandelt werden mussten. Für die politischen Verhandlungen wurde ein Arbeitsausschuss eingesetzt, der sich aus Politikern beider zukünftiger Länder auseinandersetzte. Für Niederösterreich saßen in diesem Ausschuss von den Christlichsozialen Mayer, Zwetzbacher und Ségut und für die Sozialdemokraten Christoph und Helmer. Wien wurde durch die Christlichsozialen Hoß, Rummelhardt, Kienböck und Nepustil, sowie die Sozialdemokraten Reumann, Danneberg, Breitner und Tandler vertreten.¹⁴⁹

Die Verhandlungen waren intensiv und drohten immer wieder zu kippen. Damit dies nicht passierte beschloss man, kurzfristig nicht lösbar scheinende Themengebiete auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, um so den Verhandlungsprozess in Gang zu halten. Dadurch blieb die Verhandlungsatmosphäre produktiv und musste nie komplett abgebrochen werden. Dennoch mussten Punkte, wie schon erwähnt, immer wieder neu verhandelt werden, da auch die Parteien ihre Meinungen änderten und sich mit Parteimitgliedern absprachen. Vor allem wurde aber über die vielen Gebäude, Anstalten und Institutionen verhandelt. Die Frage, ob eine Trennung sinnvoll sei stellte sich weiterhin bei der Landes-Hypothekenanstalt, den Versicherungen und den Landesbahnen.

Wie bereits erwähnt, bildete das Landhaus in der Wiener Herrngasse ein besonderes Streitobjekt. Danneberg erklärt in einer Sitzung am 10. November, dass man bereit wäre, das Landhaus Niederösterreich sogar unentgeltlich zu überlassen, jedoch wolle man, im Falle einer Verlegung auf das flache Land, dass das Gebäude ebenso unentgeltlich zurückgegeben wird.¹⁵⁰

Neben dem Landhaus waren auch die weiteren Gebäude in Wien, wie jene in der Herrngasse oder in der Löwelstraße, Streitthema.

Besonders die defizitären Landeseisenbahnen wollte keines der beiden Länder übernehmen und man strebte eine Übernahme durch den Bund an.

¹⁴⁹ Vgl. Georg Schmitz, Die Entstehung des heutigen Bundeslandes Niederösterreich, S. 22.

¹⁵⁰ Vgl. Hermann Riepl, Fünfzig Jahre Landtag von Niederösterreich, S. 80.

5. Endgültige Trennung (1. Jän 1922)

Nach über einem Jahr überlegen, beraten, diskutieren und letztendlich auch beschließen war das sogenannte „Trennungsgesetz“ beschlossen und konnte mit Jahreswechsel 1921 auf 1922 endgültig in Kraft treten. Damit endete eine lange Zeit des Gemeinsamen von Wien und Niederösterreich. Beide Bundesländer hatten nun in ihrer Eigenständigkeit alle Möglichkeiten, sich unabhängig voneinander zu entwickeln.

Das Trennungsgesetz bildete die Grundlage für den Neustart von Niederösterreich ohne Wien. Im folgenden Kapitel werden die einzelnen Artikel des Trennungsgesetzes noch einmal genauer beleuchtet und dadurch wird klar, was durch die Trennung von Wien verloren ging und in welcher Lage das neue Bundesland nun weiterarbeiten musste.

Das sogenannte Trennungsgesetz regelte die rechtlichen Richtlinien der Bundesländerteilung. Der Langtitel lautet *„Verfassungsgesetz, womit ein selbstständiges Land Wien gebildet wird (Trennungsgesetz)“*¹⁵¹. Es trat am 01. Jänner 1922 in Kraft.

Im restlichen Teil der Arbeit wird dieses Gesetz zur Einfachheit nur mehr als „Trennungsgesetz“ bezeichnet werden.

Das Trennungsgesetz bestätigte die bereits durchgeführte Trennung der Bundesländer und finalisierte die finanzrechtliche Teilung. Ziel war die Aufhebung der gemeinsamen Verfassung von Wien und Niederösterreich-Land mit Jahresende 1921 die durch das Inkrafttreten des Gesetzes mit Jahresanfang 1922 besiegelt wurde. Das folgende Kapitel bezieht sich auf dieses „Trennungsgesetz“. Das Gesetz lässt sich grob in mehrere Teile aufteilen. Die politische Trennung, die geographische Trennung, die finanzielle Trennung und die Aufteilung der übrigen gemeinsamen Angelegenheiten.

5.1. Politische Trennung

Das Trennungsgesetz regelt in Artikel 1, dass Wien ein selbständiges Bundesland wird. Außerdem wird aus dem bisherigen Teil „Niederösterreich-Land“ das ebenfalls

¹⁵¹ LGBl. für das Land Niederösterreich-Land, Nr. 346/1921; LGBl. für Wien, Nr. 153/1921.

selbstständige Bundesland „Niederösterreich“ Nunmehr versteht man unter dem Bundesland Niederösterreich nur mehr den Teil ohne Wien.¹⁵²

Nachdem Wien zum Bundesland wird ist der Wiener Gemeinderat nun auch Landtag, der Wiener Bürgermeister Landeshauptmann, der Wiener Stadtsenat Landesregierung, der Magistratsdirektor auch Landeamtsdirektor und das Wiener Magistrat gleichzeitig Amt der Landesregierung von Wien. Dies regelt Artikel 2 des Trennungsgesetzes.¹⁵³

Die rechtliche Trennung wurde demnach mit Jahreswechsel 1921 auf 1922 abgeschlossen und von nun an konnten die beiden Bundesländer unabhängig voneinander handeln.

5.2. Geographische Trennung

Bei der geographischen Trennung der beiden Bundesländer ging es vor allem darum, rund um Wien eine Grenze zu beschließen. Dazu wurden in den vergangenen Jahren bereits unterschiedlichste Entwürfe ausgearbeitet, die jeweils Vor- und Nachteile für das jeweilige Bundesland hatten, wie bereits im Kapitel 3.6. ausführlich beschrieben wurde.

Letztendlich kam es aber zur kleinstmöglichen Lösung für Wien. Die Stadt blieb in der Größe, die sie seit 1904 hatte, bestehen.¹⁵⁴ Weder bei der Literaturanalyse noch bei der Quellenrecherche waren Informationen über die schlussendliche territoriale Aufteilung zwischen Wien und Niederösterreich auffindbar.

Im Trennungsgesetz selbst wird allerdings keine Definition über die Landesgrenzen angeführt. Es muss aber in jedem Fall eine Vereinbarung gegeben haben, welche das Gebiet des Landes Wien definiert und die Grenzen zum Land Niederösterreich klar absteckt.

Bezugnehmend auf das Kapitel 3.6. kann festgestellt werden, dass es schlussendlich zu einer Minimallösung gekommen ist. Wien hat weder Gebiete im Industriegebiet südlich der Stadt bekommen noch Agrarflächen in der Peripherie

¹⁵² Vgl. LGBl. für Wien Nr. 153 / 1921., LGBl. für NÖ.-Land Nr. 346 / 1921, Artikel 1.

¹⁵³ Vgl. LGBl. für Wien Nr. 153 / 1921., LGBl. für NÖ.-Land Nr. 346 / 1921, Artikel 2.

¹⁵⁴ Vgl. Barbara Steininger, Der Trennungsprozess von Wien und Niederösterreich – rechtliche, politische und ökonomische Aspekte – oder: Szenen einer Scheidung, S. 155.

der Hauptstadt. Einen kleinen Erfolg bildete der Verbleib des Wiener Hafens und einem größeren Teil entlang der Donau, der weiterhin Schiffshandel für Wien ermöglichte. Letztendes war es also eine Gebietsaufteilung, die Wien mehr oder weniger in seinen bestehenden Stadtgrenzen beließ. Das Bundesland Wien hatte somit eine Fläche von 278 km².¹⁵⁵

5.3. Finanzielle Trennung

Damit eine finanzielle Trennung erfolgen konnte, musste zuvor eine klare Aufstellung des Vermögens erfolgen. Dazu fanden sich im Nachlass von Vanura, im Niederösterreichischen Landesarchiv, Aufzeichnungen, die genaue Aufstellungen des Vermögens, der Gebäude sowie der Verbindlichkeiten beinhalteten. Zur Vermögensteilung gab es in den Jahren vor der tatsächlichen Trennung von den verschiedenen Parteien und Gruppen bereits unterschiedliche Vorschläge. Manche von ihnen fanden sich im Trennungsgesetz wieder, andere wurden nicht weiter berücksichtigt. Schlussendlich regelte aber das Trennungsgesetz wie aufgeteilt wurde. Vor allem die Aufteilung der Gebäude wurde hier ausführlich aufgelistet.

Bereits für das Jahr 1922 erstellten sowohl Wien als auch Niederösterreich ihre eigenen Budgetvoranschläge. Die große Frage war aber die Finanzierung dieser neuen Budgets. Man befürchtete, dass sich die Trennung wirtschaftlich gesehen vor allem auf Niederösterreich negativ auswirken würde, da Wien wesentlich höhere Steuereinnahmen erzielen würde.¹⁵⁶

5.3.1. Aufteilung der Landesanstalten und Liegenschaften

Bei den Gebäuden, die bisher im gemeinsamen Besitz waren, handelte es sich vor allem um Landesanstalten und Liegenschaften, die sich sowohl in Wien als auch in Niederösterreich befanden. Artikel 5 des Trennungsgesetzes regelte in Abschnitt A und B die Aufteilung der Gebäude zwischen Wien und Niederösterreich. Dabei galt die Zuteilung zum jeweiligen Bundesland jeweils mit der gesamten Einrichtung, dem gesamten lebenden und toten Wirtschaftsbestand und grundsätzlich mit allen

¹⁵⁵ Vgl. Barbara Steininger, Der Trennungsprozess von Wien und Niederösterreich – rechtliche, politische und ökonomische Aspekte – oder: Szenen einer Scheidung, S. 150.

¹⁵⁶ Vgl. Barbara Steininger, Der Trennungsprozess von Wien und Niederösterreich – rechtliche, politische und ökonomische Aspekte – oder: Szenen einer Scheidung, S. 155.

Angestellten, die in den Gebäuden beschäftigt waren. Bei der Aufteilung im Trennungsgesetz wird ohne Rücksicht auf den Wert der Gebäude zugeteilt, da deren Aufteilung größtenteils bereits in den Verhandlungen beschlossen wurde. Es werden hier nur einige der bedeutenderen Gebäude aufgelistet, deren Zuteilungen zu einem Bundesland lange verhandelt wurden oder die von besonderer Bedeutung waren.

An Wien fielen unter anderem das Haus in Wien I., Friedrich Schmidtplatz 8 und 9. Unter den Wohlfahrtsanstalten wurden Wien die Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke in Ybbs, das Landes- Zentralkinderheim in Wien XVIII. (Währing) und jenes in Schwadorf zugeteilt. Weiter fielen an Wien das See Hospiz in Lussin Grande (heute kroatische Küste), die Landes- Taubstummenanstalt in Wien XIX. (Döbling), die Landes- Erziehungsanstalt in Eggenburg sowie die Tages- Erholungsstätte in Hütteldorf.

An Niederösterreich fielen von den Gebäuden in Wien das Haus in Wien I., Wallnerstraße 8 und Wien III., Landstraße Hauptstraße 68. Außerdem gingen die Heil- und Pflegeanstalt in Mauer-Öhling, die Landes- Irrenanstalt in Gugging, die Landesanstalt für schwachsinnige Kinder in Oberhollabrunn, die Landes- Siechenanstalt in Mistelbach, sowie jene in St. Andrä und Allentsteig , die Landes- Kinderheime in Groß-Weikersdorf, Unter-Absdorf, Brunn an der Erlauf, Gaweinsthal, Hochwolkersdorf, Gföhl, Horn, Zistersdorf und Pirawarth an das Bundesland Niederösterreich. Es erhielt außerdem die Landes- Zwangs- und Erziehungsanstalt in Korneuburg, die Landes- Taubstummenanstalt in Wiener- Neustadt, die Landes- Blindenanstalt in Purkersdorf. Der Großteil der landwirtschaftlichen Schulen und Bildungseinrichtungen, die sich im Bundesland Niederösterreich befanden, gingen auch an dieses Land.¹⁵⁷

Nur bei wenigen Gebäuden konnten sich Wien und Niederösterreich nicht einigen und so blieben sie im gemeinsamen Besitz. Deren Aufteilung wurde im Trennungsgesetz im Artikel 5 unter Punkt C geregelt. Darunter fielen die Häuser in Wien I., Löwelstraße 14,16 und 18, das Haus in Wien XIX., Pyrker gasse 31, die

¹⁵⁷ Vgl. LGBl. für Wien Nr. 153 / 1921., LGBl. für NÖ.-Land Nr. 346 / 1921, Artikel 5.

ehemalige Irrenanstalt in Klosterneuburg, der Hotelgrund bei Mariazell, sowie die Liegenschaft in Kollmitzberg.¹⁵⁸

Artikel 4 des Trennungsgesetzes regelte, dass der Landtag, sowie die Landesregierung von Niederösterreich ihren Sitz in Wien behalten dürfen.¹⁵⁹

In Artikel 6 wird genauer ausgeführt, unter welchen Bedingungen von Wien, das Haus in Wien I., Herrengasse 13 (Niederösterreichisches Landhaus), in das Eigentum von Niederösterreich übergehen könnte. Wien forderte, dass der gute Baubestand weiterhin erhalten werden müsse und das Gebäude in seinem künstlerischen und historischen Charakter ohne Zustimmung Wiens nicht verändert werden darf. Außerdem wurde der Fall einer Verlegung des Landessitzes in das Landesgebiet von Niederösterreich und dessen Folgen für das Gebäude geklärt. Demnach sollte in einem solchen Fall das Landhaus wieder Eigentum beider Bundesländer werden und Wien das Recht zuerkannt werden, die andere Hälfte von Niederösterreich zu erwerben. Der Kaufpreis sollte durch einen Schätzpreis ermittelt werden, der von jeweils einem Schätzmänn der beiden Länder erhoben wird. Sollte man sich nicht auf einen Kaufpreis einigen können, so sei das arithmetische Mittel der beiden Schätzsummen der Schätzmänner als Kaufpreis anzusetzen. In der Nutzungszeit des Landes Niederösterreich seien außerdem die Einrichtung und Ausstattung der sechs historischen Säle in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Veränderungen dürfen in dieser Zeit nur unter Absprache mit dem Land Wien erfolgen.¹⁶⁰

1995 wurde schließlich endgültig entschieden, dass das Landhaus in den Besitz des Landes Niederösterreich übergeht. Im Gegenzug gelangten dafür ein Teil der Donauinsel, die Anteile am Pflegeheim in Klosterneuburg, sowie das Haus der Bezirksmannschaft Wien-Umgebung an das Land Wien.

5.3.2. Trennung der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt

In Artikel 12 des Trennungsgesetzes wurde auch das Schicksal der Landes-Hypothekenanstalt geregelt. Sie tritt mit 1. Jänner 1922 in Liquidation. Beide Länder

¹⁵⁸ Vgl. LGBl. für Wien Nr. 153 / 1921., LGBl. für NÖ.-Land Nr. 346 / 1921, Artikel 5.

¹⁵⁹ Vgl. LGBl. für Wien Nr. 153 / 1921., LGBl. für NÖ.-Land Nr. 346 / 1921, Artikel 4.

¹⁶⁰ Vgl. LGBl. für Wien Nr. 153 / 1921., LGBl. für NÖ.-Land Nr. 346 / 1921, Artikel 5-6.

hafteten für die Erfüllung der übrigen Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern, soweit die Liquidationsmasse nicht ausreichend sein sollte. Für die Liquidierung war das Land Wien zuständig, dessen Landesregierung mit der Abwicklung betraut wurde. Zusätzlich wurde eine Kommission eingerichtet, der aus beiden Landtagen jeweils drei Vertreter angehörten. Sie war neben der Wiener Landesregierung für die Abwicklung und vor allem die Beratung in Fragen der Liquidation zuständig. Jeweils am Jahresende war über den Stand der Liquidierung ein Bericht zu verfassen, welcher der niederösterreichischen Landesregierung vorzulegen war.¹⁶¹

5.3.3. Aufteilung der Stiftungen, Fonds und des sonstigen Vermögens

Das Trennungsgesetz regelte in Artikel 14, dass die diversen Stiftungen und Stiftungsfonds auf die beiden Länder gemäß deren Bestimmungszweck aufgeteilt werden sollten. Sollten Angelegenheiten nicht eindeutig zugewiesen werden können war es Aufgabe der temporären Abrechnungskommission, wie in Artikel 16 festgelegt wurde, die betreffenden Themengebiete möglichst rasch abzuwickeln.

In Artikel 14 wird unter Punkt zwei außerdem geregelt, wie mit bereits bestehenden Stiftungen, Stipendien, etc. verfahren werden sollte.

„(2) Soweit das vormalige Erzherzogtum Österreich unter der Enns oder das ehemalige gemeinsame Land Niederösterreich Stiftplätze, Stipendien, ganz oder halbe Freiplätze geschaffen oder errichtet hat, enden die daraus sich ergebenden Verpflichtungen der Landes-Verwaltung zur Weitererhaltung solcher Plätze oder Widmungen mit dem Tag der Wirksamkeit dieses Gesetzes. Das Erfordernis für bereits verliehene Stift- und Freiplätze ist während des Restes der in der Verleihung ausdrücklich ausgesprochenen oder durch die Verhältnisse unbedingt gebotenen Dauer in der durch Landtags- oder Landesausschuß- (Verwaltungskommissions-) beschlüsse festgesetzten Höhe von beiden Ländern zu gleichen Teilen zu bestreiten.“¹⁶²

Die Patronatsrechte aus dem ehemaligen Österreich unter der Enns und dem späteren Niederösterreich gehen je nach Zuständigkeit auf die neuen Länder über.

Die Aufteilung aller anderen Vermögensschaften wurde in Artikel 15 geregelt. Darunter befanden sich unter anderem Wertpapiere, Forderungen, Bezugsrechte und Gesellschaftsanteil. Dieses sonstige Vermögen sollte je zur Hälfte auf die

¹⁶¹ Vgl. LGBl. für Wien Nr. 153 / 1921., LGBl. für NÖ.-Land Nr. 346 / 1921, Artikel 12.

¹⁶² LGBl. für Wien Nr. 153 / 1921., LGBl. für NÖ.-Land Nr. 346 / 1921, Artikel 14.

beiden Länder aufgeteilt werden, wobei die jeweiligen Interessen der Bundesländer berücksichtigt werden sollten. Falls eine Aufteilung nicht möglich war, so sollten sie als gemeinsames Eigentum behandelt werden.

Die öffentlichen- und privatrechtlichen Verpflichtungen wurden ebenfalls auf beide Länder aufgeteilt. Es handelte sich hier unter anderem um die Fortzahlung von vormals gemeinsamen Landesmitarbeiter zustehenden Ruhe- und Versorgungsgenüssen.

5.4. Trennung sonstiger gemeinsamer Angelegenheiten

Neben den großen Hauptthemen, wie der Aufteilung der Finanzen und der Gebäude, galt es auch die restlichen gemeinsamen Angelegenheiten auseinanderzuteilen. Dies war nicht immer einfach, da Wien und Niederösterreich historisch immer eng miteinander verknüpft waren doch diese Verbindung galt es nun zu lösen.

5.4.1. Landesbahnen

Die Abrechnungskommission sollte auch die Lokalbahnen in Niederösterreich unter Zustimmung der Eigentümer in die Bundesbahnen überführen. 1922 wurden die Landesbahnen schließlich von den Bundesbahnen übernommen. Dabei gingen auch alle Angestelltenverhältnisse, der nun ehemaligen Landesbahnen, auf die Bundesbahnen über. Dies erfolgte aber erst im Laufe des Jahres 1922, weswegen im Trennungsgesetz die Landesbahnen weiterhin als gemeinsame Angelegenheit geführt wurden. Deshalb musste sich mit der weiteren Abwicklung der Übernahme der Landesbahnen, durch die erst kürzlich entstandenen Bundesbahnen, die Abrechnungskommission befassen.¹⁶³

5.4.2. Niederösterreichisches Landes-Elektrizitätswerk

Bereits 1907 wurde im Erzherzogtum Österreich unter der Enns ein Landes-Elektrizitätswerk gegründet. Eine der ersten Aktivitäten war der Bau des Wasserkraftwerkes Wienerbruck, zur Elektrifizierung der Mariazellerbahn und zur Stromversorgung der Stadt St. Pölten. 1911 wurde das zu dieser Zeit größte

¹⁶³ Vgl. Wolfdieter Hufnagl, Die Niederösterreichischen Landesbahnen (transpress Verlag, Stuttgart¹ 2003, S. 51-53.

Speicherkraftwerk Österreich-Ungarns in Wienerbruck eröffnet. Artikel 10 des Trennungsgesetzes regelte, dass das vormals Niederösterreichische Landeselektrizitätswerk zu einer Aktiengesellschaft umgewandelt werden sollte. Die beiden Bundesländer Wien und Niederösterreich waren neben weiteren privaten und öffentlichen Aktionären Eigentümer der NEWAG. Im Juli 1922 wurde die NEWAG in St. Pölten offiziell gegründet. Der Name steht kurz für Niederösterreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft.

Die Hauptaufgabe der NEWAG war der Bau von neuen Kraftwerken, der Aufbau eines landesweiten Übertragungsnetzes und die Elektrifizierung bisher noch nicht versorgter Gebiete in Niederösterreich. Revolutionär war, dass die Stromgewinnung überwiegend aus Wasserkraft erfolgen sollte.¹⁶⁴

5.4.3. Landesmuskeller

In Artikel 11 des Trennungsgesetzes wird der Verbleib des Landesmuskellers in Wien-Döbling geregelt, den bei den Verhandlungen beide Länder gerne gehabt hätten. Er sollte samt allen Geschäftsanlagen, die für den Betrieb unerlässlich waren, der samt Vorräten sowie der Aktiva und Passiva geschätzt werden. Diese Schätzung sollte durch je einen Schätzmänn aus Niederösterreich und Wien erfolgen. Als Grundlage für einen möglichen Anteilsabkauf sollte diese Schätzsumme gelten. Niederösterreich wurde die Möglichkeit eingeräumt innerhalb von zwei Monaten nach der Feststellung des Schätzpreises die Hälfte die Wien gehörte abzukaufen. Sollte dies nicht eintreten würde nach zwei Monaten Wien dasselbe Recht zum Ankauf zustehen. Letztendlich wurde aus dem Landesmuskeller eine Aktiengesellschaft, an der beide Länder beteiligt waren.

5.4.4. Landesmuseum und Landesbibliothek

Landesmuseum und Landesbibliothek gingen mit gewissen Auflagen an das Land Niederösterreich. Unter der Bedingung, dass Wiener Bürger die beiden Einrichtungen zu den gleichen Bedingungen wie Niederösterreicher nutzen könnten, war man in Wien damit einverstanden diese beiden Institutionen an Niederösterreich abzutreten. Damit fielen auch alle Musealgegenstände an das

¹⁶⁴ Vgl. <https://www.evn.at/EVN-Group/Uberblick/Geschichte/Geschichte-der-EVN.aspx> (abgerufen am 05.04.2019)

Land Niederösterreich. Wien forderte im Gegenzug den Großteil des Bildbestandes der Modernen Galerie, die ungefähr 70 Bilder beinhaltet. In Artikel 13 des Trennungsgesetzes wurde der jeweilige Verbleib des Landesmuseums und der Landesbibliothek geregelt. Auch das Landesarchiv blieb im Besitz von Niederösterreich, ausgenommen der Archivalien, die bereits von Wien übernommen wurden.¹⁶⁵

5.4.5. Landesangestellten

In Artikel 17 des Trennungsgesetzes wird der weitere Verbleib der Landesbeamten des ehemaligen Bundeslandes Niederösterreich geregelt. Alle Beamten sollten jeweils von einem der beiden Länder übernommen werden. Alle Angestellten sollten mit denselben Bezügen wie vorher übernommen werden.

Für alle Angestellten, die weder von Wien noch von Niederösterreich übernommen wurden, war folgendes beschlossen worden:

„Auf Angestellte, die von keinem der beiden Länder übernommen werden, sind die Bestimmungen des § 122 der Dienstpragmatik für die niederösterreichischen Landesbeamten und übrigen Landesangestellten anzuwenden mit der Abänderung, daß an Stelle des dort vorgesehenen Landtagsbeschlusses ein Beschluß der niederösterreichischen Landesverwaltungskommission, beziehungsweise der Abrechnungskommission für Wien und Niederösterreich zu treten hat und daß die Bestimmung des Absatzes 3 des Paragraphen nicht gilt.“¹⁶⁶

Ziel war es möglichst alle Beamten in eines der beiden Länder mitzunehmen und somit für sie keine Verschlechterungen zu verursachen.¹⁶⁷

5.5. Abrechnungskommission

Für die noch ausstehenden gemeinsamen Angelegenheiten wurde, wie schon weiter oben erwähnt, eine Abrechnungskommission gebildet. Sie bestand aus Vertretern beider Bundesländer. Ihre Hauptaufgabe war vor allem die noch übrigen gemeinsamen Angelegenheiten abzuwickeln und möglichst rasch abzubauen. Ziel sollte sein, so bald wie möglich alle Angelegenheiten auf die beiden Bundesländer

¹⁶⁵ Vgl. LGBl. für Wien Nr. 153 / 1921., LGBl. für NÖ.-Land Nr. 346 / 1921, Artikel 13.

¹⁶⁶ LGBl. für Wien Nr. 153 / 1921., LGBl. für NÖ.-Land Nr. 346 / 1921, Artikel 17.

¹⁶⁷ Vgl. LGBl. für Wien Nr. 153 / 1921., LGBl. für NÖ.-Land Nr. 346 / 1921, Artikel 17.

aufzuteilen.¹⁶⁸ Dazu gehörten laut Trennungsgesetz auch folgende Punkte, die durch die Abrechnungskommission geregelt werden sollten:

- „1. Alle bisherigen gemeinsamen Angelegenheiten abzuwickeln und möglichst rasch zu Ende zu führen;*
- 2. Die Umwandlung des Landes-Elektrizitätswerkes in eine Aktiengesellschaft im Sinne des Artikels 10 ehestens durchzuführen und bis dahin die Diensthoheit über die Angestellten des Werkes auszuüben;*
- 3. Die in der Verwaltung des Landes stehenden Lokalbahnen vorbehaltlich der Zustimmung der Eigentümer dieser Bahnen in die Bundesbahnenverwaltung zu übergeben und alle hiezu nötigen Maßnahmen zu treffen sowie bis zur Übergabe die Diensthoheit über die bei diesen Bahnen verwendeten Landesangestellten auszuüben;*
- 4. Hinsichtlich der übrigen nicht gemeinsam verbliebenen Anstalten und Einrichtungen jene Maßnahmen vorzukehren, die erforderlich sind, um diese Anstalten und Einrichtungen im Sinne gleichlautender Weisungen der beiden Landtage oder Landesregierungen umzugestalten oder aufzulösen;*
- 5. Bis zur Umwandlung der Niederösterreichischen Landes-Versicherungsanstalten in eine Aktiengesellschaft, beziehungsweise bis zur Übernahme einer oder mehrerer der derzeit besonderen Rechnungskörper bildenden niederösterreichischen Landes-Versicherungsanstalten durch eines der beiden Länder die dem gemeinsamen Lande gegenüber diesen Anstalten zustehenden Rechte auszuüben.“¹⁶⁹*

Die Abrechnungskommission arbeitete für beide Länder, konnte jedoch nur unter Zustimmung beider Landesregierungen neue Verbindlichkeiten eingehen. Auch die Geschäftsordnung wurde in beidseitigem Einvernehmen beschlossen. Die Abrechnungskommission sollte längstens bis 31. Dezember 1922 bestehen, außer die Frist würde durch beide Landtage verlängert werden. Damit die Abrechnungskommission Handlungsspielraum hatte sollten beide Länder Vorschüsse leisten, damit eine Abwicklung zum Ende der gemeinsamen Verbindlichkeiten möglich sei. Sollte es notwendig sein, für das Ende der gemeinsamen Angelegenheiten Gesetze zu ändern, so konnte dies durch übereinstimmende Gesetze in beiden Landtagen erfolgen.

¹⁶⁸ Vgl. LGBl. für Wien Nr. 153 / 1921., LGBl. für NÖ.-Land Nr. 346 / 1921, Artikel 16.

¹⁶⁹ LGBl. für Wien Nr. 153 / 1921., LGBl. für NÖ.-Land Nr. 346 / 1921, Artikel 16.

5.6. Folgen der Trennung

Die Trennung in zwei eigenständige Länder brachte sowohl für Wien als auch für Niederösterreich große Neuerungen. Durch die vorherigen Verhandlungen wurde der Großteil der Aufteilung bereits vorab geregelt. Für die Zeit nach dem Jahreswechsel würde die Abrechnungskommission sich um alle noch ausstehenden gemeinsamen Angelegenheiten kümmern. Es gab noch 34 Treffen, in denen sich die Abrechnungskommission vor allem um die Abwicklung der noch gemeinsamen Angelegenheiten der Landesbahnen und der niederösterreichischen Versicherungsanstalten beschäftigte. Die Abrechnungskommission konnte die Trennung der gemeinsamen Angelegenheiten nicht bis zum Jahresende 1922 vollständig abwickeln und ihr Tätigkeitszeitraum wurde daher bis zum 28. Februar 1923 verlängert.

Für den Fall, dass sich beide Länder nicht einigen könnten wurde ein Schiedsgericht eingesetzt. Dieses bestand aus je drei gewählten Mitgliedern beider Länder und je drei Stellvertreter. Die Mitglieder sollten abwechselnd den Vorsitz innehaben. Alle Mitglieder dieses Schiedsgerichtes konnten nicht gleichzeitig der Abrechnungskommission angehören. Innerhalb eines Jahres sollten alle noch ausstehenden gemeinsamen Angelegenheiten geklärt werden.

Mit Jahresende 1922 sollten die beiden Länder in allen Angelegenheiten getrennt sein. Demnach sind Wien und Niederösterreich zwei komplett eigenständige Bundesländer mit allen Rechten und Pflichten. Es lag nun an den beiden Ländern, eine eigene Zukunft zu schaffen. Der Beginn dafür war sicherlich der Aufbau der politischen Institutionen in Wien und dem Zurechtfinden mit der Verkleinerung des Landes in Niederösterreich. Welchen Herausforderungen sich Niederösterreich stellen musste wird im nächsten Kapitel kurz ausgeführt.

Die Folgen der Trennung werden in der wissenschaftlichen Literatur meist nicht thematisiert und brechen nach dem Inkrafttreten des Trennungsgesetzes am 1. Jänner 1922 ab. Es bleibt daher die offene Frage, welche weiteren positiven und negativen Folgen die Trennung in zwei eigenständige Bundesländer für Wien und Niederösterreich brachte.

6. Aufbau einer Niederösterreichischen „Landesidentität“

Nachdem die Trennung in zwei eigenständige Bundesländer endlich vollzogen war musste sich Niederösterreich erst neu orientieren. Dem neuen Bundesland standen viele Wege offen und erstes Ziel war sich mit dem „neuen Niederösterreich“ zu identifizieren. Dazu gehörte es eine „Landesidentität“ unabhängig von Wien zu schaffen.

Das neue Bundesland Niederösterreich musste sich erst in seiner neuen Größe und vor allem ohne der Stadt Wien zurechtfinden. Es galt dem jungen Niederösterreich eine eigene Identität zu geben, die nicht mehr an die Großstadt Wien gebunden war. Zur neuen Landesidentität gehörten unter anderem das Landeswappen, -farben, -patron sowie eine neue Landeshymne. Die neue Landesidentität sollte der Bevölkerung helfen sich mit dem Bundesland Niederösterreich in seiner neue Form zu identifizieren. Außerdem setzte sich das Land in den kommenden Jahrzehnten mit der Thematik einer eigenen Landeshauptstadt auseinander.



Abbildung 5: Landeswappen von Niederösterreich



Abbildung 6: Landespatron von Niederösterreich, Hl. Leopold

6.1. Landeswappen

„Artikel 9. Das Wappen des Landes Niederösterreich-Land besteht aus einem blauen Schilde, welcher eine goldene Mauerkrone mit drei sichtbaren Zinnen trägt und worin fünf goldene Adler, je zwei gegeneinander gewendet und einer nach links gestellt, sind.“¹⁷⁰

Das Landeswappen basiert auf dem Wappen des Erzherzogtums Österreich unter der Enns. Es zeigt, wie in Abbildung 6, ein blaues Schild mit einer goldenen Mauerkrone, mit drei sichtbaren Zinnen darauf, die ein republikanisches Symbol ist. Auf dem Schild sind fünf goldene Adler abgebildet, die sich jeweils anschauen.¹⁷¹

Der Ursprung dieses Wappens liegt bei Leopold III. der Heiligen, dem ein blaues Schild mit goldenen Adlern zugeschrieben wird. Sichtbar ist dieses Wappen auf dem Fenster der Leopoldskapelle in Klosterneuburg. Dort ist der Untergrund jedoch nicht blau, da die Glasfläche sehr klein ist und deshalb mit Schwarzlot auf gelbem Glas gearbeitet wurde. Auf größeren Glasfenstern, wie in einer Darstellung des Heiligen Leopolds in Wien, St. Stephan, war die blaue Farbe dann kein Problem mehr. Floridus Röhrig, der sich sehr intensiv mit dem niederösterreichischen Wappen beschäftigte, stellte fest, dass das Fünfadlerschild von Klosterneuburg sehr wahrscheinlich als apokryphes Wappen des heiligen Leopolds geschaffen wurde. Im 15. Jahrhundert tritt das Wappen oder Fünfadlerschild öfters auf.¹⁷²

Bei der Schaffung der neuen Landesverfassung wurde auch das Wappen von Niederösterreich geregelt und hier der Erzherzogshut, durch die goldene Mauerkrone, dem Zeichen des republikanischen Bürgertums ersetzt.¹⁷³

6.2. Landesfarben

„(2) Die Landesfarben sind blau-gelb.“¹⁷⁴

Die niederösterreichischen Landesfarben sind blau und gelb. Man war sich lange unklar, ob die Kombination gelb-blau oder blau-gelb ist. Die Farben sind eindeutig

¹⁷⁰ LGBl. Nr. 346/1921.

¹⁷¹ Vgl. Floridus RÖHRIG, Das niederösterreichische Landeswappen. Seine Entstehung u. Bedeutung. In: Wissenschaftliche Schriftenreihe Niederösterreich 57 (NÖ. Pressehaus, St. Pölten 1980), S. 17-18.

¹⁷² Floridus RÖHRIG, Das niederösterreichische Landeswappen, S. 15-16.

¹⁷³ Vgl. https://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Symbole/Niederösterreich_Landeswappen_und_Landesfarben (abgerufen am 05.04.2019)

¹⁷⁴ LGBl. Nr. 346/1921.

aus dem Landeswappen abgeleitet. Bis 1903 waren die Farben Blau-Gelb. Erst danach wurden sie umgedreht und waren von nun an gelb-blau. Man änderte die Farben aufgrund eines heraldischen Gutachtens, das bestätigte, dass die Farbe Gelb, von den Adlern auf dem Wappen, Vorrang vor dem blauen Hintergrund haben sollte. Bei der Landesverfassung von 1934 wurde dann erneut gewechselt und wieder blau-gelb eingeführt. Einen erneuten Wechsel gab es im Jahr 1945, als die Verfassung aus dem Jahr 1930 wieder eingeführt wurde und demnach auch wieder die Landesfarben gelb-blau beschlossen wurden. Eine letzte Änderung erfolgte im Jahr 1954. Seit diesem Jahr sind die Landesfarben in der Kombination blau-gelb unverändert bis heute geblieben.¹⁷⁵

6.3. Landespatron

„(6) Landespatron ist der Heilige Leopold. Landesfeiertag ist der 15. November.“¹⁷⁶

Als Landespatron von Niederösterreich wurde der Heilige Leopold ausgewählt. Er wird auch der Heilige, der Fromme oder der Milde genannt und stammte aus dem Hause der Babenberger.

Leopold war Markgraf von einem Gebiet, dass damals „regio Ostarrichi“ genannt wurde. Zu seiner Zeit war die offizielle Bezeichnung des Gebietes „marchia orientalis“, also östliche Mark. Erst einige Jahre später wird erstmals der Begriff „Austria“ aufkommen. Leopold folgt nach dem Tod seines Vaters im Jahr 1095 diesem auf den Thron. Leopold, der wie sein Vater hieß, war damals erst etwa 20 bis 22 Jahre alt. 1096 erreichte das Reich eine große Schar von Kreuzfahrern, die in Richtung Orient pilgerten. Ein religiöser Taumel erfasste das Reich und auch Leopolds Mutter Itha (oder Ida) schloss sich den Kreuzfahrern an. Leopold selbst hatte sich nicht dem Kreuzzug angeschlossen, da er unter anderem zur damaligen Zeit das einzige männliche Mitglied seiner Familie war und mit seinem Tod wären die Babenberger demnach ausgestorben. Zusätzlich war Leopold erst seit kurzem seinem Vater nachgefolgt und bei einer längeren Abwesenheit wäre die geordnete Weiterführung des Landes nicht garantiert gewesen. Es wird aber auch

¹⁷⁵ Vgl. <http://www.noel.gv.at/noel/Geschichte-Landeskunde/Landeswappen.html> (abgerufen am 12.12.2019)

¹⁷⁶ LGBl. Nr. 346/1921.

angenommen, dass sein starker Wille zum Frieden den Gedanken, auf Kreuzzug zu gehen, widerstand. Leopold vermied stets Kriege und bewaffnete Auseinandersetzungen.¹⁷⁷

Die ersten Maßnahmen des jungen Markgrafen galten der Erhaltung und der Vermehrung der Macht und des Grundbesitzes. So galt es klug zu heiraten. Man nimmt an, dass Leopold in erster Ehe 1103/1104 Adelheid von Perg/ Machland heiratete. Sie war Angehörige des hochfreien Geschlechtes der Herren von Perg und Machland, die ihr Gebiet im heutigen Oberösterreich hatten. Neben der Heirats- und Erbpolitik war aber auch eine enge Verbindung mit den geistlichen und weltlichen Grundherren notwendig. Leopold konnte dadurch Einfluss im heutigen Oberösterreich gewinnen. Leopold dürfte bereits im Jahr 1105 wieder Witwer gewesen sein. Aus dieser Ehe stammt vermutlich der erste Sohn, Adalbert.¹⁷⁸

Im Jahre 1106 fand die Hochzeit zwischen Leopold und Agnes von Waiblingen statt. Durch die Hochzeit mit der Kaisertochter gewann Leopold Ansehen und Macht. Agnes war eine Tochter des römischen Kaisers Heinrich IV. und dessen Gattin Bertha von Turin, aus dem Haus Savoyen. Agnes war bereits zuvor in erster Ehe mit Friedrich I. von Hohenstaufen, dem Herzog von Schwaben, vermählt worden. Dieser starb allerdings bereits 1105. Durch die Ehe mit Agnes stieg Leopold in die erste Reihe der Reichsaristokratie auf. Aus dieser Ehe entstanden mindestens 10 Kinder, die Rede ist auch von bis zu 17 Kindern. Als der Kaiser des Heiligen Römischen Reiches, Heinrich V. starb, wurde wenig später bei der Königswahl 1125 auch Leopold als Kandidat genannt. Dieser lehnt jedoch wegen seines hohen Alters und wegen der großen Zahl seiner Söhne ab.¹⁷⁹

Die Regentschaft Leopolds, im heutigen Nieder- und Oberösterreich war von einer Periode des Friedens geprägt. Kein Krieg erschütterte das Gebiet und es begann ein Aufbau im inneren des Landes. Kulturelles Leben konnte sich entfalten. Bereits seit dem Jahr 1113 verfügte Markgraf Leopold über ausreichend Grundbesitz und Mittel, sodass er eine große Pfalz in Klosterneuburg errichten konnte. Außerdem stiftet er eine Reihe von Klöstern, wie Heiligenkreuz oder Klein-Mariazell.

¹⁷⁷ Vgl. Floridus Röhrig, Leopold III. Der Heilige: Markgraf von Österreich (Herold Verlag, Wien 1985), S. 54-56.

¹⁷⁸ Vgl. Floridus Röhrig, Leopold III. Der Heilige, S. 58-59.

¹⁷⁹ Vgl. Georg Wacha, Leopold III., der Heilige. Ein Symbol in Österreichs Geschichte, S. 7

Bestehende Klöster konnte er ebenfalls reichlich beschenken. Am 15. November 1136 starb Markgraf Leopold bei einem Jagdunfall in Klosterneuburg. Er wurde im Kapitelsaal des Stifts in Klosterneuburg beigesetzt.¹⁸⁰

Erinnert wird an Leopold vor allem wegen der Erschließung des Lands und wegen des Stiftes Klosterneuburg. Die Gründung des Stiftes im Jahre 1108 geht angeblich auf folgende Legende zurück. Demnach soll er an dieser Stelle eine Marienerscheinung gehabt haben, die ihm den Schleier seiner Frau Agnes zeigte, den diese Jahre zuvor bei der Jagd verloren hatte. Aufgrund dessen soll Leopold Klosterneuburg zur Residenz ausgebaut haben. Neben der Gründung von Klöstern förderte er auch die Städte, Klosterneuburg, Wien und Krems.¹⁸¹

Am 6. Jänner 1485 wurden Leopold durch Papst Innozenz VIII. heiliggesprochen. Der Gedenktag des Heiligen Leopolds ist sein Sterbetag, der 15. November. Vor allem in Klosterneuburg wurde der Todestag jedes Jahr mit großen Festen und Turnieren gefeiert. Bis heute wird der Leopoldikirtag mit der Attraktion des „Fasslutschens“ in Klosterneuburg gefeiert. Aber auch die heutigen Bundesländer Wien und Niederösterreich feiern ihren Landespatron am 15. November. Seit 1663 wurde unter der Regierung des Kaisers Leopold I. der heilige Leopold an Stelle des heiligen Koloman zum Landespatron Österreichs erhoben.¹⁸²

6.4. Landeshymne

„(3) Durch Gesetz ist eine Landeshymne zu bestimmen.“¹⁸³

Bereits vor dem zweiten Weltkrieg wollte man dem jungen Bundesland eine Landeshymne geben. Dazu wurde zwischen 1937 und 1938 ein Wettbewerb ausgeschrieben. Es wurde auch ein Gewinner erkoren, jedoch kam es nie zur Einführung als Landeshymne. Erst 1961, gab es erneut Bestrebungen eine eigene niederösterreichische Landeshymne einzuführen. Anlass dafür war, dass der Landesschulrat ein Schulliederbuch herausgeben wollte. Diesmal sollte es aber keinen Wettbewerb geben, sondern eine Kommission sollte Vorschläge erarbeiten. Am 12. Dezember 1965 entschied man sich für den Text von Franz Karl Ginzkey

¹⁸⁰ Vgl. Floridus Röhrig, Leopold II. Der Heilige, S. 120-121.

¹⁸¹ Vgl. Georg Wacha, Leopold II. Der Heilige. Ein Symbol in Österreichs Geschichte, S. 10, 20, 21.

¹⁸² Vgl. Floridus Röhrig, Leopold II. Der Heilige, S. 165.

¹⁸³ LGBl. Nr. 346/1921.

und die Melodie von Ludwig van Beethoven. Der Beschluss wurde im Zuge einer Sitzung im niederösterreichischen Landtag zum Gedenken an die erste Landtagssitzung nach dem zweiten Weltkrieg gefasst.

6.5. Landeshauptstadt

Das neue Bundesland Niederösterreich verlor nach der Trennung auch seine Hauptstadt. Das gemeinsame Bundesland hatte stets den Sitz im Herzen von Wien in der Herrengasse gehabt. Das Gebäude konnte zwar gehalten werden, lag nun aber in der Mitte eines anderen Bundeslandes und etwas abgeschottet von Niederösterreich. Wien blieb somit vorerst weiterhin Sitz der Landesverwaltung und auch kulturelles und wirtschaftliches Zentrum Niederösterreichs.¹⁸⁴

Hier soll nur in Kürze erwähnt werden, dass die Diskussion über eine eigene Landeshauptstadt erst in den 1980er Jahren aufkam. Schlussendlich wurde St. Pölten durch eine Volksabstimmung festgelegt und 1997 konnte das Landhausviertel mit dem neuen Landhaus fertiggestellt werden. Damit erhoffte man sich unter anderem, dem Bundesland Niederösterreich wieder ein Zentrum im Landesinneren zu geben.

6.6. Demographie Niederösterreichs nach der Trennung

Durch die Trennung wurde aus Niederösterreich ein Kleingemeindeland. 1923 lebten einer Zählung nach 88 Prozent der Bevölkerung in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern. Es gab insgesamt nur neun Orte die mehr als 10.000 Einwohner hatten. Darunter waren Wiener Neustadt (35.002), St. Pölten, das durch Eingemeindungen und eigenem Statut an Einwohnern gewonnen hatte (31.576), Baden (22.217), Mödling (18.677), Klosterneuburg (14.066), Krems (13.940), Berndorf (12.504), Neunkirchen (11.547) und Stockerau (10.798). Die Struktur des Landes hatte sich demnach durch den Wegfall von Wien zu wenigen großen Städten geändert. Die Mehrheit der Gemeinden hatte Christlichsoziale Bürgermeister. Die Bevölkerungsstrukturen hatten sich kaum verändert, denn nach wie vor arbeitete der Großteil der Bevölkerung in der Land- und Forstwirtschaft. Demnach waren auch Themen, welche die Landwirtschaft betrafen, von hoher

¹⁸⁴ Vgl. Karl Gutkas, Geschichte des Landes Niederösterreich, S.180.

Relevanz und auch die Politik orientierte sich dementsprechend am Arbeits- und Lebensumfeld der ländlichen Bevölkerung. Eine wichtige Rolle spielte dabei der Bauernbund, der auch einige für Niederösterreich bedeutende Politiker hervorbrachte.¹⁸⁵

¹⁸⁵ Vgl. Karl Gutkas, Niederösterreich, S. 851-853.

7. Schlussfolgerungen

Die Trennung der Bundesländer Wien und Niederösterreich fällt in sehr turbulente Zeiten der jungen Republik Österreich. Die Trennung der Bundesländer wird angesichts der Vielzahl an Veränderungen meist nur überblicksartig erwähnt.

Die Teilung in zwei selbstständige Länder war aber für die politische Stabilität der Republik Österreich notwendig. Dies wurde bereits in den Monaten nach dem Ende des Ersten Weltkrieges den Großparteien, als auch den Ländern der neuen Republik bewusst. Im Sinne eines föderalistischen Staates, der Österreich durch die Bundesverfassung im November 1920 wurde, galt es Machtverhältnisse auszugleichen. Dies sollte durch eine Aufspaltung des im Vergleich zu den anderen Bundesländern übermäßig großen gemeinsamen Niederösterreichs und die Bildung eines eigenständigen Bundeslandes Wien passieren.

Die Trennung erforderte eine gerechte Gebietsaufteilung, ohne eines der beiden Länder zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Dazu gab es einige Entwürfe, die mehr oder weniger umsetzbar schienen. Dabei legte man stets Wert darauf, Wien nicht seines demographischen oder wirtschaftlichen Entwicklungspotentials durch ein zu kleines Landesgebiet zu berauben. Um schlussendlich einen Ausgleich zwischen Wien und Niederösterreich zu schaffen einigte man sich, Niederösterreich keine Industriegebiete im Süden wegzunehmen, sondern lediglich einige Gemeinden im Umland der Stadt Wien einzugliedern.

Eine große Rolle spielten bei allen Verhandlungen die Großparteien, die in den jeweiligen Gebieten die politische Mehrheit stellte. Die in Wien dominierenden Sozialdemokraten befürchteten durch einen Verbleib des Industriegebietes im Süden von Wien bei Niederösterreich, dass die dort zumeist sozialdemokratische Bevölkerung angesichts einer erwarteten Mehrheit der Christlichsozialen in Niederösterreich an politischer Relevanz verlieren würden.

Der Verbleib des Industriegebietes im Süden von Wien stellte demnach einen großen Kompromiss der Sozialdemokraten dar, ohne den eine Einigung in der Gebietsaufteilungsfrage möglicherweise keine Einigung erzielt werden konnte.

Auch bei der Aufteilung der Vermögenspositionen, vor allem der Gebäude, versuchte man, Kompromisse einzugehen. Obwohl als Grundsatz ein

Aufteilungsschlüssel von 1:1 für das Vermögen beschlossen wurde, ist in Detailfragen davon abgegangen worden. Als letzte Trennungsinanz setzte man eine Abrechnungskommission ein, die alle verbleibenden gemeinsamen Vermögenspositionen innerhalb eines Jahres zu bearbeiten hatte.

Trotzdem Niederösterreich seinen Mittelpunkt gebietstechnisch verloren hatte wurde ihm dennoch zugesichert, den Sitz der Landesregierung in Wien belassen zu können. Man erkannte, dass eine komplette Loslösung von Wien mehr Zeit brauche. Heute wissen wir, dass dies erst in den 1980er Jahren durch die Volksabstimmung für eine Landeshauptstadt St. Pölten passiert war. Bis heute ist Niederösterreich aber nicht komplett losgelöst von Wien, da das Land noch immer Gebäude in Wien besitzt. Mit dem Aufbau einer niederösterreichischen Landesidentität versuchte man, dem Bundesland „Leben einzuhauchen“. Ziel sollte sein, dass sich die Bevölkerung mit dem nun kleineren Bundesland und dessen Geschichte und Traditionen identifiziert. Mit der Fertigstellung des neuen Regierungsviertels in St. Pölten im Jahr 1997 hatte Niederösterreich schließlich ein neues Zentrum gefunden.

Wien und Niederösterreich sind noch immer zwei Bundesländer, die sich in vielen Punkten diametral gegenüberstehen, aber dennoch versuchen in einigen Themenbereichen zusammenzuarbeiten, wie beispielsweise in der Verkehrspolitik.

Derzeit gibt es in Österreich wieder starke Tendenzen, die Länderstrukturen zurückzufahren, wie beispielsweise die Zusammenlegung der Gebietskrankenkassen.

Diese Arbeit hat ihren Fokus auf die Situation des neuen Bundeslandes Niederösterreich bei der Abtrennung Wiens gelegt. Als weitere, zukünftige Forschungsansätze sind die Frage der wirtschaftlichen Verluste Niederösterreichs durch die Trennung sowie ein Vergleich mit der zeitlich nachfolgenden Abspaltung der röm.-kath. Diözese St. Pölten von der Erzdiözese Wien Relevanz zu nennen.

8. Literaturverzeichnis

Eckart CONZE, Die große Illusion. Versailles 1919 und die Neuordnung der Welt (München 2018).

Felix ERMACORA, Quellen zum Österreichischen Verfassungsrecht (1920). Die Protokolle des Unterausschusses des Verfassungsausschusses samt Verfassungsentwürfen mit einem Vorwort, einer Einleitung und Anmerkungen (Ergänzungsband VIII, Wien 1967).

Felix ERMACORA, Die Entstehung der Bundesverfassung 1920 (5 Bde. Wien 1986-1993).

Peter CSENDES, Geschichte Wiens (Geschichte der österreichischen Bundesländer, Wien 1981).

Karl GUTKAS, Geschichte des Landes Niederösterreich (St. Pölten⁶ 1983).

Karl GUTKAS, Geschichte Niederösterreichs (Wien 1984).

Karl GUTKAS, Niederösterreich. In: Erika Weinzierl, Kurt Slatnik, Österreich 1918 – 1938. Geschichte der Ersten Republik 2 (Styria, Graz / Wien / Köln 1983), S.841-872.

Wolfdieter HUFNAGL, Die Niederösterreichischen Landesbahnen (transpress Verlag, Stuttgart¹ 2003).

Leopold KAMMERHOFER, Niederösterreich zwischen den Kriegen. Wirtschaftliche, politische, soziale und kulturelle Entwicklung von 1918 bis 1938 (Baden 1987).

Walter LUKASEDER, Die Trennung Wiens von Niederösterreich 1919-1922. In: Willibald Rosner, Reinelde Motz-Linhart (Hg.), Niederösterreich 1918 bis 1922 (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde Bd. 39, St. Pölten 2007), S. 37-58.

Peter MÄHNER, Niederösterreich und seine Grenzen. In: Stefan Eminger, Ernst Langthaler, Politik. Niederösterreich im 20. Jahrhundert, Band. 1 (Böhlau, Wien/Köln/Weimar 2008).

Rudolf MEIXNER, Geschichte der Sudetendeutschen. (Nürnberg 1988).

Franz PATZER, Der Wiener Gemeinderat 1918 – 1934. (Wien 1961).

Anton PELINKA, Von Brest-Litowsk zur Republik. In: Hanns Androsch, Heinz Fischer, Bernhard Ecker (Hg.), 1848-1918-2018. 8 Wendepunkte der Weltgeschichte (Brandstätter Verlag, Wien 2017), S. 64-81.

- Alfred PFOSER, Andreas WEIGL, Die erste Stunde Null. Gründungsjahre der österreichischen Republik 1918 - 1922 (Residenz Verlag, Salzburg/Wien 2017).
- Martin POLASCHEK, Bundesstaatlichkeit in Diskussion. Österreichs Föderalismus am Beginn des 21. Jahrhunderts. In: Forum Politische Bildung (Hg.), Regionalismus, Föderalismus, Supranationalismus (Informationen zur Politischen Bildung, Band 18), S. 22-35.
- Wilfried POSCH, Lebensraum Wien. Die Beziehung zwischen Politik und Stadtplanung (1918 – 1945), (techn. Diss., TU Graz, Graz 1976).
- Josef PRINZ, Politische Herrschaft in Niederösterreich. In: Stefan Eminger, Ernst Langthaler (Hg.), Politik. Niederösterreich im 20. Jahrhundert, Band 1 (Böhlau, Wien/Köln/Weimar 2008).
- Hermann RIEPL, Fünfzig Jahre Landtag von Niederösterreich. Der Landtag in der Ersten Republik (Wien 1972).
- Hermann RIEPL, Die Trennung Wiens von Niederösterreich vor 50 Jahren. In: Unsere Heimat 43 (1972), Heft 1, S. 1-14.
- Floridus RÖHRIG, Leopold III. Der Heilige: Markgraf von Österreich (Herold Verlag, Wien 1985).
- Floridus RÖHRIG, Das niederösterreichische Landeswappen. Seine Entstehung u. Bedeutung. In: Wissenschaftliche Schriftenreihe Niederösterreich 57 (NÖ. Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, St. Pölten 1980).
- Maren SELIGER, Bundesland Wien – Zur Entstehungsgeschichte der Trennung Wiens von Niederösterreich. In: Wiener Geschichtsblätter (1982, NF 37).
- Georg SCHMITZ, Die Vorentwürfe Hans Kelsens für die österreichische Bundesverfassung (Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts, Bd. 6, Wien 1981).
- Georg SCHMITZ, Die Entstehung des heutigen Bundeslandes Niederösterreich. In: Unsere Heimat 52 (1981), S. 14-22.
- Barbara STEININGER, Der Trennungsprozess von Wien und Niederösterreich – rechtliche, politische und ökonomische Aspekte – oder: Szenen einer Scheidung. In: Elisabeth Loinig, Stefan Eminger, Andreas Weigl (Hg.), Wien und Niederösterreich – eine untrennbare Beziehung? (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde Bd. 70, St. Pölten 2017), S. 138-156.
- Gerhard STENZEL, Niederösterreich. Geschichte und Kultur in Bildern und Dokumenten. Von der Urzeit bis zur Gegenwart (Salzburg 1982).

Rudolf TILL, Wien-Niederösterreich. Die politische Stellung der Stadt Wien im und zum Land Niederösterreich. I: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 36 (Bd. 1, 1964), S. 587-610.

Rudolf TILL, Das Werden des jüngsten Bundeslandes. In: Amtsblatt der Stadt Wien (1962, NF 16).

Rudolf Till, Geschichte der Wiener Stadtverwaltung in den letzten zweihundert Jahren (Wien 1957).

Rudolf Till, Wiener Land. Der Plan einer Stadterweiterung Wiens bis zum Semmering aus dem Jahre 1920 In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich (1964, NF 37).

Georg WACHA, Leopold II. Der Heilige. Ein Symbol in Österreichs Geschichte In: Wissenschaftliche Schriftenreihe Niederösterreich 12 (Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, St. Pölten/ Wien 1975).

Alfred WEISGRAM, Das Problem der Versorgung Wiens mit Lebensmitteln. von der Zeit nach dem Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie bis zur Trennung Wiens von Niederösterreich (phil. Diss., Wien 1969).

Erich ZÖLLNER, Geschichte Österreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart (Wien⁷1979).

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=1918&page=27&size=45>
(abgerufen am 30.09.2019)

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=1918&page=27&size=45>
(abgerufen am 30.09.2019)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000044> (abgerufen am 07.10.2019)

<https://www.evn.at/EVN-Group/Uberblick/Geschichte/Geschichte-der-EVN.aspx>
(abgerufen am 05.04.2019)

Peter Diem: https://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Symbole/Niederösterreich_Landeswappen_und_Landesfarben (abgerufen am 05.04.2019)

<http://www.noel.gv.at/noel/Geschichte-Landeskunde/Landeswappen.html> (abgerufen am 12.12.2019)

9. Quellenverzeichnis

BGBI. Nr. 1/1920.

BGBI. Nr. 2/1920.

LGBl. für das Land Niederösterreich-Land, Nr. 1/1920.

LGBl. für Wien, Nr. 1/1920.

LGBl. für das Land Niederösterreich-Land, Nr. 86/1920.

LGBl. für Wien, Nr. 9/1920.

LGBl. für das Land Niederösterreich-Land, Nr. 103/1921.

LGBl. für das Land Niederösterreich-Land, Nr. 102/1921.

LGBl. Für das Land Niederösterreich-Land, Nr. 346/1921.

LGBl. für Wien Nr. 153 / 1921.

LGBl. für NÖ.-Land Nr. 346 / 1921.

LGBl. für das Land Niederösterreich-Land, Nr. 346/1921.

LGBl. für Wien, Nr. 153/1921.

NÖLA, Reg.-A., Karton „Trennungsgesetz“, Mappe „I 1921“, Zl. I/10-541.

NÖLA, Reg.-A., Nachlass Vanura, Karton 1, Mappe „Trennung von Stadt Wien und Land N.Ö.“

NÖLA, Reg.-A., Karton „Trennungsgesetz“, Mappe 1 „Verhandlungsprotokolle“, Zl. 1341 - I/10.

NÖLA, Reg.-A., Karton „Trennungsgesetz“, Mappe 3 „Korrespondenzen u.s.w.“, Zl. 31.

NÖLA, Reg.-A., Karton „Trennungsgesetz“, Mappe „Vermögensteilungsentwürfe“.

NÖLA, Reg.-A., Karton „Trennungsgesetz“, Mappe „I 1921“, Zl. 554.

NÖLA, Reg.-A., Karton „Trennungsgesetz“.

NÖLA, Reg.-A., Karton „Trennungsgesetz“, Mappe 6 „Entwürfe d. Trennungsgesetzes“.

ÖstA/AdR, Büro Seitz, Karton 8, Protokoll über die im Landhaus in Wien am 22. Jänner 1920, 9 Uhr, Besprechung über die Bundesverfassung.

10. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Grenzziehung, Vertrag von St. Germain en Laye: https://austria-forum.org/af/AustriaWiki/Deutsche_in_der_Ersten_Tschechoslowakischen_Republik

Abb. 2: Skizze: Wilfried Posch, Lebensraum Wien, 23.

Abb. 3: Skizze: Wilfried Posch, Lebensraum Wien, 44.

Abb. 4: Skizze: Wilfried Posch, Lebensraum Wien, 41.

Abb. 5: Wappen von Niederösterreich: Unknown
(https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Niederösterreich_CoA.svg),

Abb. 6: Landespatron von Niederösterreich, Heiliger Leopold: Hans Part
(https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Herzog_Leopold_III._Babenberg.jpg),

11. Abstract englisch

In 1922, the Austrian federal capital Vienna was spun off as a separate federal state, following centuries of close political ties between the old residence city and its periphery. This partition left behind the agrarian-conservative federal state of Lower Austria and Vienna - at the same time both a city and a federal state - with a distinctly social democratic character. Based on sources from the Provincial Archives of Lower Austria as well as the Austrian State Archives and the pertinent academic literature, this thesis describes the evolution of the Federal State of Lower Austria from the end of the First World War until the partition (e.g. economical, political and geographical partition discussion, territorial partition drafts, transition phase, partition law). To conclude, the development of a Lower Austrian regional identity is examined. The main findings are the strongly non-linear negotiation development, party-political motives for the division and the retrospective economic "loser position" of Lower Austria.

12. Abstract Deutsch

1922 erfolgte die Ausgliederung der österreichischen Bundeshauptstadt Wien als eigenes Bundesland, nachdem die alte Residenzstadt zuvor über Jahrhunderte politisch eng mit ihrer geographischen Umgebung verbunden war. Diese Teilung hinterließ das agrarisch-konservativ geprägte Flächenbundesland Niederösterreich und Wien – gleichzeitig Stadt wie Bundesland – mit klar sozialdemokratischer Prägung. Die vorliegende Arbeit beschreibt basierend auf Quellen aus dem Niederösterreichischen Landes- sowie dem Österreichischen Staatsarchiv und der einschlägigen Fachliteratur die Entwicklung des Bundeslandes Niederösterreichs vom Ende des Ersten Weltkriegs bis zur Trennung (z.B. wirtschaftliche, politische und geographische Trennungsdiskussion, Gebietsteilungsentwürfe, Übergangsphase, Trennungsgesetz). Abschließend wird die Entwicklung einer niederösterreichischen Landesidentität erörtert. Als wesentliche Erkenntnisse zeigen sich die stark nichtlineare Verhandlungsentwicklung, parteipolitische Trennungsmotive sowie die retrospektive wirtschaftliche „Verliererposition“ Niederösterreichs.